## Komposition und Ursprung des Deuteronomiums.

Von Prof. D. Dr. Gustav Hölscher in Marburg.

Das Ziel dieser Untersuchung ist der Nachweis, daß das sog. deuteronomische Gesetz mit dem im Jahre 620 gefundenen Gesetzbuche des Königs Josia nichts zu tun hat, sondern um gut hundert Jahre jünger ist.

Die Frage ist natürlich weitverzweigt und zieht eine Menge anderer Fragen der alttestamentlichen Literatur- und Religionsgeschichte in Mitleidenschaft. Ich mußte die gesamte Untersuchung deshalb auf eine Reihe von Einzelarbeiten verteilen. Eine kurze zusammenhängende Darlegung meiner Anschauungen findet man in meiner "Geschichte der israelitischen und jüdischen Religion" (1922). Einzelne Seiten der Frage habe ich auch bereits monographisch behandelt: in der Festschrift für HERMANN GUNKEL (1922) habe ich in einem Aufsatz über "Das Konigsbuch, seine Quellen und seine Redaktion" den Bericht über die Reform Josias II Reg 22 f. untersucht und bin dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die alten Nachrichten dieses Buches bis zur Reichstrennung aus J und E, von da an bis zum Untergang Jerusalems ausschließlich aus E stammen; in meiner neuen Bearbeitung des Buches Esra und Nehemia in der 4. Auflage des KAUTZSCHschen Bibelwerkes (1922) habe ich das Verhältnis sowohl der Denkschrift Nehemias als auch der im chronistischen Werke enthaltenen aramäischen Briefe und der Esralegende zu D und P geprüft. In der vorliegenden Arbeit will ich versuchen, auf Grund einer Analyse von Dtn 1-30 den Umfang des Urdeuteronomiums abzugrenzen und dieses durch einen Vergleich mit der übrigen Literatur des VI. und V. Jhs. genauer zu datieren. Die letzte Untersuchung, die dann noch ausstehen würde und die ich in absehbarer Zeit zu vollenden hoffe, wäre eine Analyse des Hesekielbuches, mit dessen Beurteilung die deuteronomische Frage natürlich eng verquickt ist. Vorläufiges darüber findet man gleichfalls in meiner "Geschichte der israelitischen und jüdischen Religion".

Zeitschr. f. d. alttest. Wiss. Band 40. 1922.

## Erster Teil.

## Analyse von Deuteronomium 1-30.

1. Überblick über Dtn 1—30. Die Kapitel Dtn 1—30 bilden — abgesehen von zwei erzählenden Einschaltungen 4 41-48 und 27 1—26 — eine lange Rede Moses, oder richtiger gesagt, eine ganze Kette zusammenhängender Reden Moses an das Volk. Daß das Ganze keine ursprüngliche Einheit ist, lehren auf den ersten Blick die mehrfachen neuen Überschriften, Einleitungs- und Schlußsätze, die den Zusammenhang in eine Reihe verschiedener Ansprachen Moses zerlegen. Ein Überblick macht das leicht deutlich.

Überschrift und Einleitung des Gesetzbuches ist 1 1-5. Darauf beginnt das Buch in 1 6-4 40 mit einer ersten langen Rede Moses. Mose gibt in ihr einen ausführlichen geschichtlichen Rückblick über die Wüstenwanderung vom Horeb bis nach Betpeor, wo also die vorliegende Rede Moses gehalten sein will, und kündigt dann die Mitteilung der "Satzungen und Rechte" an, indem er zugleich das Volk ermahnt und es besonders vor Übertretung des Bilderverbotes warnt. Es folgt dann der die Rede unterbrechende Bericht 4 41-43 über die Aussonderung von drei Asylstädten östlich des Jordans, und darauf in zwei nebeneinander gestellten Überschriften 4 44 und 4 45-49 eine doppelte Ankündigung des "Gesetzes" bzw. des "Zeugnisses und der Satzungen und Rechte". Daran schließt sich, durch ein erzählendes Sätzchen neu eingeführt, eine zweite längere Rede Moses 5 1-30, die an den Bund vom Horeb erinnert, den dort mitgeteilten Dekalog (= Ex 20 2-17 in etwas abweichender Textgestalt) als die einzige direkte Offenbarung Jahwes an das Volk wiederholt und weitere Gesetzesoffenbarungen durch Moses Vermittlung ankündigt. Eine neue Ankündigung "des Befehls, der Satzungen und Rechte" 6 1-3 leitet die dritte und längste Rede Moses ein. Sie beginnt 64 und besteht bis 1132 vorwiegend aus Ermahnungen, Jahwe allein zu verehren; nur in 9,7 b-10,11 wird der ermahnende Zusammenhang durch einen geschichtlichen Rückblick auf die Ereignisse am Horeb unterbrochen. Mit einer letzten Ankündigung der "Satzungen und Rechte" 121 geht Mose dann endlich zur Mitteilung der einzelnen Gesetze über. 12 2-26 15 bilden eine Sammlung verschiedenster Gesetze, die in 26 16-19 durch die Feststellung der gegenseitigen Verpflichtung zwischen Jahwe und

dem Volke abgeschlossen wird. Ein die Rede Moses zersprengendes, erzählendes und in sich selbst nicht einheitliches Zwischenstück ist 27 1-26: Mose und die Altesten Israels geben Befehl, die Gebote zu halten und nach Überschreitung des Jordans alle Worte dieses Gesetzes auf Steine zu schreiben (27 1-8); Mose und die levitischen Priester ermahnen das Volk nochmals zum Halten der Gebote und Satzungen (27 9-10); Mose befiehlt den Stämmen, auf Garizim den Segen, auf Ebal den Fluch zu sprechen (27 11-13), und daran schließen sich noch zwölf, von den Leviten gesprochene feierliche Fluchworte (27 14-26). Hinter diesem erzählenden Zwischenstück setzt sich in 28 rff. die Rede Moses unvermittelt fort, und zwar folgt zuerst in 28<sub>1-68</sub> eine Ankündigung von Segen und Fluch. Eine Unterschrift 28 69 bezeichnet das Bisherige als die Worte des im Lande Moab geschlossenen Bundes. Daran schließt sich, durch ein erzählendes Sätzchen 29<sub>1</sub> (= 5<sub>1</sub>) eingeführt, eine zweite Schlußrede Moses 29<sub>1-28</sub>, welche vor allem den Nachkommen das Gesetz ans Herz legt, insbesondere sie vor Götzendienst warnt. Dann folgt in 30 1-14 eine trostreiche Verheißung und zuletzt als Abschluß des Ganzen 30 15-20 eine Schlußermahnung.

Der Überblick zeigt, daß Dtn 1-30 literarisch höchst kompliziert ist. Will man also die Frage nach dem Ursprung des Deuteronomiums beantworten, so muß zuerst dessen ursprünglicher Umfang, der Bestand des "Urdeuteronomiums", festgestellt werden.

2. Die erste Rede Moses Dtn  $_{16}-_{48}$ . Die erste große Rede Moses beginnt in  $_{6}$ . Bis  $_{29}$  herrscht ein straffer Zusammenhang<sup>1</sup>. Die Rede findet in Betpeor ( $_{329}$ ) statt; sie setzt voraus, daß

<sup>1</sup> ו 1 6—3 29 ist durch allerlei Zutaten aufgefüllt. Zusätze sind 1 7 b (Kanaaniter statt Emoriter, Ausdehnung der Landesgrenzen über den Libanon hinaus bis zum Euphrat) und 1 8 b β (hinkt nach und fällt aus der Gottesrede heraus, vgl. 1 85 6 10), vielleicht auch 1 11 (redet von der Zukunft statt von der Gegenwart, unterbricht also den Zusammenhang; auch andere Gottesbezeichnung als 1 8 10 19 f 26 f. 80 82 41 usw., vgl. dagegen 1 21). In 1 13 streiche ביבב[1] (vgl. 1 16), in 1 16 ביבב[1] (vgl. 1 17) (om. LXX), da die Betreffenden nach 1 (13) 16 erst ביבב[1] (singularische Anrede, Dublette zu 1 8; der Glossator betrachtet schon das Verlangen des Volkes 1 29 als erstes Zeichen der Widerspenstigkeit, als Ungehorsam gegen die hier antezipierte Mahnung Moses, furchtlos zu sein, vgl. 1 29; der ursprüngliche Verfasser, welcher Mose den Wunsch des Volkes billigen läßt 1 23, urteilte nicht so). In 1 28 lies ביב und ביבב[1] (beides mit Sam und LXX). Zusatz ist weiterhin 1 31 (singularische Anrede; Dublette zu 1 81 ; "die Steppe, die du gesehen hast", stammt aus 1 19); verbinde dann ביבב in 1 18 18 is intervenüten will.

die ganze Generation der Wüstenwanderung außer Mose gestorben ist (1 36 39 2 14 16), richtet sich also an die neue Generation, die einst, als die Väter in Kadesch Barnea murrten, noch unmündig war und deshalb an der Schuld der Väter keinen Teil hat. So erscheint es vortrefflich motiviert, daß der greise Mose ihnen die ganze Geschichte seit dem Aufbruch vom Horeb ausführlich erzählt.

Man hat wohl gemeint (DILLMANN, HORST, BERTHOLET, SMEND u. a.), die vorliegende Rede sei nur ein Bruchstuck; vor 1 6 müsse Mose ebenso ausfuhrlich über die Offenbarung am Horeb und die Ereignisse daselbst berichtet haben; man hat sogar den Kopf der Rede in 97bff. wiederfinden wollen. Das ist kaum richtig; denn

Ein großerer Zusatz ist I  $_{86}-_{88}$  (fällt aus der Gottesrede heraus; unpassende Einschrankung von I  $_{89}$ ). Der Anfang von I  $_{89}$  ist Glosse aus Num I4  $_{81}$ . In I  $_{41}$  erganze nach Sam LXX ההינו hinter הוא . In I  $_{44}$  ist שלהינו mit Steuernagel als irriger Zusatz zu streichen (fehlt in Num I4  $_{45}$ ; Chorma liegt nicht in Seir). Zusatz ist I  $_{46}$  (Kadesch statt . Kadesch Barnea I  $_{19}$  2  $_{14}$ ; die "vielen Tage" stimmen nicht zu 2  $_{1}$   $_{14}$ ).

<sup>2 ,</sup> ist Zusatz (singularische Anrede; will erklaren, woher Israel das Geld hatte, um die Sohne Esaus zu bezahlen; "diese große Steppe ' stamt aus 1 19). In 2 8 lies mit LXX אמ statt אום. 2 a ist bis auf die ersten drei Worte vermutlich Zusatz (singularische Anrede, die nicht an Mose, sondern an Israel geht, wahrend der Versanfang eine Rede an Mose voraussetzt; der Satz imitiert 2 5, sagt jedoch אל התגר בם מלחמה statt bloß אל־החגרו בם). Die antiquarische Notiz 2 10-12 fallt ganz aus dem Stil der Rede heraus. In 2 13 erganze mit Sam LXX, סכל (vgl. auch 2 24). וו כל־הדור ווח 2 14 ist wohl Glosse (vgl. 2 18 und den Zusatz in 1 85), vielleicht auch מקרב המחבה (wofur 2 אינקרב העם steht). 2 ist offenbar Zusatz (unnotige Dublette zu 2 14b). 2 18-19 ist wie 2 , vermutlich auszuscheiden (singularische Anrede nicht an Mose, sondern an Israel). 2 10-28 ist eine antiquarische Glosse. 2 14 a ß b-25 ist wiederum vermutlich Zusatz (singularische Anrede; der Satz antezipiert 2 g1; der siegesbewußte Ton paßt nicht zu der friedfertigen Bitte 2 26-28). Steuernagel streicht neuerdings auch 2 17 24 a a, also den ganzen Passus 2 17-25; das ist wohl nicht notig. In 2 27 lies vielleicht nach Sam und Num 21 אים בדרך המלך 2 באר schließt sich an 2 28a, nicht an 2 28b an, ist also wohl auszuscheiden (vgl. zu den Moabitern in Ar 2 9 18 f), ebenso 2 29 b \beta (pluralische Rede). 2 30b ist wiederum Zusatz (singularische Anrede). In 2 31 streiche mit LXX 27. 2 27 ist Zusatz (singularische Anrede; weist auf 2 18f zuruck; lies כל statt כל).

 $<sup>3</sup>_2$  ist vielleicht Zutat (vgl. die Bezeichnung Sichons anders als  $2_{26}$  30  $3_6$ ; auch fehlt ein Gegenstuck dazu ninter  $2_{82}$ ). In  $3_8$  streiche "von den beiden Emoriteikonigen, die jenseits des Jordans waren" (westjordanischer Standpunkt gegen  $3_{20}$  25; das doppelte אום האפונה (westjordanischer Standpunkt gegen  $3_{20}$  25; das doppelte אום האפונה (westjordanischer Standpunkt gegen  $3_{20}$  25; das doppelte האפונה (westjordanischer Standpunkt gegen  $3_{20}$  25; das doppelte אום האפונה (westjordanischer Standpunkt gegen  $3_{20}$  26; das doppelte האפונה האפונה (westjordanischer Standpunkt gegen  $3_{20}$  26; das doppelte האפונה האפונה (westjordanischer Standpunkt gegen  $3_{20}$  26; das doppelte האפונה האפונה האפונה האפונה האפונה האפונה האפונה מונה האפונה הא

9<sub>7b</sub>ff, paßt nicht als Einleitung der Moserede 1<sub>6ff</sub>. Auch zerstört man dadurch den beabsichtigten Aufbau der Rede 1<sub>6ff</sub>.; mit gutem Bedacht beginnt die Rede Moses mit der Bestellung der Laienrichter 1<sub>9-17</sub>, um gleich hier zu Anfang des Gesetzbuches zu betonen, daß das Laiengericht dem durch Mose repräsentierten geistlichen Gericht unterstellt ist: "denn das Gericht-ist Gottes" (1<sub>17aβ</sub>), vgl. 17<sub>8-13</sub>. Schon hier verrät sich der klerikale — nicht "prophetische" — Charakter des deuteronomischen Gesetzbuches, welches zwar eine Menge überlieferter Rechtsregeln des weltlichen Ältestenrechtes enthält, sie aber — ebenso wie das Bundesbuch — in den Rahmen des geistlichen Rechtes einstellt.

Die Rede Moses verheißt dem Volke in 17a den Besitz Palastinas einschließlich der Meeresküste. Da die palastinische Kuste vor den Hasmonäern (abgesehen vom Distrikte Dor in der Zeit Salomos) nie in jüdischem Besitz gewesen ist, so handelt es sich hier um eine jener imaginären Verteilungen des Landes, wie sie vor dem Exil undenkbar, später dagegen immer beliebter sind (vgl. Hes 47 13ff.; Pg). Ein Glossator hat in 17b diese Wünsche auf ganz Syrien bis zum Euphrat ausgedehnt.

Israel zieht nach 2 4 ff. durch das Gebiet der Edomiter, der "Söhne Esaus". Das steht in Widerspruch zu Num 20 14-21 JE, wo Edom den Durchzug verweigert und Israel darum im Bogen um das Edomiterland herumzieht. Es ist verfehlt, hieraus eine edomiterfreundliche Haltung des Verfassers herauszulesen und so auf vorexilische Abfassung des Abschnittes zu schließen - weil die Edomiter später nach der Zerstörung Jerusalems den Juden verhaßt gewesen seien. Was den Verfasser zur Änderung der jehovistischen Erzählung bewogen hat, ist nicht Edomiterfreundschaft, sondern das Bestreben, den Schein der Feigheit von Israel fernzuhalten. Die Feindschaft zwischen Edom und Israel bestand seit den Tagen Davids, d. h. sie bestand vor dem Exil ebensogut wie später. Von einer freundlichen Haltung Edoms gegen das durchziehende Israel sagt der Verfasser bezeichnenderweise kein Wort; die Edomiter liefern Speise und Trank, weil sie sich fürchten (24), und Israel bezahlt ihnen, wie es sich gehört. Auch die Bezeichnung Esaus als "Bruder" Israels (2 4 8) beweist keine besondere Sympathie für die Edomiter. heißt Esau doch auch in Mal 12 "Bruder" Israels, wo im selben Atemzuge festgestellt wird, daß Jahwe Israel liebt und Esau haßt.

Der Ausdruck "Bruder" bezieht sich einfach auf die Vorstellung der genealogischen Sage und soll erklären, warum das Land der Edomiter nicht ebenso, wie das der Emoriter, an Israel fällt: Jahwe ist es, der Esau das Gebirge Seir zum Erbe gegeben hat. Hier sind alle politischen Aspirationen Judas auf eine Hegemonie über Edom längst vergessen. Der Abschnitt ist also nicht vorexilisch, sondern nachexilisch.

Merkwürdig ungeschichtliche Vorstellungen hat der Verfasser von den ethnographischen Verhaltnissen im Ostjordanland. Er meint ernstlich, das alte Israel habe einmal das ganze Land vom Arnon bis zum Hermon, die moabitische Hochebene, ganz Gilead und ganz Basan bis Salka innegehabt (3 8 10). Von den Moabitern und Ammonitern, die hier während der ganzen vorexilischen Zeit gesessen haben, und zwar die Moabiter nördlich des Arnons, die Ammoniter am Jabbok, schweigt er (obwohl er die "Steppe Moabs" 2 8 b erwahnt). Der Interpolator, der die Moabiter und Ammoniter 2 9 18 f. einführte, war genötigt, den Moabitern ein Gebiet südlich vom Arnon, zwischen Arnon und Zered, anzuweisen, und zwar schiebt er sie, ebenso wie die Ammoniter, so weit nach Osten, daß die Israeliten die im Besitze Sichons gedachte ostjordanische Hochebene durchziehen können, ohne moabitisches und ammonitisches Gebiet zu berühren.

 $_{3\ 29}$  kann nicht der Schluß dieser ersten Einleitungsrede Mosessein; man erwartet noch eine Überleitung zur Mitteilung des Gesetzes. Diese steht in  $_{4\ 1-8}$ , und zwar zuerst die Ankundigung der nun mitzuteilenden "Satzungen und Rechte" und die Warnung, nichts hinzuzufugen oder wegzunehmen  $(_{4\ 1-2})^1$ , sodann eine Hindeutung auf die Vorgänge in Betpeor  $(_{4\ 3-4},\ vgl.\ 3_{\ 29})^2$ , die nach der langen Erzählung über die Wüstenwanderung nicht fehlen durfte, aber, weil von den Zuhorern selbst erlebt, nicht ausdrucklich mitzuteilen war  $^3$ ; weiter heißt es, daß die "Satzungen und Rechte", die Mose nunmehr lehren will  $^4$ , für die Zeit der Ansiedlung in Kanaan bestimmt seien  $(_{4\ 5})$ ,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Steuernagel halt 4 15 25 für sekundar.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die singularischen Suffixe in 4 3 sind entweder zu korrigieren oder die betreffenden Wörter zu streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> STEUERNAGEL bezweifelt die Echtheit von 4<sub>8-4</sub>, da die Vorfälle in Betpeor in dem historischen Ruckblick nicht erwähnt worden seien.

למדתי 4 באה למדתי pflegt man praterital zu verstehen und daraus zu folgern, daß 45-8 hinter die Mitteilung der Gesetze gehore, daß also 16-44 und 45-8 ursprunglich den Rahmen einer besonderen Ausgabe des Gesetzes gebildet habe. Richtig dagegen

und zuletzt wird hervorgehoben, welchen Vorzug Israel vor allen andern Völkern durch den Besitz des Gesetzes habe  $(4_{6-8})^{1}$ . Die Hervorhebung der Größe Israels ist hier ebensowenig wie in 1 10 ein Beweis für Abfassung des Stückes vor 607 (gegen STEUERNAGEL).

In 4 $_8$  wird das angekundigte Gesetz als החורה bezeichnet, genau wie in 1 $_5$ ; 1 $_5$  wird also wohl die Einleitung zu dieser ersten Moserede 1 $_6$ —4 $_8$  sein. Daß 1 $_5$  vom westjordanischen Standpunkt aus redet, ist angemessen, während die Moserede selbst natürlich ostjordanischen Standpunkt einnimmt.

3. Die Erweiterung dieser Rede Dtn 49-40. Wenn 48 der Schluß der ersten Moserede war, so ist 49-40 ein jüngerer Anhang dazu. Die neue Hand verrät sich sofort darin, daß 49 sich nicht, wie 16-48, an die zweite Generation wendet, sondern an diejenigen, die die Horeboffenbarung miterlebt haben; auch steht das in 49 ff. angeschlagene Thema, die Warnung vor dem Bilderdienst, nur in lockerem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden.

Im einzelnen gliedert sich der Abschnitt 49-40 seinem Inhalt nach in zwei Teile, 49-24 und 425-40. Der Wechsel von Plural und Singular darf hier nicht mechanisch als Kriterium der Gliederung betrachtet werden. 49-24, im wesentlichen pluralisch², erinnert an die gestaltlose Erscheinung Jahwes am Horeb und warnt im Hinblick darauf vor Anfertigung von Gottesbildern. 425-40 gebraucht zu Anfang den Plural (nach Sam auch in 425) und geht dann von 429 an, wo die Trostweissagung beginnt, in den Singular über; das Stück deshalb von 429 ab einem Ergänzer zuzuweisen (STEUERNAGEL), ist wohl nicht nötig. Auch die Meinung MARTIS, der 432-40 mit 49-24 verbindet und 425-31 als jüngeren Einschub betrachtet, erscheint mir wenig wahrscheinlich; MARTI tut dies wesentlich deshalb,

urteilt Martt; der Nominal hat hier hinter enklitischem אז, ahnlich wie hinter אז, זא u. dgl., den alten präsentischen Sinn.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Steuernagel streicht 4, als Abschweifung vom Thema.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> STEUERNAGEL streicht 4,9 13-14 19-20 22 b \$\beta\$ 24. Vielleicht aber erklart sich die singularische Anrede 4,9 daraus, daß der Verfasser sich unwillkürlich durch das im Deuteronomium stereotype singularische | Dour beeinflussen ließ, aber dann bald in den für die Horebgeschichte natürlicheren Plural verfiel. In 4,24 mag der Singular ahnlich durch Erinnerung an Ex 20,5 veranlaßt sein, wodurch auch der Schluß von 4,28 beeinflußt wurde. Dagegen scheint mir allerdings 4,19-20 Zusatz zu sein: nicht nur wegen des ganz unmotivierten Übergangs in den Singular, sondern auch wegen der Abschweifung vom Thema des Bilderdienstes.

weil er 49-24 und 432-40 für vorexilisch, 425-31 für nachexilisch hält. Nun ist zwar der exilische Ursprung von 4 25-31 mit Handen zu greifen - "exilisch" hier natürlich nicht verstanden im Sinne der chronistischen Legende, welche das Exil mit einer angeblichen Rückkehr Israels unter Cyrus enden läßt -; dagegen ist eine vorexilische Datierung von 4 9-24 und 4 82-40 nicht zu begründen; ביום הזה 4 38 bezieht sich natürlich nicht auf die Zeit des Verfassers, sondern auf die Zeit, in der Mose diese Rede hält (wie 4 40 היים). Der ganze Abschnitt 49-40 ist exilisch bzw. "nachexilisch". Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß er im wesentlichen von einer einzigen Hand verfaßt ist; doch halte ich es für wahrscheinlicher, daß 4 25-40 Ergänzung von zweiter Hand ist: 4 25 setzt etwas abrupt ein; 4 40 redet von den "Satzungen und Befehlen" (anders als 414: "Satzungen und Rechte") Die Verheißung 4 29 ff. geht auf die Endzeit (באחרית הימים 4 30): Jahwe wird sein Volk auch in der Zerstreuung nicht im Stiche lassen, sondern in seiner Barmherzigkeit an den Bund mit den Vätern gedenken; einst hat er Israel aus Ägypten befreit, und er wird - das ist die stille Meinung des Verfassers - auch jetzt die großen und starken Volker vertreiben und Israel in sein Land führen.

Das Ergebnis der Untersuchung von Dtn  $_{16}$ — $_{440}$  ist also, daß sowohl der Grundbestand der Moserede  $_{16}$ — $_{48}$  als auch der Anhang  $_{49\, \rm ff.}$  hinter 586 gehören; Anzeichen vorexilischer Abfassung finden sich nirgends.

4. Die zweite Rede Moses Dtn  $_{5\,1-30}$ .  $_{4\,41-43}$  ist ein junger erzählender Einschub im Gesetzbuche, vermutlich von Rp stammend. Die Besprechung der dann folgenden Uberschriften  $_{4\,44}$  und  $_{4\,45-49}$  stelle ich vorläufig zurück und wende mich erst zur Untersuchung der zweiten Moserede  $_{5\,1-30}$ .

Schon die neue Einleitung 5<sub>1</sub> zeigt, daß sie nicht Fortsetzung der Rede 1<sub>6</sub>—4<sub>8</sub> ist. Wahrend die erste Moserede 1<sub>6</sub>—4<sub>8</sub> voraussetzt, daß die Generation, die die Horeboffenbarung erlebt hat, tot ist (vgl. 1<sub>35 39</sub> 2<sub>16</sub>), betont diese zweite Moserede, daß Jahwe den Bund am Horeb "mit uns, den Lebenden, mit uns allen, die wir heute hier sind", geschlossen habe (5<sub>3</sub>), daß die Angeredeten die Horebvorgänge selbst miterlebt haben (5<sub>4 19 ff.</sub>).

Manche Forscher sind der Ansicht, daß das ganze Mittelstück  $5_{\,5-19}$ , welches den Dekalog von Ex 20 bringt, erst nachträglich eingeschoben sei; der ursprungliche Text  $5_{\,1-4\,\,20-30}$  habe nur erzählen

wollen, daß das Volk bei der Bundschließung am Horeb zwar die Stimme Jahwes ( $5_{20}$ ), aber keine Worte gehort habe; über diese unartikulierte Stimme zu Tode erschreckt, hatten sie Mose gebeten, die Vermittlung der Offenbarung zu übernehmen. Mir kommt das sehr unwahrscheinlich vor; die Meinung des Verfassers ist das schwerlich gewesen, der doch in  $5_{4}$  21 23 annimmt, daß Gott geredet hat. Das Volk wünscht, die Stimme Jahwes nicht weiter reden zu hören ( $5_{22}$ ). Daß der Dekalog im Zusammenhang ursprünglich ist, ergibt sich aber mit Sicherheit aus dem לאמר smullen dem Schlusse von  $5_5$ , welches an  $5_4$  anschließt und damit erweist, daß nur  $5_5$  (außer Darstellung deutlich 1.

Der Zweck dieser zweiten Moserede 5 1-4 6-30 ist also, den Dekalog von Ex 20 dem deuteronomischen Gesetzbuche einzuverleiben. Der Verfasser will sagen, am Horeb hat Jahwe nur den Dekalog dem Volke direkt "von Angesicht zu Angesicht" mitgeteilt; langer konnte das Volk die göttliche Rede nicht ertragen; Mose mußte als Mittler dazwischentreten, um weitere gottliche Offenbarungen entgegenzunehmen. Diese letzteren aber sind eben die "Satzungen und Rechte" des Deuteronomiums, die Mose demnach schon am Horeb empfangen hat, aber erst jetzt kurz vor seinem Tode bekanntgibt. Und zwar hat Jahwe den Dekalog eigenhändig auf die zwei Steintafeln geschrieben, wahrend er die "Satzungen und Rechte" dem Mose nur mündlich mitgeteilt hat<sup>2</sup>.

Einen Anhaltspunkt für die Datierung dieser zweiten Moserede gibt der Dekalog, welcher, wie ich glaube, mit Recht von Steuer-NAGEL u. a. ins Exil gesetzt wird.

5. Die Überschriften Dtn 1<sub>1-5</sub> 4<sub>44-49</sub> 6<sub>1-3</sub>. 4<sub>44</sub> (התורה) knüpft offenbar an 4<sub>8</sub> an, ist aber schwerlich die ursprüngliche Überschrift des mit Kap. 6 beginnenden alten Deuteronomiums, da diesem der Ausdruck התורה sonst fremd ist. Am besten wird man 4<sub>44</sub> dem Verfasser der ersten Einleitungsrede zuweisen, der mit diesem Satze zu 6<sub>4</sub>, dem Anfang des alten Gesetzbuches, überleiten wollte.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kleinere Glossen im Texte 'sind außerdem: in 5 20 מל ראשי שבטיכם וזקניכם (aus Kap. 6ff. stammend).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Daß die "Satzungen und Rechte", die Jahwe dem Mose auf dem Berge nach 5 28 mitteilt, den Inhalt der Steintafeln gebildet hätten, wie STEUERNAGEL meint, ist nicht richtig.

Als dann 5 1-4 [5] 6-80 eingeschaltet worden war, entstand die Schwierigkeit, daß die erste Rede Moses I 6-48 (9-40) — da sie ja die in Moab mitgeteilten Gesetze einleiten sollte — nicht zur Mitteilung des Dekalogs am Horeb paßte. Darum wurde eine neue Überschrift 445 geschrieben als Einleitung zu Kap. 5: "Dies sind [das Zeugnis und] die Satzungen und Rechte, die Mose den Söhnen Israels gab, als sie aus Ägypten auszogen".

Nach Einschaltung von  $5_{1-4}$  [5]  $_{6-30}$  war es ferner nötig, den eigentlichen Anfang des deuteronomischen Gesetzes  $6_{4 \text{ ff.}}$  durch eine neue Überschrift kenntlich zu machen. Das geschah durch  $6_{1}$ <sup>3</sup>.

Der ursprüngliche Titel des alten Gesetzbuches scheint 1 12 zu sein. Dieser stimmt zu den Umstanden, welche die Moserede 6 4ff. voraussetzt; denn diese will am Ende der Wüstenwanderung (8 2ff.) kurz vor Moses Tode gehalten sein. 1 12 und 15 sind schwerlich von der gleichen Hand geschrieben; vielmehr nimmt 15 den durch das Dazwischentreten von 1 1b-2 abgerissenen Faden wieder auf. Als jungste Zutat kam 1 3-4 in den Text.

6. Die dritte Rede Moses Dtn 6 4ff. Das alte Deuteronomium gibt sich nach seiner Überschrift 1 1a als "die Worte, die Mose zu den Söhnen Israels redete jenseits des Jordans". Wuchtig und erhaben setzen diese Worte Moses in 6 4 ein. Hier ist der ursprungliche Anfang des Gesetzbuches.

Von den beiden anderen Reden Moses 1 6-4 8 und 5 1-4 6-80 unterscheidet sich diese dritte Rede außerlich durch den Gebrauch der singularischen Anrede. Sie verlauft, durch allerlei kleinere Textzutaten gegenwartig unterbrochen, zuerst bis 9 6<sup>4</sup>. Hier folgt eine

י ist wohl Zusatz und meint, wie in P, den Dekalog.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 4<sub>48-49</sub> (lauter Reminiszenzen aus Kap. 1-3) widerspricht dem Verse 4<sub>46</sub>; Puukko verbindet 4<sub>48-49</sub> mit 4<sub>44</sub>, doch sind die Verse wohl eher junge Wucherung.

<sup>\*</sup> Streiche רהחקים-והמשפטים. 6 2-9 ist wohl jungere Beischrift.

16

ja

1

längere, durch zumeist pluralische Anrede und durch erzählenden Inhalt kenntliche Episode, die in dieser Ausführlichkeit offenbar den Rahmen der Rede zersprengt: Mose erzählt hier die Geschichte vom goldenen Kalb, von der Wiederherstellung der Gesetzestafeln und ihrer Niederlegung in der Lade (9 7—10 11). Man pflegt zumeist nur noch 9 7a zur singularischen Moserede zu rechnen; aber dieses Sätzchen ist

sehe ich keine Veranlassung; יהוה אלהינו 6  $_{20}$   $_{24}$ f., welches im ursprunglichen Bestande (Steuernagel D²c) sonst allerdings nicht vorkommt, beweist doch nichts gegen die Echtheit des Abschnitts, denn es redet hier ja nicht Mose, sondern der israelitische Hausvater. Indes mag 6  $_{25}$  vielleicht jüngerer Zusatz sein, da hinter 6  $_{24}$  ein Abschluß zu sein scheint, vgl. המצוה הזאה 6  $_{25}$  gegen המצוה הזאה 6  $_{24}$ , auch das singulare בידקה

7 1-9 wird dem ursprünglichen Deuteronomium angehören, für welches der durch den Infinitivus absolutus verstärkte Befehl charakteristisch ist (nur die Aufzahlung der sieben Völker Palästinas in 7 1 dürste Einschub sein, vgl. 20 17 Sam LXX; Jos 3 10 24 11). Wenn HEMPEL die Verse 7 1-3 ausscheidet, so ist das hochstens für 7 8 gerechtfertigt; denn das Verbot des Connubiums ist hinter dem Befehl des Bannens eigentlich nicht mehr sinnvoll; nachdem die Völker vernichtet sind, können sie nicht mehr zum Gotzendienst verfuhren (STEUERNAGEL verwischt die logische Harte durch die Übersetzung: "Besonders verschwägere; dich nicht"). Es fragt sich auch, ob der ursprungliche Deuteronomiker die Mischehe grundsätzlich ablehnt (vgl. 21 10-14); das Mischehenverbot atmet schon den Geist der Zeit Nehemias. Mit 7 3 fallt naturlich auch der textlich sowieso sonderbare Satz אוריי (vgl. נאחריי) und weiter das wesentlich pluralische Stuck 7 4b-5, welches statt vom Bann der Landesbewohner von der Vernichtung ihrer Altare, Masseben, Ascheren und Schnitzbilder redet. Dann wurde sich 7 an 7 anschließen. 7 g begrundet das Verbot einer intimen Bundesverbindung mit den Heiden damit, daß Israel im Unterschied von allen anderen Völkern der Erde Jahwe heilig ist, d. h. 1hm als geweihtes Eigentum gehört. 7 7-8 (pluralisch, nur am Schluß in den Singular zuruckgleitend) begründet die Erwahlung Israels. In 7 g streiche mit LXX Luc האלהים. Der Vers 7 10, der im folgenden nicht berücksichtigt wird, ist wohl ein Zusatz, veranlaßt durch Ex 20 6 (Dtn 5 10), der aber charakteristischerweise nur von der Bestrafung des einzelnen Hassers Jahwes, nicht von der seiner Nachkommen redet, also wohl schon die Lehre von der individuellen Vergeltung voraussetzt. 7 11 (streiche . . . ז המצוה (את המצוה ו mochte ich an 7 g anschließen und darauf, mit Übergehung des pluralischen Satzes 7 12 a, 7 126 usw. folgen lassen. In 7 14 ist das nachhinkende ובבהמתן offenbar Glosse. 7 166 bringt mit seiner Warnung vor dem Götzendienst ein fremdes Element in den sonst verheißenden Zusammenhang. 7 20 könnte Zusatz aus Ex 23 28 sein. 7 22 paßt nicht recht in den Zusammenhang und widerspricht 9 g; der Inhalt stammt aus Ex 23 29 f. 7 25-26 (pluralisch einsetzend, dann singularisch) bringt eine Warnung vor Götzenbildern in den verheißenden Zusammenhang.

8<sub>1</sub> (z. T. pluralisch) ist Zusatz. In 8<sub>2a</sub> streiche מרכים שבה (om LXX). In 8<sub>2b</sub> streiche die Worte von dem asyndetischen לנסתן (samt ערכה) an (samt מון); das Folgende (v. 3 ff.) dient wohl der Demutigung und Erziehung, aber nicht der Erprobung. Ebenso streiche 8<sub>15—16</sub> (unterbrechen den grammatischen Zusammenhang; der Inhalt stammt aus 8<sub>2</sub>f.). 8<sub>19—20</sub> (z. T. pluralisch) ist Zusatz: das Vergessen Jahwes besteht hier nicht, wie 8<sub>17—16</sub>, im Hochmut, sondern im Götzendienst.

In 9 1-6 streiche 9 4b (om LXX); der Satz nimmt 9 5 vorweg.

zu abrupt. Mir leuchtet ein, was STEUERNAGEL neuerdings vorgeschlagen hat: an 9 72 sind 9 924 11 (?) 1 13-14 10 10-11 2 als Weiterführung der singularischen Rede anzuschließen: Mose illustriert die Widerspenstigkeit des Volkes durch sein Verhalten in der Wüste, als es, während Mose auf den Berg gestiegen war, um die steinernen Tafeln in Empfang zu nehmen, das goldene Kalb machte. Damals war Jahwe im Begriff gewesen, das Volk gänzlich zu vertilgen und Mose statt seiner zu einem großen Volke zu machen. Aber Mose stand fürbittend auf dem Berge, und Jahwe erhörte ihn und forderte ihn auf, das Volk in das verheißene Land zu führen. Dieser Text hat dann zu starker Interpolation verlockt3. An 9 72 924 11 13-14 10 10-11 schließen sich dann unmittelbar die Verse 10 12-13 an. Sie scheinen den ursprünglichen Abschluß dieser dritten (singularischen) Einleitungsrede gebildet zu haben. Was namlich in 10 14-11 32 folgt, ist auf jeden Fall ganz brüchig, ohne strenge Gedankenfolge und voll von Wiederholungen, außerdem zumeist pluralischer Text; bei einigen wenigen Versen kann man die Möglichkeit erwägen, ob sie zur singularischen Einleitungsrede gehören konnten, aber sicher oder auch nur wahrscheinlich ist das nirgends 4. Die Verse 10  $_{12-13}$ ,

<sup>1</sup> ν· ττ, den Steuernagel mit einem Fragezeichen versieht, mochte ich auch noch zum urspruiglichen Text rechnen.

 $<sup>^2</sup>$  9 פּם הt keinen Anschluß an 9 פ. 9 פות הברית bis שי ist wohl Glosse.

<sup>9 7</sup>b ist Glose (auch sonst hat das Volk wahrend der ganzen Wustenwanderung Jahwe durch Auflehnung erzürnt) und 9 8 nummt den Faden von 9 7a wieder auf. 9 9b—10 12 15—17 [18—20] 2 [22—24] 25—29 10 1—5 [8—7] [8—9] ist eine breite historische Ausmalung der Geschichte; die eingeklammerten Verse sind jungere Zutaten, ebenso in v. 25 die Worte von אמר התבוללות ab. Die hier vorgeschlagene Analyse des Textes erscheint mir wesentlich einfacher ils die von Steuernagel empfohlene Verteilung des Textes auf seine drei Sonderausgaben D²a, D²b und D²c (s. daruber unten) und außerdem auf E und verschiedene Glossatoren.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In 10 <sub>14</sub>—II <sub>1</sub> sind jedenfalls 10 <sub>16</sub>—13 (pluralisch, vom Thema abbiegend) auszuscheiden. 10 <sub>20</sub> wiederholt 6 <sub>13</sub> fast wortlich (vgl. auch 10 <sub>12</sub>). 11 <sub>1</sub> wiederholt nur die Forderung 10 <sub>12</sub>. 10 <sub>22</sub> ist offensichtlich Glosse. Es wurden 10 <sub>14</sub>—15 und 10 <sub>21</sub> ubrigbleiben, von denen Steuernagel auch 10 <sub>15</sub> noch anzweiselt. Puukko und Hempel mögen recht haben, wenn sie auch 10 <sub>14</sub> f. und 10 <sub>21</sub> (im Ausdruck von 7 <sub>19</sub> abweichend) streichen.

die sich mit ihrer eindringlichen Wiederholung von 6 5 gut als Abschluß der singularischen Einleitungsrede eignen, wurden mit ihrem einen passenden Übergang zur Mitteilung der Gesetze bilden. An 10 12-13 wurde sich dann 12 18 ursprünglich unmittelbar angeschlossen haben.

Als Kern der Kap. 6—11 betrachte ich demnach die singularische Rede 6 4-18 15 20-24 7 1aba 2 6 9 11 12b-16a 17-19 21 23-24 8 2aba 3-14 17-18 9 1-4a 5-7a 9aa 11 13-14 10 10-13. Diese Rekonstruktion geht von ahnlichen Grundsatzen aus, wie die Rekonstruktionen STEUERNAGELS, PUUKKOS und HEMPELS und berührt sich daher mit diesen in weitem Maße 1.

Der Gedankengang dieser Moserede ist folgender:

Jahwe allein ist Israels Gott (6  $_4$ ), ihn soll Israel lieben (6  $_5$ ) und dies als wesentlichen Inhalt des ganzen Gesetzes auch den Nachkommen einprägen (6  $_{6-9}$ ). Auch wenn Israel im Lande wohnen und zu Wohlstand gelangt sein wird, möge es das nicht vergessen (6  $_{10-13}$ ); sonst könnte Jahwe es aus dem Lande ausrotten (6  $_{15}$ ). Jahwe hat Israel diese Satzungen gegeben, als er es aus der ägyptischen Knechtschaft befreite, und von ihrer Befolgung hängt Heil und Leben Israels ab (6  $_{20-24}$ ).

Israel soll die Völker des Landes erbarmungslos in den Bann tun und keinen Bund mit ihnen schließen  $(7_{1ab\alpha})$ ; denn es ist Jahwe heilig und sein erwähltes Eigentum vor allen Volkern  $(7_6)$ . Jahwe seinerseits ist treu und hält den Bund  $(7_9)$ , und er wird, wenn Israel das Gesetz bewahrt, es lieben und vor allen Volkern mit Fruchtbarkeit segnen und vor Seuchen behüten  $(7_{1112b-15})$ ; darum soll es

gehängt ist das singularische Stuck 11 29-30, welches 27 11 ff. vorwegnimmt. Zuletzt ist dann 11 31-32 (pluralisch) eine Überleitung zur Mitteilung der "Satzungen und Rechte" in Kap. 12 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> STEUERNAGEL (Komm. 2. Aufl. 1923); 6 4-18 16 7 1-42 6 9 12b-162 17-21 29-24 8 2aba s-5 7-112 12-14aba 17-18 9 1-42 5-72 9aa 19-14 10 10-12 [13] 14 21 11 1; PUUKKO: 6 4-18 15 7 1-8 6 8b 9-11 12b-162 17-21 23-24 8 2-14 17-18 9 1-42 5-72 10 12-18; HEMPEL: 6 4-12 15 7 6 9aba 12b-162 17-21 23-24 8 2aba 8-5 7-112 12-15 17-18 9 1-42 5-72 ... 10 12-13. STEUERNAGEL, PUUKKO und HEMPEL legen ebenso wie 1ch auf den Wechsel singularischer und pluralischer Anrede entscheidendes Gewicht. BERTHOLET und MARTI lehnen das grundsätzlich ab; doch decken sich viele der von MARTI gestrichenen oder bezweifelten Stellen gerade mit den von uns als pluralisch ausgeschiedenen, so daß seine Analyse in ihrem tatsächlichen Ergebnis von der unserigen nicht allzuweit entfernt ist; zieht man namlich sein gern zugefügtes "vielleicht" ab, so kommt MARTI zu folgender Rekonstruktion: 6 4-13 15 20-25 7 1-21 28-26 8 2-20 9 1-42 5-72 10 12-15 11 10-12 14-15.

alle Völker des Landes, die Jahwe ihm preisgibt, mitleidlos vernichten (7 162). Israel braucht sich vor diesen Völkern nicht zu fürchten; es möge sich nur an die großen Taten Jahwes in Ägypten erinnern. Ebenso wird Jahwe, der große und furchtbare Gott, auch jetzt Israel beistehen, bis es die Völker und ihre Könige gänzlich vernichtet hat (7 17-19 21 23-24).

Jahwes Absicht war, Israel in der Wüste zur Demut zu erziehen  $(8_{2aba3-6})$ . Ein herrliches Land ist es, in das Jahwe Israel bringen wird  $(8_{7-10})$ ; mochte Israel dann im Wohlstand nicht in Undankbarkeit seines Gottes vergessen und sich einbilden, daß es selber sich alle diese Reichtümer verschafft habe  $(8_{11-1417-18})$ . Auch möge es, wenn Jahwe die Volker vor ihm vertrieben hat, nicht meinen, daß es diese gottliche Wohltat durch seine eigene Gerechtigkeit verdient habe; nur wegen der Bosheit jener Volker geschieht das und wegen des den Vatern geleisteten Eidschwurs  $(9_{1-4a5})$ . Israel ist ein halsstarriges Volk, wie sein Verhalten in der Wüste gezeigt hat; nur der Fürbitte Moses verdankt es, daß Jahwe es damals nicht ganz vernichtet, sondern dennoch an seinem Eidschwur festgehalten hat, ihm das Land zu geben  $(9_{6-7a9a1}, 11_{1814}, 10_{10-11})$ .

Darum — so faßt Mose, zum Anfang seiner Rede zurückkehrend, die Forderung Jahwes in eins zusammen — möge Israel Jahwe in Furcht und Liebe verehren und seine nunmehr im einzelnen folgenden Satzungen befolgen (10 12-13).

Dies ist der wohlgeordnete Gedankengang der Rede Moses. Ihr Stil ist durchaus einheitlich. Es liegt kein Grund vor, die Einheitlichkeit auch dieses singularischen Zusammenhangs zu bestreiten, wie dies z. B. D'EICHTHAL, HORST, KLOSTERMANN und STAERK getan haben.

Bietet die Rede Anhaltspunkte für eine Datierung? Negativ ist zunacht festzustellen, daß keine Anzeichen vorexilischer Abfassung vorhanden sind. Positive Anhaltspunkte für eine jüngere Abfassungszeit liegen begreiflicherweise nicht so auf der Hand, aber sie fehlen doch keineswegs und sind auch schon von anderen beobachtet worden <sup>1</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ich nenne, um von solchen zu schweigen, die den vorexilischen Ursprung des Deuteronomiums uberhaupt leugnen, nur Henrik Schuck (Warldslitteraturens historia II 3, Stockholm 1906 S. 554ff.) und R. Smend (Die Erzahlung des Hexateuch 1912 S. 254f), auch S. Mowinckel, Ezra den skriftlaerde 1916 S. 105.

6<sub>15</sub> weiß vom Untergang Judas. Auch BERTHOLET empfindet das, wenn er schreibt: "die Gefahr der Deportation scheint schon in das Gesichtsfeld des Verfassers gerückt". Ähnlich MARTI zu 6<sub>24</sub>: "Man sieht, wie hier für den Autor das Exil, das den Tod bedeutet, in Sicht ist." Aber wie soll es in Sicht sein, wenn es nicht bereits Tatsache geworden ist?<sup>2</sup>

STEUERNAGEL glaubt aus כיום הזה 8 18 schließen zu können, daß die Rede zu einer Zeit geschrieben sei, in der die Voraussetzungen von 8 7-9 12-13 erfüllt waren, "also noch vor dem Exil"; er setzt dabei offenbar die traditionelle Meinung über die Dauer des "Exils" von 597 (oder 586) bis 539 voraus. Aber הוה besagt nichts anderes, als daß Jahwe jetzt, d. h. zur Zeit dieser Moserede, seinen den Erzvätern gegebenen Eidschwur erfülle, nicht, daß Israel noch zur Zeit des Verfassers im ungeschmälerten Besitz des Landes ist.

MARTI bemerkt zu 8 20: "in dem Hinweis auf das Geschick der Kanaanäer, die für Mose noch da sind, verrät sich die Situation des Verfassers; noch besteht der judaische Staat, aber die Katastrophe ist bereits in Sicht." STEUERNAGEL kann kaum derselben Meinung sein, da er 8 20 für sekundär hält.

Die gesamte Stimmung der Rede begreift sich am besten aus der Zeit nach dem Untergang des jüdäischen Staates. Israel sieht sich Völkern gegenüber, die ihm überlegen sind, und vor denen es sich fürchtet (7 17 9 9 1). Ähnlich, wie es in dieser Moserede zum Ausdruck kommt, mochte den Juden in der Zeit des Exils zu Mute sein; nicht durch eigene Kraft, sondern nur durch Jahwes Macht werden sie ihr Land wieder gewinnen (8 17-18). Deshalb wird immer wieder an die Befreiung aus dem Sklavenhause Ägypten erinnert (6 12 7 181. 8 14). Das ist dieselbe Stimmung, wie bei Deuterojesaja, nicht die Stimmung eines politisch noch selbständigen und kriegführenden Volkes, wie es das vorexilische Juda gewesen war. Schon klingt auch die Sündenstimmung des Exils an, die an das Hesekielbuch erinnert: nicht durch eigene Gerechtigkeit hat Israel Jahwes

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus בקרבך 6 16 kann man nicht auf das Bestehen des Staates und Tempels zur Zeit der Abfassung schließen; denn das geht doch auf die Zeit Moses.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> STEUERNAGEL (Komm. 2. Aufl. 1923 S. 28) bestreitet, daß das Exil hier vorausgesetzt sei. Er findet es beachtenswert, daß unter den Mitteln, durch die das Volk vernichtet werden solle, nirgends die Exilierung durch ein fremdes Volks erwähnt werde; das führe auf Abfassung vor 597. Aber ההשבירך מעל-פני הארמה 6 bezeichnet offenbar die Wegführung.

Beistand verdient (9 42 5); es ist ein halsstarriges Volk (9 6); Jahwe hilft ihm nur wegen des Eidschwures, den er den Vätern leistete (6 10 7 12 b 18 8 8 9 5); denn er ist treu und bewahrt Bund und Huld denen, die ihn lieben und seine Gebote halten, auf tausend Geschlechter (7 9). Das ist Trost in Zeiten der Not.

Zu dieser exilischen Stimmung paßt die schwärmerische Begeisterung für die Vorzüge Palästinas, die überschwängliche Schilderung seiner Fruchtbarkeit und seiner Naturschätze (6 10-11 8 7-10). Bezeichnend für den unpolitischen Geist der Zeit ist, daß der erhoffte Segen Jahwes in nichts anderem als in Fruchtbarkeit und Verschonung von Seuchen besteht (7 13-15), also die Ideale eines Maleachi und Joel.

Ins Exil weist vor allem der unversöhnliche Fremdenhaß, der sich in dem Befehl ausspricht, die Bewohner des Landes zu bannen, d. h. mit Stumpf und Stiel auszurotten (7 1-2 vgl. 7 16² 17-19 21 23-24 9 3). Solch ein Befehl wäre vor dem Exil ganz gegenstandslos, da es langst keine Kanaaniter mehr gab. Auslanderhaß aber spielt zur Zeit Josias oder überhaupt in der Königszeit in dieser grundsätzlichen Weise keine Rolle¹. Der Fremdenhaß der Juden ist erst eine Frucht der Zerstörung; er begegnet sofort in den Anfangszeiten der Jerusalemer Gemeinde, bei Sacharja, Nehemia.

7. Die Hypothese der "Sonderausgaben". Die vorstehenden Erwagungen zur Datierung der singularischen Einleitungsrede 6 4 ff. werden nun bedeutungsvoll für die Datierung des Urdeuteronomiums, falls nämlich diese Einleitungsrede von Hause aus ein Bestandteil des Urdeuteronomiums gewesen ist.

Das letztere wird von vielen Forschern bestritten. VATER hat zuerst behauptet, daß das Urdeuteronomium auf Dtn 12-26 bzw. auf den Kern dieser Kapitel zu beschränken sei. Viele Neuere, besonders auch WELLHAUSEN, haben sich dem angeschlossen, während andere den Standpunkt verfochten, daß das Gesetzbuch nie ohne Einleitungsrede existiert habe. Diese Einleitungsrede fanden manche altere Forscher in Dtn 5-11, während neuere, wie PUUKKO und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Man erinnere sich etwa daran, daß Konig Zedekia einen kuschitischen Hofbeamten hat (Jer 38<sub>7</sub>), daß im Jahre 586 Judaer im moabitischen, ammonitischen und edomitischen Gebiete leben (Jer 40<sub>11</sub>); daß Ismael, der Mörder Gedaljas, den Rest der Judaer von Mispa zu den Ammonitern zu fuhren beabsichtigt (Jer 41<sub>10</sub>). Das ist nicht die Zeit, in der Dtn 7<sub>1-2</sub> geschrieben ist.

HEMPEL, sie in dem singularischen Kerne von Dtn 6-11 erblicken. MOWINCKEL sucht sie neuerdings in Dtn 1 1-4 2.

Im übrigen pflegt man das Nebeneinander der mehrfachen Einleitungs- und Schlußreden des Gesetzbuches seit Wellhausen durch die Hypothese verschiedener paralleler "Sonderausgaben" des Gesetzbuches zu erklären, durch deren redaktionelle Ineinanderarbeitung das vorliegende Gesetzbuch entstanden sein soll. Diesen "Sonderausgaben" schreibt man vor allem die verschiedenen Einleitungsreden, eventuell auch die verschiedenen Schlußreden und allerlei einzelne Gesetze zu, die man dem josianischen Gesetze, als einem offiziellen Staatsgesetze, nicht glaubt zusprechen zu können; man betrachtet deshalb diese "Sonderausgaben" gern als rein private Arbeiten ohne offiziellen Charakter.

Diese Hypothese der "Sonderausgaben" ist von den meisten Neueren angenommen. Nur in Einzelheiten variieren die Ansichten. Zur Probe skizziere ich die Aufstellungen von MARTI und STEUER-NAGEL. Beide nehmen an, daß das Urdeuteronomium den Kap. 12-26 zugrunde liege, und unterscheiden drei Sonderausgaben des Urdeuteronomiums, denen je eine der drei Einleitungsreden zugehöre. Während MARTI es kaum für möglich halt, die verschiedenen Ausgaben oder auch nur die Form des Urdeuteronomius genau zu bestimmen, hält STEUERNAGEL die Rekonstruktion des Urdeuteronomiums - zwar nicht dem Wortlaut nach, aber inhaltlich - für einigermaßen sicher erreichbar. Bis ins einzelne versucht er den Text des Gesetzbuches auf die drei Sonderausgaben zu verteilen; er unterscheidet zwei pluralische Ausgaben D²a und D²b, denen er vor allem die Einleitungsreden Kap. 1-4 und Kap. 5 zuweist, und eine singularische Ausgabe D2c, welcher er den singularischen Kern der Rede 6 4 ff. als Einleitung zuspricht. Die Gesetze in Kap. 12-26 sind nach Steuernagel im wesentlichen in der Formulierung und Erweiterung von D<sup>2</sup>c gegeben; nur vereinzelt, besonders in Kap. 12, sind daneben die beiden anderen Ausgaben mitbenutzt. Was die Schlußreden anlangt, so weist STEUERNAGEL den Kern von Kap. 28 gleichfalls dem D2c zu.

Man steht hier zunächst vor einem ganzen Knäuel von Hypothesen. Fragt man, wie diese Hypothesen begründet werden, so bemerkt man, daß die Begründung auffällig dürftig ist; denn sie besteht eigentlich in nichts anderem als in dem Tatbestand der mehrzentschr. f. d. alttest. Wiss. Band 40. 1922.

fachen Einleitungs- und Schlußreden und des häufigen Wechsels von singularischer und pluralischer Anrede. Dieser Tatbestand ist es, der durch die Hypothese der "Sonderausgaben" erklärt werden soll, also durch eine Art "Urkundenhypothese". Eine solche könnte aber nur dann als erwiesen gelten, wenn die einzelnen "Urkunden" in diesem Falle also die drei "Sonderausgaben" - einigermaßen als selbständige, in sich geschlossene Zusammenhänge erkennbar wären. Wie wenig das in Wirklichkeit der Fall ist, zeigen gerade die mehrfachen scharfsinnigen Quellenscheidungsversuche STEUERNAGELs. Das Ergebnis der Steuernagelschen Analyse ist tatsächlich dieses, daß nur eine der drei "Sonderausgaben", nämlich die singularische "Ausgabe" D2c, vollstandig vorliegt. Von den beiden anderen "Sonderausgaben" sind auch nach STEUERNAGEL nur Fragmente da, und zwar - wenn man von ganz Unsicherem absieht - einerseits die beiden Einleitungsreden, andererseits allerlei pluralische Stücke, die vor allem in den Zusammenhang von Kap. 6-11 und Kap. 12 eingefügt sind. Steuernagel glaubt 5  $_{1-4}$   $_{20-28}$  9  $_{9}$   $_{-10}$   $_{12}$   $_{15-19}$  10  $_{1-5}$   $_{16-17}$ II 2-5 7 16-17 22 24-28 zu einer pluralischen Einleitungsrede zusammenfassen zu konnen, an die sich dann 12 1-2 4-7 angeschlossen haben soll. Puukko nimmt etwas abweichend 5  $_{1-4}$   $_{20-28}$  9  $_{9}$   $_{11-12}$   $_{15-17}$   $_{21}$   $_{25-29}$ 10 1-5 11 11 2-29 als zusammenhängende Rede zusammen. Aber daß diese von STEUERNAGEL und PUUKKO zusammengelesenen und zusammengefugten Fragmente wirklich ursprunglich zusammengehört haben, ist durch gar nichts zu erweisen; ja wenn man die betreffenden Stücke im Zusammenhang liest, erscheint das sogar sehr unwahrscheinlich. Weder zwischen 5 28 und 9 9 (oder 9 9b) noch zwischen Kap. 10 und 11 2 ff. besteht irgendwelche glaubhafte Verbindung. Der Beweis für das Vorhandensein einer solchen, der singularischen Einleitungsrede entsprechenden, zusammenhängenden pluralischen Einleitungsrede ist meines Erachtens in keiner Weise erbracht. Vielmehr handelt es sich sowohl bei den größeren pluralischen Stücken von Kap. 5 und Kap. 9 9ff. als bei den eingestreuten kleineren pluralischen Elementen der Kap. 6-11 um lauter zusammenhangslose Fragmente, die als Nachträge, Zusätze oder Glossen von Erganzerhanden eingefugt worden sind.

Ist aber diese Auffassung des literarischen Tatbestandes auch nur möglich, so verliert die ganze Hypothese der "Sonderausgaben" ihre Stütze; denn nun fragt es sich, ob nicht überhaupt an Stelle der "Urkundenhypothese" eine "Ergänzungshypothese" zu treten hat, d. h. ob nicht das, was Steuernagel die singularische Sonderausgabe D²c nennt, einfach das Urdeuteronomium selber und alles übrige nur Nachträge von Ergänzerhanden sind. Diese Vorstellung von der literarischen Entstehung des Gesetzbuches ist auf jeden Fall möglich, und sie hat den Vorzug der größeren Einfachheit; außerdem verbirgt sich nun das Urdeuteronomium nicht mehr, wie das metaphysische Ding an sich, hinter dem Schleier der drei Sonderausgaben, sondern liegt — natürlich befreit von allerlei jüngeren Zutaten — greifbar vor uns.

Dieser Vorstellung von der Entstehung des Gesetzbuches stellen die drei Einleitungsreden jedenfalls keine Hindernisse entgegen, denn es leuchtet ein, daß die beiden Reden Moses in Kap. 1—4 und Kap. 5 sehr wohl als sukzessive Ergänzungen des mit Kap. 6 beginnenden Gesetzbuches aufgefaßt werden können, wie umgekehrt auch Kap. 28 als ursprünglicher Schluß des Gesetzbuches betrachtet werden kann, zu dem Kap. 29—30 ein von verschiedenen Handen verfaßter Nachtrag ist.

Es bleibt also, um die Möglichkeit der hier aufgestellten "Ergänzungshypothese" zu erweisen, nur übrig, Kap. 12 genauer zu untersuchen. Bei diesem Kapitel scheint es heutzutage fast wie ausgemacht zu gelten, daß hier, wie man sich ausdruckt, das deuteronomische "Grundgesetz" in dreifacher Gestalt (12 2—7 8—12 13—28) vorliege und daß dies dadurch zu erklären sei, daß der "Redaktor" bei dieser wichtigsten Forderung des ganzen Gesetzbuches die Formulierungen der drei "Sonderausgaben" nebeneinander gestellt habe. So weist Steuernagel 12 1—7 dem D²b, 12 8—12 dem D²a, 12 13—28 dem D²c zu. Ähnlich urteilen Marti, Puukko, Hempel und Mowinckel. Untersuchen wir daher diesen Abschnitt genauer.

8. Dtn 12  $_{1-28}$ . Daß Dtn 12  $_{1-28}$  ein zusammengesetzter Abschnitt ist, wird von niemandem bestritten. Deutlich ist, daß der pluralische Text 12  $_{1-12}$  nicht von dem Verfasser des singularischen

¹ In 12 1 → ist v. 1 erst von sekundärer Hand "als Merkmal fur den Anfang der Gesetzessammlung eingefügt worden" (Puukko). v. 3 unterbricht den Zusammenhang. Außerdem sind als kleinere Glossen zu streichen: 1 aβ (singularisch); vielleicht der Relativsatz zu הגוים in v. 2² (zerreißt den Zusammenhang, stilistisch unschon); ferner in v. 5b die Wörter משרתיכם ואח לשכנו ואח בואח שמה וובאח שמה ווראם בעשרתיכם ואח בואח שמה ווראם שמה ווראם

Abschnittes 12 18-28 1 herrührt. Steuernagel u. a. haben gesehen, daß 12 18 ff. sich mit der singularischen Einleitungsrede stilistisch aufs engste berührt. Ich habe oben bereits vorgeschlagen, mit Puukko und Hempel 12 18 ff. unmittelbar an 10 12-13 anzuschließen: Mose geht, nachdem er in 6 4 ff. die Hauptforderung der Alleinverehrung Jahwes dringend eingeschärft hat, nunmehr zu den daraus folgenden Einzelvorschriften über. Die Brandopfer sind nicht an jedem beliebigen Orte, sondern nur an der einen, von Jahwe erwählten Stätte darzubringen (12 13-14); ebenso sind die Zehnten, Erstgeburten, Gelübdeopfer, freiwilligen Opfer und Hebeopfer dort und nicht in den Ortschaften zu verzehren; auch der Levit soll an der Opfermahlzeit teilnehmen (12 17-19). Wenn jedoch der Wohnsitz von der erwählten Stätte allzuweit entfernt ist, so darf man Rinder und Schafe auch in den Ortschaften schlachten und verzehren, ganz wie dies bei profanen Tieren, z. B. Gazelle oder Hirsch, erlaubt ist (12 21-22). Nur die erwähnten obligatorischen Opfer (קדשים) und die Gelübdeopfer (נדריב) sind an der erwählten Stätte darzubringen, und zwar ist bei Brandopfern Fleisch und Blut auf den Altar Jahwes zu bringen, bei Schlachtopfern das Blut auf den Altar zu schütten, das Fleisch zu essen (12 26-27).

In welchem Verhaltnis stehen nun zu diesem Texte 12 13-28 die beiden Abschnitte 12 2-7 und 12 8-12? Man darf sich hier nicht täuschen lassen durch gewisse Übereinstimmungen mit 12 13-28, als ob die Abschnitte 12 2-7 und 12 8-12 bloße Dubletten zu 12 13-28 waren. Beide haben vielmehr durchaus selbstandigen und eigentumlichen Inhalt. Sie sind daher nicht einfache Parallelrezensionen des deuteronomischen Grundgesetzes, sondern charakteristische Erganzungen zu 12 13-28. Beide Erganzer wollten die Situation, in der Mose

הרומה ידכם (vegetabilische Opfer zwischen den tierischen, stammen aus v. זו vgl. auch die Determinationspartikel און; endlich auch v. 7b (singularisch).

In 12 <sub>8-12</sub> streiche in v. 9 die singularischen Schlußworte von ab.

<sup>1</sup> In 12 13-28 unterbrechen zuerst v. [14b?] 15-16 den Zusammenhang (generelle Erlaubnis des Hausschlachtens und Befehl der Blutausschuttung; nimmt v. 21-22 vorweg, wo jedoch die Erlaubnis nur fur den Fall weitentlegenen Wohnsitzes gegeben wird); Zusatz ist ferner v.20 (stoßt sich mit v.21, gibt eine zweite Bedingung neben der von v.21; dieselbe beruhrt sich mit der gleichfalls sekundaren Stelle 19 8-10). In v. 21 a sind die Worte von איר הוה איר הוה של Glosse. Zusatz sind auch v. 21-25 (vgl. das doppelte einschrankende הוא הוה לי עולה על על הוה הוא breitere Ausfuhrung des Themas von v. 16) und endlich v. 28 (eine allgemeine Einschafung der Gebote uberhaupt).

das Gesetz 12 13-28 gegeben haben sollte, deutlicher vergegenwärtigen. Der erste vermißte den ausdrücklichen Befehl Moses an Israel, beim Einzug in das Land die heidnischen Kultstätten der Kanaaniter auf Bergen und Hügeln und unter jedem grünen Baum zu zerstoren (12 2-7)<sup>1</sup>. Der andere Erganzer ging von der Überlegung aus, daß die eine Kultstätte ja erst seit der Eroberung des Landes bzw. seit dem Tempelbau Salomos bestanden haben konnte, daß also Israel in der Wuste die Vorschrift des Deuteronomiums noch nicht habe befolgen können; dort tat jeder "nach seinem Belieben" (12 8-12)<sup>2</sup>. Der Verfasser begrenzt also den Befehl Moses auf die Zeit seit dem Tempelbau (I Reg 3 2).

Beide Abschnitte, 12 2-7 und 12 8-12, sind also nicht Paralleltexte zu 12 18-28, sondern einfache Erganzungen zu dem Text 12 13-28, der also den urdeuteronomischen Text selber darstellt. Ganz richtig urteilt L. HORST³, wenn er sagt: Peut-être serait-il plus exact de parler de retouches successives plutôt que d'un amalgame de textes. Ein Beweis für die Annahme paralleler "Sonderausgaben" des Gesetzbuches ist also auch in Dtn 12 nicht zu finden. Wäre die Hypothese der "Sonderausgaben" richtig, so mußte sich irgendwie deutlich machen lassen, wie die drei parallelen Rezensionen aus einem urdeuteronomischen Grundtexte geflossen sein konnten. Keiner der Ausleger, die die Theorie der drei Sonderausgaben vertreten, vermag denn auch zu sagen, wie der urdeuteronomische Text des Grundgesetzes tatsächlich ausgesehen hat, und Martis Zurückhaltung ist dann durchaus berechtigt, wenn er auf die Herausschalung des Urdeuteronomiums ganz zu verzichten empfiehlt.

Zum Glück ist diese Resignation aber überflussig, wenn man die Hypothese der "Sonderausgaben" aufgibt, die, wie sich gezeigt hat gar nicht begründet und nur geeignet ist, das literarische Problem zu verwickeln. Es ergibt sich dann, daß 12 13-14 17-19 21-22 26-27 den urdeuteronomischen Text darstellt, und weiterhin, daß das, was man die singularische "Sonderausgabe" (STEUERNAGEL: D²c) nennt, nichts anderes ist als das Urdeuteronomium selber.

Ist dies aber richtig, so erhebt sich hier von neuem die Frage, ob dies Gesetz 12 13-14 17-19 21-22 26-27 in die Zeit Josias paßt. Bis

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abgesehen von diesem Befehl lehnt sich der Erganzer ganz an 12 13 ff. an.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auch hier ist, abgesehen von diesem Raisonnement, alles aus 12 18 ff. geschopft.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Revue de l'histoire des religions XXVII 156.

zu Josias Zeit haben die außerjerusalemischen Heiligtümer als legitim gegolten; ein Gesetzgeber, der erstmalig ihre Legitimität bestritt und die alleinige Legitimität des Jerusalemer Heiligtums behauptete würde er nicht viel deutlicher gegen die ländlichen Heiligtümer polemisiert haben? Statt dessen redet unser Gesetzgeber nur ganz beiläufig und andeutend von ihnen ("an jeder Stätte, die du siehst", 12 13); er zeigt keine Animosität gegen sie, fordert nirgends ihre Entweihung oder Zerstörung. Seine Worte klingen gar nicht so, als ob er für die Anerkennung seines Grundsatzes bei seinen Lesern noch ernstlich zu kämpfen hätte; er setzt es als zugestanden voraus, daß Jahwe nur eine einzige Stätte erwählen wird. Wogegen er ankämpft, ist die Unsitte, die noch in kleineren oder größeren Kreisen zu bestehen scheint, auch anderswo Brandopfer darzubringen und in den Ortschaften Zehnten, Erstgeburten usw. zu verzehren. Man kann es ja leicht verstehen, daß die Darbringung aller Opfer in Jerusalem gerade für die entfernter Wohnenden recht unbequem war; deshalb macht der Gesetzgeber diesen das Zugeständnis, daß sie daheim schlachten durfen, aber dann in ganz profaner Weise, nicht in Form der Opferschlachtung an einem heiligen Platze. Aber dies Zugeständnis ist kein generelles; für die in der Nahe Jerusalems Wohnenden gilt es nicht; diese haben sich strikt an die Regel zu halten.

Die Bedenken, die schon hier gegen eine Datierung des Gesetzes in die Zeit Josias auftauchen, können vermehrt werden. Klingt die Bezeichnung Judas als "eines deiner Stämme" (1214) im vorexilischen Staate Juda wahrscheinlich? Sind die Pilgerfahrten nach Jerusalem, die ja auch für die Weitentfernten bei der Darbringung aller כדרים und כדרים gefordert werden und die in Begleitung der gesamten Familie und des Gesindes stattfinden sollen, überhaupt durchführbar? Eignet sich die vage Art, mit der weiter und naher Wohnende unterschieden werden, überhaupt für eine gesetzliche Regelung? Ist das Interesse am Landlevitentum, welches hier (12 19) und sonst durchweg im Gesetzbuche so stark hervortritt, wirklich bei den Sadokiden Jerusalems vorauszusetzen? Alle diese Fragen werden bei der Betrachtung des Gesetzbuches noch öfters auftauchen. Sie machen es, je langer man über sie nachdenkt, immer unwahrscheinlicher, das Deuteronomium als ein Gesetzbuch aus der Zeit Josias oder überhaupt aus vorexilischer Zeit zu begreifen, geschweige als

ein behördlich im vorexilischen Staate Juda eingeführtes und offiziell geltendes Gesetzbuch. Daß auch andere diese Schwierigkeiten empfunden haben, beweist der Vorschlag, die "Sonderausgaben" nicht als offizielle Ausgaben des Gesetzes, sondern als rein private Arbeiten zu verstehen.

9. Die "Zentralisationsgesetze". Der Abschnitt 12 13-14 17-19 21-22 26-27 ist der erste in einer Reihe von Kultgesetzen, welche die ausschließliche Legitimität des Jerusalemer Tempelkultes betonen. Es empfiehlt sich, diese Kultgesetze, die man als "Zentralisationsgesetze" bezeichnen kann, zuerst im Zusammenhang zu behandeln. Es handelt sich, abgesehen von 12 13-14 17-19 21-22 26-27, um die Abschnitte 14 22-29 15 19-23 16 1-17 26 1-15.

12 13-14 17-19 ist eine generelle Anweisung, auf welche dann einzelne Bestimmungen folgen: zuerst über Tierschlachtung und Tieropfer, nämlich Brand- und Schlachtopfer (12 21-22 26-27), sodann über den Zehnten (14 22-27) und den Zehnten des dritten Jahres (14 28-29), dann über die Erstgeburtsopfer (15 19-23).

Vom Zehnten handelt 14 22-27 1. Es dreht sich um die Zehntabgabe von allem Ertrage der Saat der Felder, d. h. in erster Linie um den Getreidezehnt, aber wohl auch um den Zehnt von Gemuse, Baumfrucht, Öl, Most 2. Auch dieser ist nicht in den Ortschaften, sondern in Jerusalem zu verzehren. Auch hier wird wieder ein Zugeständnis an die Fernwohnenden gemacht: sie durfen, wenn ihnen der Transport nach Jerusalem unmöglich ist, den Zehnt daheim zu Geld machen und für dies Geld in Jerusalem kaufen, was ihnen beliebt, um das Gekaufte dann in Jerusalem als Opfermahlzeit zu verzehren, wobei wiederum die Beteiligung der gesamten Familie und des Leviten gefordert wird. Wann die Zehntabgabe stattfinden soll, sagt der Text nicht; man darf vermuten, zum Herbstfeste. Be-

<sup>2</sup> Vgl. Neh 13 , Lev 27 80.

merkenswert ist das Zugeständnis an die Fernwohnenden; es zeigt, daß die Zehntabgabe an die Gottheit ihren alten Sinn zu verlieren anfangt; der Zusammenhang des religiösen Kultes mit dem agraren Leben ist im Schwinden begriffen.

Gegen die Durchführbarkeit dieses Zehntgesetzes hat schon Ed. Reuss Bedenken erhoben. Er meint: La consommation en un seul voyage et partie de la dixième partie de toute la récolte, est chose excessive, au moins pour les familles d'une certaine aisance, et les moins aisés auraient été plus qu'imprudents, s'ils avaient ainsi gaspillé leurs ressources, au lieu de les répartir prudemment sur l'année entière. In der Tat ist die Vorschrift des Gesetzes recht sonderbar, und sie ist in dieser Weise auch nie durchgeführt worden. Sie ist die Theorie eines Ideologen. Als spater in der Perserzeit die Zentralisation des Kultes wirklich bestand, ist der Zehnt zwar nach Jerusalem geliefert worden, aber man hat ihn nicht als Opfermahlzeit verzehrt, sondern dem Klerus als Abgabe überwiesen?

Macht man sich dies klar, so erheben sich auch hier wieder ernste Zweifel an der herkommlichen Meinung, welche das Deuteronomium als ein durch Josia eingeführtes "Staatsgesetz", als wirklich geltendes Recht aus vorexilischer Zeit betrachtet. Diese Zweifel aber wiederholen sich bei allen "Zentralisationsgesetzen" des Deuteronomikers, d. h. gerade bei allen denjenigen Gesetzen, welche das Eigentümliche der deuteronomischen Gesetzgebung ausmachen und dazu bestimmt sind, spezifische Neuerungen zu schaffen. Überall liegen die Dinge so: der Gesetzgeber übernimmt Brauche, die bisher an den lokalen Kultstätten üblich und dort auch möglich waren, verlegt sie aber auf Grund seines Zentralisationsdogmas mechanisch nach Jerusalem, ohne sich klar zu machen, daß sie dort undurchfuhrbar waren.

An das Zehntgesetz reiht sich in 14 28-29 3 die Vorschrift über den Armenzehnt: am Ende von 3 Jahren soll man "den ganzen Zehnt" vom Ertrage jenes Jahres in den Ortschaften niederlegen, damit der Levit, der Fremdling, die Waise und die Witwe sich sattessen konnen. Man streitet, ob dieser Armenzehnt im dritten Jahre

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ED. REUSS, L'histoire sainte et la loi II 307 n. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Neh 13 10-14.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Glosse ist in v. 29<sup>2</sup>: נחלה עמך ונחלה אין לו חלק האין לו חלק. Steuernagel streicht auch v. 29<sup>b</sup> als formelhaften Zusatz.

an Stelle des in 1422-27 geforderten Zehnten gegeben oder außer ihm als ein zweiter Zehnt bezahlt werden solle. Schon LXX vertritt die letztere Meinung, und 'ebenso STEUERNAGEL, welcher auf den Ausdruck "Jahr für Jahr" 1422 verweist; Steuernagel betrachtet den deuteronomischen Armenzehnt als Umwandlung einer alten, in jedem dritten Jahre (dem "Zehntjahre" Dtn 26 12) gezahlten Abgabe, welche zum Unterhalt der Heiligtumer und ihres Personals gedient habe. Der Schwierigkeit, daß dann die Abgabe im dritten Jahre sehr groß - eigentlich ein Funftel - gewesen sein wurde, entgeht STEUERNAGEL durch die Annahme, der gewohnliche Zehnt sei kein genau gemessener Zehnt gewesen; der genau gemessene Zehnt des dritten Jahres heiße 14 28 26 בל-מעשר gegenüber dem gewöhnlichen Zehnt, der in 14 22 ff. nur מעשר heiße. Den gewohnlichen Zehnt setzt Steuernagel mit der ראשית 26 2 gleich; Nowack und BENZINGER folgen ihm darin. Es ist zuzugeben, daß die Unterscheidung all dieser und ähnlicher Begriffe, הרומת יד בכורים, חרומת יד, באשית, מדטר, recht schwierig und auch gerade beim Deuteronomiker nicht ganz deutlich ist. Dennoch kann ich mich von der Richtigkeit der Gründe STEUERNAGELS nicht überzeugen 1. Ich habe vielmehr den Eindruck, daß das Deuteronomium — gerade auch in 26  $_{1-15}$  — ראשית und מלטר unterscheidet, und möchte eher BERTHOLET zustimmen, der die ראשיה mit der הרומה וב gleichsetzt. Die ראשיה konnte, wie BERTHOLET hervorhebt, jederzeit leicht nach Jerusalem gebracht werden, da sie ja nur einen Korb voll ausmachte, wahrend der Zehnt unter Umständen zu groß dazu war; außerdem wird die ראשית 26, ausdrücklich als Selbstgeerntetes bezeichnet<sup>2</sup>, was auf den Zehnten im Fall von 14 24-26 nicht paßt.

Was die Durchführung dieses Gesetzes über den Armenzehnten anbelangt, so weiß noch die nachhesekielische Stelle Hes 44 28 ff. nichts

<sup>1</sup> Der Ausdruck "Jahr für Jahr" 14 22 braucht nicht gepreßt zu werden; er laßt die Ausnahme 14 28—29 zu. Die Stellen Am 4 4 und Gen 28 22, welche für Steuernagel die Institution der Zehntabgabe an die Heiligtumer im 3. Jahr beweisen sollen, reden nicht vom 3. Jahr. Die Unterscheidung eines gewöhnlichen ungenau bemessenen und eines genau bemessenen Zehnten im 3. Jahre klingt mir überhaupt unwahrscheinlich. Bei einem begüterten Bauern hätte der "Zehnt", wenn er nur die im Korb tragbare מבי מדער dargestellt hätte, den Namen des Zehnten schlechterdings nicht mehr verdient. Der Ausdruck מבי 14 28 26 (Mal 3 10) ist kein terminologischer, sondern will für einen Armenzehnt nur die geizige Schmälerung des Maßes verbieten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie war im Korbe vor Jahwe niederzulegen, vgl. Jer 24, und von Orelli zur Stelle.

davon, daß Leviten oder Priester ein derartiges Zehnteinkommen gehabt hätten 1. Ist aber die Bestimmung Dtn 14 23-29 vor dem Exil nicht geltendes Recht gewesen, so wird sie wohl auch nicht vor dem Exil entstanden sein.

Ein weiteres, mit der Zentralisationstendenz zusammenhängendes Gesetz ist 15 19-23, das Gesetz über die Erstgeburten 2. Auch diese sind, aller Umständlichkeit des Transportes zum Trotz, in Jerusalem zu schlachten und zu essen unter Teilnahme des ganzen Hausstandes. Wann das zu geschehen habe, sagt der Gesetzgeber auch hier nicht; er denkt vermutlich an das Pesachfest.

An das Gesetz über die Erstgeburten reiht sich durch Ideenassoziation das über den mit Pesach beginnenden Festzyklus 16,1-17. Hier wird die Frage brennend, ob die vom Gesetzgeber verlangten allgemeinen Pilgerfahrten nach Jerusalem wirklich ausführbar waren. Die Dinge liegen so: An allen drei großen Festen hat sich die gesamte Bevolkerung des Landes nach Jerusalem zu begeben; man ist verpflichtet, nicht nur sämtliche Familienglieder, sondern auch die Sklaven und Sklavinnen mitzunehmen; ja sogar die Leviten, Fremdlinge. Waisen und Witwen sollen mitgehen. Es bleibt also buchstablich niemand zu Hause; und die Frage ist nicht zu unterdrücken, wer sich dann wohl um die unmündigen Kinder daheim kümmerte oder wer das Vieh unterdessen besorgte, zumal bei einem Feste, wie dem Laubhüttenfeste, für welches ein siebentägiger Aufenthalt in Jerusalem vorgeschrieben wird. Man sieht hier deutlicher als irgendwo, wie ideologisch die ganze Gesetzgebung ist und wie der Gesetzgeber Institutionen, die für die lokalen Höhenkulte paßten, einfach mechanisch nach Jerusalem verlegt hat.

Auch andere Uberlegungen zeigen die Unausführbarkeit dieser deuteronomischen Festordnung. Man stelle sich vor, daß Judäa

<sup>1</sup> Vgl. auch MARTI zu Dtn 14 22 ff

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In v. 21 sind die aus der Konstruktion fallenden Worte סח או עור כל מום רצ sind die aus der Konstruktion fallenden Worte פסח או עור כל מום ליינו אום פסח או פסח אום יינו אום יינו

B Da v. 6—7 nur einen eintägigen Aufenthalt in Jerusalem zur Schlachtung des Pesachopfers voraussetzen, so sind v. 3—4 und v. 8 Zusatze; sie verbinden das siebentagige Massotfest mit dem Pesach. (Neuerdings halt STEUERNAGEL v. 3aa als ursprunglich fest.) Auch v. 12 wird zu streichen sein; er gibt keine Begrundung zum Ganzen, sondern nur zum Gebot der Armenfursorge. Endlich sind auch v. 16—17 sekundar; sie handeln wie v. 3—4 8 vom Massotfeste und reden nur von der Kultuspflicht der Manner im Gegensatz zu v. 11 14; v. 16 stammt aus Ex 34,3 23 14 ff. 34 20 b = 23 15 b.

vor dem Exil etwa 120000 Einwohner gehabt haben mag 1; alle diese Menschen mußten also gleichzeitig "vor Jahwe", d. h. im Tempelhofe zu Jerusalem ihre Opfermahlzeiten abgehalten haben! Man stelle sich die Menge von Schlachtvieh vor, die dann gleichzeitig im Tempelhofe geschlachtet worden ware. Ich vermag in alledem kein Bild der Wirklichkeit zu sehen 2.

Auch die unbestimmte Datierung der Feste zeigt, wie wenig der Gesetzgeber die Bedingungen erwogen hat, unter denen eine Zentralisation des Kultes allein möglich war. Er datiert das Pesachfest ganz allgemein in den "Monat Abib", das Wochenfest "sieben Wochen nach Beginn des Kornschnittes", das Laubhüttenfest, "wenn du einsammelst von deiner Tenne und von deiner Kelter". Solche vagen Zeitbestimmungen waren am Platze und vollig ausreichend für die lokalen Feiern der Ortschaften; bei gemeinsamen Feiern der gesamten Bevolkerung des Landes oder auch nur der Landschaft Judäa war eine genaue Datierung auf den Tag unentbehrlich. Aber daran hat unser Gesetzgeber gar nicht gedacht. Oder meint er, daß man sich etwa durch Boten darüber verständigen sollte, an welchem Tage des Abib sich alles in Jerusalem zur Pesachfeier einfinden sollte? Oder begann man etwa in Jerusalem, im Gebirge Juda, in der Schefela, in Jericho genau am selben Tage den Kornschnitt, um von ihm an die sieben Wochen bis zum Herbstfeste zu zählen? Heimste man etwa überall im Lande genau am selben Tage "von Tenne und Kelter" ein, um dann sieben Tage gemeinsam in Jerusalem zu feiern? Solche Fragen aufwerfen, heißt sie verneinen. Es ist ersichtlich, daß diese ganze Festordnung eine undurchführbare Theorie ist.

Dann ist aber auch der Schluß unvermeidlich: das Gesetz, welches König Josia im Einvernehmen mit der gesamten Ältestenschaft von Juda zum Staatsgesetze erhoben hat, kann nicht das Deuteronomium sein. Schon diese einfache Erwägung würde genügen, um den vorexilischen Ursprung des Deuteronomiums in Frage zu stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. H. GUTHE, Geschichte des Volkes Israel, 1914 8, S. 266 f.

Wie unmöglich das Ganze ist, hat auch ED. MEYER (Der Papyrussund von Elephantine, 1913, S. 93) einmal empfunden, ohne doch weitere Konsequenzen daraus zu ziehen:
".... hier wird ... das Gebot gegeben, das Passahlamm nur im Tempel von Jerusalem zu opfern und zu verzehren. Aber selbst in der kleinen Landschaft Juda war das praktisch kaum aussührbar."

Übrigens ist auch diese deuteronomische Festordnung im Judentum der Perserzeit bekanntlich nicht durchgedrungen; speziell die Verlegung des Pesach nach Jerusalem und die Ignorierung des Massotfestes sind einfach auf dem Papier geblieben.

Mit den bisher besprochenen Gesetzen hängt endlich auch 26<sub>1-15</sub> eng zusammen. In 26<sub>1-11</sub> wird eine liturgische Formel gegeben, welche bei Abgabe der ראשיה von den Feldfrüchten an den Tempel zu sprechen ist. Diese ראשיה ist, wie schon zu 14<sub>28-29</sub> ausgeführt wurde, schwerlich mit dem Zehnt identisch; denn der Zehnt soll als Opfermahlzeit am Tempel verzehrt werden (14<sub>22 ff.</sub>). Die ראשיה dagegen ist eine Abgabe an den Tempel, d. h. an die Priesterschaft; der Zehnt kann unter Umstanden sehr groß sein, die ראשיה ist immer nur ein Korb voll. Der Ausdruck ראשיה bedeutet das "Erste", die Aparche, die von allen Feldfrüchten an die Gottheit abzugeben ist, um das auf den Gaben der Natur ruhende Tabu zu brechen. Die Darbringung der ראשיה erfolgte vielleicht am Wochenfeste (Bertholet).

Eine andere liturgische Formel bietet 26 12-15 3; es ist eine nach Ablieferung des Armenzehnts im dritten Jahre zu leistende feierliche Erklärung. Auch sie hat in Jerusalem zu geschehen.

10. Der Bestand des Urdeuteronomiums. Die bisher behandelten Gesetze gehören stilistisch und inhaltlich nahe zusammen. Schon STEUERNAGELS sorgfaltige Sprachstatistik aber hat gezeigt, daß sie auch mit der singularischen Einleitungsrede 6<sub>4 ff.</sub> eng verwandt sind. Alle diese singularischen Stucke bilden eine feste literarische Einheit. Daß diese literarische Einheit nicht das Urdeutero-

<sup>1</sup> Daß Steuernagel diesen Abschnitt, obwohl er stilistisch und inhaltlich durchaus zu den "Zentralisationsgesetzen" gehört, doch von ihnen abtrennt, begreift sich aus seiner Identifizierung von אמשר und מעשר (14 22 ff.). Daß das unrichtig ist, ist oben im Text gezeigt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Streiche in v <sup>2</sup> mit Sam LXX כרי האדמה vor פרי האדמה (vgl. v. 10); ebenso die in LXX Luc fehlenden Worte אשר הביא כיארצך samt dem gleichfalls bei Luc fehlenden Relativsatz. Zusatz zum Texte sind die v. 3−4; sie wollen verhuten, daß man v. 10 dahin mißverstehe, als ob der Laie mit eigener Hand den Korb vor den Altar Jahwes stelle; daß sie sekundar sind, beweist das Nebenemander von ההנחה לפני נודבו אלהיך v. 4, und יהוה אלהיך v. 10.

s שנת המעשר v. 12 ist wohl nicht Glosse (vgl. 15 g). Zusatz dagegen ist v. 14 b a (inkonzinner Wechsel der Person). Auch das מקרהשמים v. 15 ist wahrscheinlich Glosse zu מקריד; denn sonst scheint Jahwes Wohnsitz hier im Tempel gedacht zu sein (vgl. v. ¹3: לפני יהוה אלהיך).

D.

le.

Sy).

1-11

teg,

18

JI.

d

d.

ξ

۲

nomium sei, sondern nur eine von zweiter Hand veranstaltete, private Bearbeitung des Gesetzbuches in Form einer "Sonderausgabe", und daß das Urdeuteronomium selbst eine hinter den Kap. 12—26 verborgen liegende, im Wortlaute überhaupt nicht mehr erkennbare Größe sei, — diese ganze Hypothese erscheint mir, wie gesagt, als gänzlich unbewiesen und willkürlich.

Ich gehe also von der auch von anderen (z. B. PUUKKO) gebilligten Annahme aus, daß das Urdeuteronomium in 64 beginnt, und daß ihm die bisher namhaft gemachten singularischen Stücke zuzurechnen sind, d. h. der singularische Kern von Kap. 6-11 und die oben behandelten "Zentralisationsgesetze". Es entsteht nun die Frage, ob damit der Umfang des Urdeuteronomiums schon bestimmt ist oder ob noch andere und welche anderen Gesetze außerdem zum Urdeuteronomium zu rechnen sind. Daß die deuteronomische Gesetzgebung auf die wenigen "Zentralisationsgesetze" zu beschränken sei erscheint von vornherein unwahrscheinlich; ein so geringer Umfang der Gesetzgebung stände in gar keinem Verhaltnis zu der breit angelegten Einleitungsrede 6 4 ff. Man wird also schon aus allgemeinen Erwägungen heraus erwarten, daß der Umfang des Urdeuteronomiums bedeutend größer gewesen ist. Andererseits wird die Analyse wahrscheinlich machen, daß nicht alle jetzt in Kap. 12-26 vorliegenden Gesetze der ursprünglichen Sammlung angehort haben. Welche Gesetze in Kap. 12-26 gehören also zum Urdeuteronomium?

Man hat auf verschiedene Weise versucht, den ursprünglichen Bestand des Gesetzbuches ausfindig zu machen. Es ist wichtig, ehe wir in unserer Untersuchung weitergehen, zu diesen Versuchen methodisch Stellung zu nehmen. Aus rein methodischen Gründen muß ich denjenigen Grundsatz ablehnen, nach dem z. B. BERTHOLET verfährt: er möchte alles das dem Urdeuteronomium zuweisen, was nicht durch ganz bestimmte Gründe von der josianischen Zeit ausgeschlossen wird. Dieser Grundsatz wäre, selbst wenn die Identität des Urdeuteronomiums mit dem Gesetzbuche Josias richtig ware, doch nur rein negativ und könnte als positives Kriterium nicht verwandt worden; er ergäbe wohl, was auszuscheiden wäre, aber nicht, was wirklich sicher zum Urbestande gehörte. Ebensowenig aber darf als Kriterium der Satz aufgestellt werden: alle Gesetze des Deuteronomiums, die den in II Reg 22 f. erwahnten Reformen Josias

entsprechen, sind urdeuteronomisch, alles andere ist sekundär 1. Denn selbst wenn das Deuteronomium in seiner Urform das Gesetz Josias wäre, so wäre damit weder bewiesen, daß alle von jenen Gegenständen handelnden Abschnitte dem Urdeuteronomium angehörten, noch auch. daß das Urdeuteronomium nicht noch allerlei mehr enthalten hätte, als was in II Reg 22 f. Berücksichtigung gefunden hätte. Es ist aber überhaupt methodisch verfehlt, bei dieser ganzen Untersuchung beständig nach II Reg 22 f. hinüberzuschielen; denn es ist das eine petitio principii, die mit einer rein literarischen Untersuchung nichts zu tun haben darf; erst wenn der Urbestand des Deuteronomiums, ganz ohne Rücksicht auf II Reg 22 f., auf rein literarischem Wege festgestellt worden ist, kann das Verhältnis des Urdeuteronomiums zu II Reg 22 f. erwogen werden. Die Einhaltung dieser methodischen Regel wird um so notwendiger, wenn - wie ich allerdings glaube<sup>2</sup> — der Beweis gefuhrt werden kann, daß die ganze Angabe von der Verunreinigung der Hohen durch Josia und von der Überführung der Höhenpriester nach Jerusalem II Reg 23 82 9 nicht zu dem ursprünglichen Quellbericht über Josias Reform gehört, sondern erst von der Hand des deuteronomistischen Redaktors des Königsbuches stammt. Aber ich stelle dies letztere hier gar nicht mit in Rechnung, um die vorliegende Beweisführung von jener Untersuchung des Berichtes II Reg 22f. ganz unabhängig zu machen

Die Herausschälung des Urdeuteronomiums aus dem vorliegenden Text von Dtn 1—30 ist also eine rein literarische Aufgabe, die nur nach inneren, rein literarischen Kriterien geschehen darf. Als ein literarisches Kriterium dieser Art konnte brauchbar erscheinen der logische Aufbau des Gesetzbuches, die Anordnung und Aufeinanderfolge der Gesetze. In der Tat erweisen sich manche Stücke im vorliegenden Texte als storende Unterbrechungen des Zusammenhangs, also vermutlich als sekundäre Elemente im Texte. Dennoch kommt man auf diesem Wege nicht weit; die Anordnung der Ge-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Methode zur Ahgrenzung des Urdeuteronomiums ist ganz gewohnlich. So urteilt z. B. STEUERNAGEL (Komm., 2. Aufl. 1923, S. 12), daß die Zentralisationsgesetze und die "To'eba-Gesetze" (die nach seiner Meinung eine besondere selbstandige Gruppe von Gesetzen gebildet haben) sicher im Urdeuteronomium enthalten gewesen seien, weil "gerade sie in der Reform Josias wirksam" wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ich verweise auf meinen Aufsatz über "das Konigsbuch, seine Quellen und seine Redaktion" (Festschrift für H. GUNKEL, 1923).

setze ist in manchen Teilen des Buches, besonders in Kap. 20-25, offenbar durch ziemlich lose Assoziationen bestimmt. Es hält zwar nicht schwer, wie z. B. PUUKKO das tut, durch beliebige Umstellungen eine unserem Geschmack besser zusagende Ordnung herzustellen; aber leider pflegen solche willkürlichen Umordnungen des Textes immer nur von denen geglaubt zu werden, die sie vorschlagen 1. Als brauchbare Kriterien, nach denen der Bestand des Urdeuteronomiums rekonstruiert werden kann, bleiben demnach nur zwei: negativ die innere Widerspruchslosigkeit und positiv Sprachgebrauch und Stil. Der letztere ist das Entscheidende. Eine ausgezeichnete Hilfe dafür bietet die von STEUERNAGEL aufgestellte sorgfältige Sprachstatistik. Dabei ergibt sich, daß ein bestimmter Grundbestand des vorliegenden Gesetzbuches im Stil und Sprachgebrauch relativ einheitlich ist und zugleich mit der singularischen Einleitungsrede und den Zentralisationsgesetzen nahe verwandt ist. Diesen Grundbestand darf man im wesentlichen als das Urdeuteronomium ansprechen. Ein Generalschlüssel fur alle Schwierigkeiten ist damit natürlich nicht gegeben, und alle Erkenntnis dieser Art hat selbstverständlich ihre Grenze. Man darf dabei auch nicht übersehen, daß der deuteronomische Gesetzgeber sich in der Regel an die Tradition anlehnt, daß eine Menge seiner Gesetze nur Umpragungen älterer Gesetze sind, deren Sprachgebrauch in Einzelheiten von dem des Deuteronomikers selber abweicht; oft sind alte Formulierungen einfach übernommen und gelegentlich nur mit bestimmten für den Deuteronomiker typischen Einleitungs- oder Schlußformeln ausgestattet. Diese formelhaften Wendungen darf man schwerlich mit der Konsequenz Steuernagels einfach wegstreichen; denn sie sind, wie mir scheint, meist gerade das charakteristische Eigentum des Deuteronomikers selber.

11. Die Gesetze über den Kult und seine Institutionen Dtn 12 1-16 17. Eine erste Gruppe innerhalb der Kapitel 12-26 bilden die Gesetze 12 1-16 17, welche vom Kult und seinen Institutionen handeln. Von 12 1-28 war schon die Rede; als urdeuteronomisch erwies sich hier 12 18-14 17-19 21-22 26-27. Voran steht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auch STEUERNAGEL nimmt, ahnlich wie schon andere vor ihm und nach ihm, an einer Stelle des Textes eine gewaltsame Umordnung vor, indem er 18 10—12 16 21—29 17 1—7 zwischen 12 21 und 13 1 stellt, und er hält diese Umstellung fur so sicher, daß er die Übersetzung in seinem Kommentar sogar in dieser Anordnung druckt.

das kultische Grundgessetz: alle Opfer und Abgaben sind nicht in den Ortschaften, sondern in Jerusalem darzubringen. Ein Zugeständnis wird den Fernwohnenden gemacht; sie dürfen opferbare Tiere daheim schlachten, aber nicht opfern.

Daran schließt sich im vorliegenden Texte 12 29-31. Es gibt keinen Grund, diesen Abschnitt dem ursprünglichen Bestande des Deuteronomiums abzusprechen. Ich verstehe 12 29-31 nicht, wie es vielfach geschieht, als eine (sekundäre) Einleitung zu 13 2-19; denn beide Abschnitte behandeln ganz selbständige Themen. Nachdem 12 13-14 17-19 21-22 26-27 das Opfern an beliebigem Orte verboten worden ist, — schon dies ein Brauch der einstigen Bewohner des Landes — verbietet 12 29-31 (13 1) alle anderen Kultbräuche dieser Völker, u. a. das Kinderopfer.

Ein neues Thema behandelt 13 1-19 4. Der Abschnitt gehört seinem Stile nach zweifellos zum Urdeuteronomium 5. Er handelt von der Verführung zum Dienste anderer Götter in drei Absatzen: ein Prophet oder Traumseher, der dazu auffordert, soll getötet werden; Bruder, Sohn, Tochter, Weib oder Freund ebenso; eine ganze Stadt, die sich zum Abfall verleiten laßt, soll in den Bann getan werden.

ים Das hier statt אכלי auftretende אלל beweist nichts. Der Gebrauch von אלי an dieser Stelle konnte auch ganz andere Grunde haben. אכלי kommt im Deuteronomium nur im Munde Moses vor und immer in Verbindung mit המצוך (6 6 7 11 10 13 28 1 15; 12 14 15 11 15 19 7 24 18 22), אור מון לפר לאני (pausal). אור הוקש steht nur hier in 12 30 (שנות חורקש) וויין מון מון הוקש האלי הולקש הער הולקש האלי הולקש האלי הולקש הער הולקש האלי האלי האלים אור הולקש האלים האלים אור הולקש האלים אור הול הולקש האלים אור הול הול הול הולקש האלים אור הו

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> STEUERNAGEL empsindet auch, daß der Abschnitt "zur Einleitung für 13 <sub>2—19</sub> nur teilweise geeignet ist, da er die Verehrung Jahwes nach heidnischer Weise verbietet, während es sich in 13 <sub>2</sub> ff um Verehrung heidnischer Gotter handelt." Neuerdings (Komm. 2. Ausl. 1923) stellt er 18 <sub>10—11</sub> 16 <sub>21—22</sub> 17 <sub>1—7</sub> zwischen 12 <sub>29—31</sub> und 13 <sub>1</sub> ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> In 12 <sub>80</sub> ist das hinter מחרי השמדם מפניך wohl Glosse. wohl Glosse. wohl Glosse. i3, (teils pluralisch, teils singularisch) ist Zusatz.

Als pluralische Zusatze sind auszuscheiden: v. 4b—5 (will das Eintreffen von Zeichen und Wundern abgottischer Propheten als göttliche Versuchung erklaren), die Worte von מלהיכם bis מלהיכם in v. 6, die Worte מלהיכם in v. 8, vielleicht auch der ganze v. 8 (Staerk). Mit Steuernagel (fruher) streiche ich ferner v. 10 a β b'bis 11a (Zusatz nach 17, aber ohne Vergleichung von 17, ff, nicht zu verstehen und ohne Entspiechendes in den anderen Abschnitten des Kapitels), v. 15 (Zusatz nach 17, hier zwecklos und ohne Parallele in anderen Abschnitten), v. 16bβ (om LXX, nachhinkender und uberflussiger Zusatz) und v. 19 (nachhinkend).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> So mit Recht Bertholet, Marti, Puukko, Hempel. Steuernagel betrachtet 13 <sub>2—19</sub> als Zusatz des D<sup>2</sup>c zum Urdeuteronomium.

Bei dem dritten der aufgezählten Fälle tritt die rein theoretische Art der deuteronomischen Gesetzgebung wieder sehr deutlich zutage: eine ganze israelitische Stadt abtrünnig - Ähnliches kommt nur bei sehr jungen Erzahlern vor -, die gesamte Nation im Religionskrieg gegen diese Stadt - verwandt sind nur die Fabeleien der jüngsten Legende, z. B. Jdc 20 -, der Bann an einer israelitischen Stadt vollstreckt, alle Bewohner getötet, die Stadt als "Ganzopfer für Jahwe" verbrannt, bleibt, wie einst Ai, ein "ewiger Ruinenhügel". L. HORST 1 urteilt ganz richtig: das ist "le fait d'un écrivain sans contact avec la réalité; à une époque où l'existence nationale est supprimée ou suspendue, où l'on peut sans risquer de tomber dans l'absurde, laisser cours à l'imagination et faire de la théorie, sans avoir à se soucier de l'application". Oder meint man wirklich solche Gesetze aus Josias Zeit begreifen zu können, als in Jerusalem selbst seit Manasses Tagen die Gestirne verehrt worden waren (II Reg 23 11-12 Zph 1 4-5)? Dann hatte der zur Jerusalemer Priesterschaft gehörige Gesetzgeber also die Judaer aufgefordert, auch Jerusalem mitsamt dem Tempel zu zerstoren und die Bevölkerung einschließlich der Priester und des Königs Josia selbst zu töten! Das ist natürlich absurd.

Aber auch die beiden anderen Fälle gehören nicht in Josias Zeit. Die Geschichte kennt keine Propheten und Träumer, die zum Abfall von Jahwe aufforderten, am wenigstens in Josias Zeit, wo auch das vulgäre Prophetentum zu den Eiferern des Jahwedienstes gehörte. Erst in der Phantasie der deuteronomistischen Literatur im Exil erscheinen die Propheten als die Volksverführer der Vergangenheit. Auch der zweite Fall paßt nicht in vorexilische Verhaltnisse; zu einer Zeit, die durch II Reg 21 23 Zph 1 4-5 Hes 8 Jer 44 16 ff. gekennzeichnet ist, war es nicht nötig, den andern "heimlich" (בסתר v. 8) zu verführen. Dem Gesetzgeber steht hier die spätere jüdische Gemeinde vor Augen, in welcher jede Verehrung anderer Götter schlechterdings als Sakrileg verschrieen ist, in welcher jemand also nur "heimlich" hätte wagen können, zum Abfall von Jahwe anzustiften. Man sieht, es hilft auch nichts, diese Gesetze in 13 2 ff. als alt zu verteidigen, indem man sie mit STEUERNAGEL dem D2c zuspricht und etwa 10 oder 20 Jahre hinter Josias Reform rückt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Revue de l'histoire des religions XXVII 141. Zeitschr. f. d. alttest. Wiss. Band 40. 1922.

In 14 1-20 scheidet sich ein singularischer Grundbestand v. 3 von den jüngeren pluralischen Zutaten: dem Verbot heidnischer Trauerbräuche v. 1 [2] und dem Verzeichnis der reinen und unreinen Tiere v. 4-20. Auf gleicher Linie mit v. 3 steht weiterhin v. 212, wozu v. 21b ein Zusatz ist, und zwar Randzitat aus Ex 23 19b 34 26b. Zum Urdeuteronomium aber gehören auch die Verse 14 8 212 nicht; die Kürze dieser Sätze stimmt nicht zu dem breiten erbaulichen Stil des ursprünglichen Gesetzbuches, und auch ihre Stellung zwischen 13 2 ff. und 14 22 ff. ist nicht glücklich.

Es folgen die bereits behandelten Bestimmungen über den Zehnt 14  $_{22-29}$ , welche zu den "Zentralisationsgesetzen", also zum Urdeuteronomium zu rechnen sind.

Daran schließen sich in 15 1-18 die Gesetze über Schuldenerlaß und Sklavenfreilassung im 7. Jahre an. Die Zugehörigkeit dieser Gesetze zum Urdeuteronomium ist vielfach bestritten worden. STEUER-NAGEL halt sie für Einschaltung des D²c in das Urdeuteronomium; auch Puukko streicht sie, weil sie zum deuteronomischen Grundgesetz und zu den Maßnahmen Josias in keiner Beziehung stünden, und rechnet sie zu den von ihm als sekundar angesehenen "Humanitätsgesetzen". Aber diese Gründe sind nicht überzeugend. Daß von אברונים in v. ז וו לו die Rede ist, nicht von Levit und Fremdling, Witwe und Waise, begreift sich daraus, daß es sich hier nicht um eine Opfermahlzeit handelt. Die sprachliche Übereinstimmung mit

ירו In v. 2 lies ואת־אחיר und streiche כל־בעל מטה אמרמטה ידו (reine Dublette neben אהדרעהוו). v. 3 wird von Steuernagel, wie auch alle andern Erwähnungen des Auslanders im Deuteronomium, gestrichen. Aber STEUERNAGELS Streichung ware nur dann einleuchtend, wenn das Denteronomium vorexilisch wäre. Auch HEMPELS Einwand, daß das Deuteronomium (vgl. 15 15) sonst den Auslander nicht als "Menschen zweiter Klasse" beurteile, uberzeugt nicht. Ich halte v. 3 fur ursprünglich. Dagegen sind v. 4-6 zweifellos Zusatze; sie widersprechen den Satzen v. 7 und 11 ins Gesicht. In v. 7 ist כליעל Glosse. In v. 12 ist בארצך אשר יהוה אלהיך נהן לך Glosse. In v. 12 ist mit Staerk und Holzinger או התכריה als eine syntaktisch schlecht sich einfügende Glosse zu streichen, und damit auch v. 17b. STEUERNAGEL streicht mit Recht auch v. 16-172, weil das Stuck den Anschluß von v. 18 an v. 15 unterbricht; die Verse stammen wortlich aus Ex 21 5-6. HEMPEL verteidigt ihre Ursprunglichkeit damit, daß die Worte der Grundstelle Ex 21 6 אל־הואלהים hier fehlen, und betrachtet das als absichtliche Auslassung des Deuteronomikers, die durch dessen Zentralisationstendenz motiviert sei; aber in Ex 21 g konnen die Satzchen v. 62α und 62β nicht ursprunglich nebeneinander gestanden haben; vielmehr wird 6aa als jüngerer korrigierender Zusatz anzusehen sein, welcher die bis dahin hausliche Zeremonie an das Heiligtum verlegen wollte. Dieser Zusatz wird aber junger als der deuteronomische Text sein.

dem Stil des deuteronomischen Gesetzgebers, die auch Puukko zugibt, spricht entschieden für Abfassung durch ihn. Will man geltend machen, daß sich das Gesetz über die Erstgeburten 15 19 ff. sachlich am besten an das Zehntgesetz 14 22 ff anschlosse, so würde auch 14 28-29 eine Störung des Zusammenhangs bedeuten. Man wird sich darein finden mussen, daß der Gesetzgeber eine andere Anordnung bevorzugte, indem er auf das Gesetz vom dritten Jahre (14 28-29). das Gesetz vom siebenten Jahr (15 1 ff.) folgen ließ.

Was das Gesetz über Schuldenerlaß 15 1-3 7-11 anlangt, so zeigt es in besonders starkem Maße den weltfremden Idealismus des Gesetzgebers. Man kann das Gesetz wohl als einen Appell an die milde Gesinnung begreifen, aber schwerlich als Staatsgesetz 1. Von einer wirklichen Anwendung dieses Gesetzes ist denn auch aus älterer Zeit nichts bekannt. Nehemia hat es einmal durchgesetzt, daß eine ähnliche σεισάχθεια in Jerusalem durchgeführt wurde (Neh 5), aber das war ein außerordentlicher Erfolg seiner leidenschaftlichen Energie; sie beweist gerade, daß ein regelmäßiger Schuldenerlaß in jedem siebenten Jahre keine öffentliche Einrichtung in der damaligen Judenschaft war.

Manche verstehen den Schuldenerlaß nicht von einem völligen Verfall der Schuld, sondern nur von einer Stundung bis zum Ablauf des siebenten Jahres. Ed. Reuss sagt<sup>2</sup>: "On a souvent donné à cette disposition de la loi une portée qu'elle n'a pas, ni ne pouvait avoir, en y voyant une remise complète et absolue de toutes les dettes. Si cela avait été l'intention du législateur, il aurait du même coup tué le crédit: personne n'aurait plus rien prêté, dans la prévision de l'abolition légale de la dette après un laps de temps donné. A la rigueur on aurait pu se couvrir en exigeant préalablement des intérêts exorbitants, mais cela était défendu. La vérité est que le remboursement ne devait pas être exigible durant la septième année, laquelle n'est pas ici à dater de l'époque du prêt, mais à identifier avec l'année sabbatique, et où, par conséquent, le débiteur était censé n'être pas à même de s'acquitter." Diese Deutung des Gesetzes entspricht, wie v. 9 nahelegt, nicht der Meinung

<sup>1</sup> Mit הממטה זה דבר השמטה 15, zitiert der Gesetzgeber offenbar eine überlieferte Satzung, vgl. 19, 18, (daher auch כד statt des deuteronomischen הא). Das Ausrufen einer הממט Jahwes muß älterer Brauch gewesen sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> L'histoire sainte et la loi II 308 n. 1.

des Gesetzgebers 1; auch die späteren Juden haben das Gesetz mit Recht von einem wirklichen Schuldenerlaß verstanden und haben die Gefahren, die es für den Geschäftsverkehr haben mußte, durch die Annahme des sogenannten Prosbols aufgehoben 2. Das Gesetz war eben undurchführbar; der deuteronomische Gesetzgeber hat sich das nicht klar gemacht, an eine Anwendung dieses Gesetzes im Geschäftsleben denkt er gar nicht; für ihn handelt es sich nur um eine humanitäre Institution, den Erlaß von Darlehen an arme Leute, falls diese nicht in der Lage sind, ein Darlehen zurückzuzahlen.

Das Gesetz über die Freilassung der Sklaven im siebenten Jahre 15 12-15 18 gilt vielen als ein besonders sicherer Beweis für das vorexilische Alter des deuteronomischen Gesetzes, weil schon Jer 34 8 ff. auf dieses Gesetz Bezug nehme. Aber B. DUHM hat bereits nachgewiesen, daß in Jer 34 8 ff. nur der Inhalt von Jer 34 8-11 alt ist, während die Predigt Jer 34 12 ff mit dem Zitat aus Dtn 15 12 3 von junger Erganzerhand stammt. Die Sklavenfreilassung Zedekias war nach Jer 34 8-11 eine einmalige und außerordentliche Maßregel, wahrend Dtn 15 12-15 18 eine regelmäßige Institution im Auge hat. Die Sklavenfreilassung Zedekias hat also mit dem deuteronomischen Gesetze gar nichts zu tun, beweist demnach auch nicht das Vorhandensein des deuteronomischen Gesetzes zur Zeit Zedekias.

Das Gesetz Dtn 15 12-15 18 meint, wie das altere Gesetz Ex 21 2-6' daß der Sklave im siebenten Dienstjahre freizulassen ist. Dem scheint nun aber entgegenzustehen, daß das dritte Jahr 14 28 und das iebente Jahr 15 1 beidemal ein absolut festgelegtes Jahr bedeuten. Der deuteronomische Gesetzgeber muß also auch bei der Sklavenfreilassung im 7. Jahre an ein solches absolut festgelegtes Jahr denken, also nicht nur an eine jeweilige Freilassung der einzelnen Sklaven nach sechsjahriger Dienstzeit, sondern an eine im siebenten Jahr erfolgende allgemeine Freilassung aller hebraischen Sklaven. Diese widersprechenden Vorstellungen lassen sich natürlich nur dann vereinigen, wenn man voraussetzt, daß alle diese hebraischen Sklaven auch im selben Jahre in Schuldknechtschaft geraten wären. Das ist selbstverständlich eine absurde Voraussetzung, aber sie zeigt uns

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Nowack, Hebr. Archaologie I 355 f.; Steuernagel (Komm. 2. Aufl. 1923) z. St.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Schürer, Geschichte des judischen Volkes II 363.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Jer 34 14 zitiert nicht Ex 21 6, sondern Din 15 12.

wiederum die theoretische Verstiegenheit dieser Gesetzgebung, die jede Rücksicht auf die Praxis aus den Augen verliert.

12. Die Gesetze über die Behörden und ihr Verfahren Dtn 16 18-19 21. Eine zweite Gruppe von Einzelgesetzen bilden die Gesetze in 16 18-19 21, welche von den Behorden und ihrem Verfahren handeln.

Voran steht die Vorschrift, Richter und Registratoren in allen Ortschaften einzusetzen (16 18)1. MERX (Moses und Josua S. 36) macht darauf aufmerksam, daß hier nicht der König, sondern die Gemeinde die Richter und Registratoren ernenne, und schließt daraus, daß die Grundlage des Gesetzes alter als die Königszeit sei; richtiger wird man daraus folgern, daß das Gesetz in eine Zeit gehört, in der das Königtum nicht mehr bestand.

Man erwartet jetzt Bestimmungen über die Rechtspflege, aber solche folgen erst in 17 2-7 8-13. Mit 16 21-17 1 ist im Zusammenhang nichts anzufangen. Seit WELLHAUSEN ist die Umstellung dieser Verse oft empfohlen worden, besonders hinter 12 31; aber solche Heilmittel sind willkürlich. Die unpassende Stellung der Verse verrät vielmehr, daß sie sekundären Ursprungs sind. Dafür spricht bei 16 21 auch der Umstand, daß hier auf die Zentralisation gar kein Bezug genommen wird. Moglich, daß 16 21 ein alterer Spruch ist, den ein Glossator an den Rand notiert hat 2. Jedenfalls stammt der Spruch nicht vom deuteronomischen Gesetzgeber, weil dieser nicht unterlassen hätte, hinzuzufügen: "an der Stätte, die Jahwe dein Gott erwählen wird." Gegen die Ursprünglichkeit von 171 spricht, daß dies Thema schon 15 21 berührt worden ist. 16 21-17 1 sind drei einzelne Torasprüche, deren Stil dem der urdeuteronomischen Partien nicht entspricht.

An 16 18 würde sich demnach 17 2-7 3 anschließen. Die formelle Verwandschaft dieses Abschnittes mit anderen Stücken des Urdeuteronomiums, besonders mit 13 2 ff. springt in die Augen. Trotzdem sprechen manche 17 2-7 dem deuteronomischen Gesetzgeber

<sup>1 16 19-20</sup> ist Zusatz: v. 18 betiehlt Richter einzusetzen, v. 19f. ermahnt die Richter selbst. v. 19 = Ex 23 6-8 und Dtn 1 17.

Doch vergleiche auch Lev 26 1.
 In v. 2 ist vielleicht באחר שעריך אשר יהוה אלהיך נחן לך Glosse. Ferner ist v. 3b zu streichen (die Worte mußten syntaktisch hinter אלהים אחרים stehen). Auch v. 4bβ (von לכשתה ab) wird Glosse sein. In v. 5 streiche את־האיש את־האטה (om. LXX).

ab, weil der Abschnitt eine Parallele zu 13 2 ff. sei. Allerdings handeln beide Abschnitte vom Dienst anderer Götter, aber mit wesentlich anderer Abzweckung. In 13 2 ff. dreht sich alles um die Verführung zum Götzendienst; in 17 2 ff. dagegen ist die Nennung des Götzendienstes nur Musterbeispiel eines Kriminalvergehens. Der Nachdruck liegt hier auf dem genauen Verhör, der gründlichen Untersuchung, dem Hinrichtungsverfahren, dem Zeugnis der Zeugen und ihrer Beteiligung an der Hinrichtung, — kurz auf dem Gerichtsverfahren als solchem. Damit schließt sich dies Gesetz genau an 16 18 an. Es will darstellen, welcher Art das Gerichtsverfahren bei Kriminalsachen sei. Daß der Gesetzgeber als Schulbeispiel den Fall des Götzendienstes herausgreift, zeigt nur, daß ihn dies Thema vor anderen interessiert.

Auf die Einsetzung der Lokalgerichte und die Darstellung des peinlichen Gerichtsverfahrens folgt ein Abschnitt 17 8–18 ¹, der von dem priesterlichen Obergericht in Jerusalem handelt; an dieses sollen alle schwierigeren Falle verwiesen werden. Diese Bestimmung hangt naturlich mit der Zentralisationsidee des Deuteronomikers zusammen; denn das Gottesurteil der lokalen Priester fiel durch die Zentralisation weg. Der klerikale Gesetzgeber verlangt den strengsten Gehorsam der Laienrichter, d. h. der Ältesten in den Ortschaften gegen die geistliche Gerichtsbarkeit und bedroht den ungehorsamen Richter schlankweg mit der Todesstrafe. Das ist eine so unverhohlene Äußerung priesterlicher Herrschaftsanspruche, daß sie vor dem Exil zur Zeit des Königtums kaum zu begreifen ware, am wenigsten in einem vom König selbst eingeführten Gesetze ². Wieder zeigt sich, daß das deuteronomische Gesetz schwerlich vorexilisch ist.

¹ Das Nebeneinander von Priestern und Richtern und die Überfullungen in v. 10-11 veranlassen Steuernagel, den Abschnitt als Kombination zweier Fassungen des Gesetzes zu verstehen. Als die originale Fassung betrachtet er die Richterversion, die aber auch nur eine Bearbeitung des urdeuteronomischen Gesetzes durch D²c darstelle. Ich glaube, daß die Dinge anders liegen. Zugesetzt sind einerseits v. 10b-11a (Überfullungen des Textes), andererseits die Nennung des Richters in v. 9 und v. 12 (vgl. die schlechte Stellung im Text). Das letztere "ist wohl eine notgedrungene Konzession an die historische Wirklichkeit, die den König als den obersten Richter in der Vergangenheit kannte (so Cornill, Bertholet, Puurko, Staerk: der Richter in der sogenannten Richterzeit) oder sich mit der spateren Gegenwart absinden mußte, in der andere Herren, z. B. persische Statthalter, die Gerichtsbarkeit in Israel ausubten" (Marti).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bertholet, der selbst auf diesen Zug des Klerus zum Despotismus aufmerksam

Das in 17 14-20 folgende Königsgesetz wird heute fast allgemein dem Urdeuteronomium abgesprochen; denn bei ihm liegt es auf der Hand, daß es nicht im Staatsgesetze Josias gestanden haben kann 1. Für meine Position genügt diese Beweisführung natürlich nicht. Auch hier kann ein Urteil nur vom rein formal-stilistischen Gesichtspunkte aus gefallt werden. Der ursprüngliche Text besteht aus 17 14-16 a 17 20 aab 2, und es fragt sich also, ob diese Verse dem ursprünglichen Deuteronomium angehören können. Stilistisch trägt das Gesetz ganz die Art der übrigen singularischen Texte, und im Zusammenhang ließe es sich wohl auch begreifen. Gewiß schlösse sich das Priestergesetz 18 1-8 gut an 17 8-18 an; aber wollte der Gesetzgeber irgendwo vom Könige reden, so tat er es am besten an dieser Stelle, wo er von den Behorden spricht. Vorher hat er von den Richtern (16 18) und deren Gerichtsbarkeit (17 2-7 8-13) geredet; jetzt handelt er vom Konigtum als von der obersten weltlichen Instanz (17 14-20), zuletzt von den Priestern als der geistlichen Instanz (18 1-8). Läßt sich deshalb die Ausscheidung des Königsgesetzes aus dem ursprünglichen Bestande des Deuteronomiums nicht rechtfertigen, so ergibt sich dann freilich, daß ein Gesetz, welches dem König verbietet, viele Rosse, Frauen, Silber und Gold zu besitzen, nicht von einem judäischen Könige, der wie Josia dem Pharao Necho bei Megiddo entgegentrat, feierlich zum Staatsgesetz

macht, hilft sich dadurch, daß er die Erwähnungen des "Richters" (= Konig) in v. 9 und v. 12 als Zusätze ansieht, die dem ersten Entwurfe des Gesetzbuches gefehlt hatten und die man eingefügt hätte, um durch solche Konzessionen den König Josia williger zu machen, die Durchführung des Gesetzes in die Hand zu nehmen. Aber solche Vermutungen sind zu scharfsinnig, um glaubhaft zu sein.

¹ STEUERNAGEL folgert gerade aus dem Königsgesetz, welches er D²c zuweist, daß D²c noch vorexilisch sei; denn er meint, daß das Königsgesetz nach dem Aushoren des Königtums kaum Eingang in das Gesetzbuch gefunden hatte. Er betrachtet das Königsgesetz als Protest gegen die Anschauung, daß das menschliche Königtum durch die Königsstellung Jahwes prinzipiell ausgeschlossen sei (vgl. I Sam 8). 'Das ist schwerlich richtig. Dtn 17 14 ff. steht vielmehr genau auf demselben Standpunkt der Beurteilung wie I Sam 8.

erhoben worden sein kann 1. Das Gesetz läßt sich nur verstehen als die ideale Forderung eines Theoretikers jüngerer Zeit und bestätigt also wiederum, daß das Deuteronomium nicht vorexilisch sein kann. Was sollte auch einen Gesetzgeber im vorexilischen Juda veranlaßt haben zu dem Verbot, einen Ausländer zum König einzusetzen; das ist natürlich reine Theorie. Der Verfasser beurteilt das Konigtum letzten Endes als eine heidnische Institution (17 14), ganz wie I Sam 8 5 20 2. Das Verbot, viele Rosse, Frauen, Gold und Silber zu besitzen, hat das Bild Salomos vor Augen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> "Diese Veroidnungen zeigen keine Spur von einem Verstandnis fur die politische Aufgabe und fur die Stellung eines Königs" (MARTI).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nach Wellhausen, Nowack und H. P. Smith deuteronomistisch, nach anderen deuteronomistisch uberarbeitet.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Ausscheidung des ursprünglichen Bestandes von 18 1—8 ist recht schwierig. Einleuchtend erscheint mir vor allem die Streichung von v. 2 (אחרים) hier die israelitischen Stamme, dagegen v. 7 die priesterlichen Standesgenossen) und v. 5 (ohne Anschluß an das Vorhergehende, bezieht sich nicht auf den einzelnen Priester, sondern auf den Stamm Levi). Damit ware dann auch gegeben, daß in v. ra כל־שבע לוי בונה) zu streichen ist, außerdem v. rb (שר בונה) Terminologie von P). Recht hart ist auch der Anschluß von v. 4 an v. 3. Benzinger und Nowack streichen den Vers wegen 1422 ff, weil sie die האשרח mit dem האשרם identifizieren, eine Begründung, die ich nicht anerkennen kann. Jedoch ist beachtenswert, daß hier von der האשרח des Kornes, Mostes und Öles und von der האשרח der Schafwolle die Rede ist, dagegen in 26 2 und 10 nur von der יארכל פרר הארבות. In v. 8 a lies האשרח verstandlich.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zur Phrase יהיה משפט חכהנים v. 3 vgl. 15 , 19 . Am deutlichsten zeigt sich Stil und Tendenz des Deuteronomikers in v. 6 (Zentralisationsgedanke, Interesse für den Ortsleviten; zu בכל אות נפשו vgl. 12 21 14 28).

dort Priesterdienste tun will, dazu nicht nur die Erlaubnis haben soll, sondern daß er auch — abgesehen von einer für uns unverständlichen Einschränkung in v. 8'b' — gleichen Anteil an den Opfergefällen erhalten soll, wie die levitischen Standesgenossen in Jerusalem.

Diese Stelle hat den Auslegern besondere Schwierigkeiten bereitet; denn hier tritt der Widerspruch zwischen dem deuteronomischen Gesetze und dem Berichte des Konigsbuches über die Reformen Josias grell hervor. Nach II Reg 23 8 a soll Josia alle Priester aus den Städten Judas, die sogenannten Hohenpriester - die man mit den Landleviten des Deuteronomiums gleichzusetzen pflegt - nach Jerusalem haben übersiedeln lassen. Davon weiß aber das Deuteronomium gar nichts. Es setzt vielmehr überall voraus, daß die Leviten in den Ortschaften wohnen, nur zu den Opfern und Festen soll man "den Leviten, der in deinen Ortschaften ist", mit nach Jerusalem nehmen, damit er am Opfermahl teilnehmen könne. Von einer Übersiedlung der Landleviten nach Jerusalem und einer dauernden Ansiedlung dasélbst ist im Deuteronomium nirgends die Rede, auch in 186 nicht. Hier wird nur der Fall gesetzt, daß ein Landlevit gelegentlich nach Jerusalem kommen ind Lust haben könnte, dort Priesterdienst zu verrichten; in diesem Falle gibt ihm der Gesetzgeber hierzu die Erlaubnis und bestimmt, daß er dann auch die dem Priester zustehenden Opfergefalle erhalten soll, genau wie die in Jerusalem ansässigen Priester. Die Ausübung des Priesterdienstes in Jerusalem, die den Landleviten hier gestattet wird, wird ihnen dagegen in II Reg 23 9 gerade ausdrücklich versagt. Es heißt dort: "Jedoch sollten die Höhenpriester nicht zum Altar Jahwes hinaufsteigen, sondern [nur ihre] Anteile (?) 1 unter ihren Brudern essen." Die Verse II Reg 23 82 9 gehören, wie ich schon oben bemerkt habe 2, nicht dem in II Reg 22-23 zugrunde liegenden Quellenberichte des Elohisten, sondern dem deuteronomistischen Redaktor des Königsbuches an. Ob dieser Redaktor die Stelle Dtn 18 7 im Auge gehabt hat, ist kaum sicher zu sagen. Jedenfalls setzt er bereits, wie Hes 44 4ff., die Unterscheidung zweier Rangklassen innerhalb des Klerus voraus: der alten Jerusalemer Priestergeschlechter,

י Die Deutung von מצוח ist bekanntlich ganz unsicher; manche wollen מַצְרָה oder auch מיניות lesen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. o. S. 190.

denen das Priesteramt vorbehalten bleibt, und der übrigen Levitengeschlechter, die nur an den Gefällen Anteil haben.

Ich zitiere jetzt die Bemerkungen STEUERNAGELS (Komm. 1. Aufl.) zu Dtn 18 1-8:

"Das ihnen hier verliehene Recht haben die Leviten tatsächlich nie erhalten, II Reg 23.9. Man hat ihnen wohl . . . . . die gesetzlichen Anteile nach v. 8 bewilligt, aber nicht das Priesteramt; ..... es ist aber wenig wahrscheinlich, daß der König Josia in diesem einen Punkte das Gesetz nicht zur Geltung gebracht haben sollte. Wenn man sagt, sein Werk sei hier wohl am Widerstand der Priestergescheitert, so ist dem entgegenzuhalten, daß der doch vermutlich ebenso starke Widerstand der Höhenpriester gegen die Aufhebung der Höhen ihn nicht gehindert hat, diese aufzuheben, und ferner, daß er doch seine Reform im Einvernehmen mit dem Oberpriester Hilkia durchführte. Vollends wird dieser Ausweg unmöglich, wenn man annimmt, das Deuteronomium sei von den Jerusalemer Priestern selbst verfaßt. Die einzige Erklarung scheint mir die zu sein, daß im Gesetzbuche des Josia die Stelle 18, fehlte. Dann hat der König durchgesetzt, was ausdrücklich geboten war; er hat die Leviten nach Jerusalem kommen lassen 1 und ihnen die gesetzlichen Anteile an den Priestereinkunften verschafft, aber nicht, was nur zwischen den Zeilen stand"<sup>2</sup>.

So wenig Steuernagel mit dieser Lösung des Problems recht haben wird  $^3$ , so völlig berechtigt sind seine Bemerkungen sonst, vor allem auch darin, daß der Widerspruch von II Reg  $_{23\,9}$  gegen Dtn  $_{18\,7}$  nicht aus einem Widerstand der Jerusalemer Priester erklärt werden kann. Dann aber sind die Konsequenzen unausweichlich: das deuteronomische Gesetz hat mit der Reform Josias nichts zu tun.

Es ist am Ende ja auch beinahe selbstverstandlich, daß ein Gesetzbuch wie das Hilkias und seiner Jerusalemer Kollegen, nicht identisch sein kann mit einem Gesetze, welches die Rechte und Einkünfte der Jerusalemer Priesterschaft aufs empfindlichste be-

Daß dies in 18 nicht steht, habe ich schon oben bemerkt.

Auch diese Unterscheidung von ausdrücklich Gebotenem und nur zwischen den Zeilen Stehendem zeigt, wie bedenklich STEUERNAGELS Losung des Problems ist.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> STEUERNAGEL hat neuerdings (Einleitung S. 179, vgl. S. 188 und Komm. 2. Aufl. 1923) diese Meinung selber aufgegeben; er spricht jetzt das Priestergesetz 18<sub>1—8</sub> dem Urdeuteronomium ganz ab und erklart es für einen Entwurf von D<sup>2</sup>c, und zwar für dessen private Meinungsäußerung. Anders Puukko und Hempel, die mit, Recht an der Ursprunglichkeit des Priestergesetzes festhalten.

schnitt. Auch hier zeigt sich wieder der durchaus idealistische Charakter des deuteronomischen Gesetzes. "Le culte étant centralisé au temple, les lévites de province n'ont plus rien à faire et risquent de manquer de ressources. Aussi le législateur décide-t-il que ces lévites pourront, selon qu'ils le désireront, venir au temple, y remplir leurs fonctions, comme tous les autres lévites, qui s'y trouvent, et avoir leur part correspondante de revenus. C'est encore là une de ces conceptions théoriques impossibles à réaliser. Croît-on que les prêtres de Jérusalem auraient jamais accepté cette concurrence? La législation d'Ezéchiel et le code sacerdotal montrent très bien, combien peu ils y étaient disposés. En possession de leur privilège, ils ne se souciaient nullement de le partager, et ceux qui prirent du service au temple, n'occupaient jamais qu'un rang inférieur". 1

ch

η.

ŀę,

Es folgt der Abschnitt 18 9-22 ², in welchem zuerst die Nachahmung der kanaanäischen Greuel, namlich Kinderopfer und allerlei heidnische Wahrsagerei verboten wird (v. 9-13) und dann vom wahren und falschen Prophetentum gehandelt wird (v. 14-22). v. 9-13, die jetzt wie eine Einleitung zum Prophetengesetze v. 14-22 aussehen, stehen ursprünglich in keinem Verhältnisse zu diesem. Zwar konnte die heidnische Mantik als Gegensatz zur Prophetie verstanden werden, dagegen hat das Kinderopfer mit dem Prophetengesetz nichts zu tun³. v. 14-22 biegen den Gedankengang um und sind deutlich von anderer Hand an v. 9-13 angehängt worden⁴. Das bestatigen auch sprachlich-stilistische Beobachtungen⁵. Von der Hand des deuteronomischen Gesetzgebers kann das Prophetengesetz v. 14-22 in keinem Falle herrühren. Es wäre ganz auffällig, wenn der deuteronomische Gesetzgeber nach 13 2 ff. noch einmal auf das Prophetentum, und zwar auf das falsche Prophetentum, zurückgekommen wäre. 13 2 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> L. Horst, Revue de l'histoire des religions XXVII 162 f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Streiche v. 15b, der den Zusammenhang unterbricht und pluralische Anrede hat.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Daß das Kinderopser hier genannt sei, weil es mit einem mantischen Brauche in Verbindung gestanden habe (DRIVER, BERTHOLET, MARTI), läßt sich wohl kaum beweisen und ist schwerlich die Meinung des Textes.

<sup>4</sup> So urteilen auch CORNILL und MARTI.

יהוה אלהיך מוריש אותם מפניך v. 14 steht gegen יהוה אלהיך מוריש אותם מפניך v. 14 v. 14 ist nach v. 10—11 überflüssig und nur als Einleitung des Zusatzes v. 14—22 verständlich; ferner gebraucht der Satz andere Bezeichnungen für die Wahrsager als jene. Auch der Stil ist in v. 9—13 und 14—22 verschieden, dort kurz und bündig, hier breit, ausführlich und paränetisch.

und 18 14 ff. können auch gar nicht von derselben Hand verfaßt sein. Dort ist ein falscher Prophet, wer zum Götzendienst verführt, hier derjenige, dessen Weissagung nicht in Erfüllung geht; dort steht der Prophet zusammen mit dem חולם חלום, hier steht er in scharfem Gegensatz zu den קוסמים und קוסמים. Auch die Art, wie sich die Personlichkeit Moses hier vordrängt, und die direkte Zitierung des Wortes Jahwes sind ohne Analogie im Urdeuteronomium.

Offenbar bezieht sich unsere Stelle auf das sekundäre Kapitel  $5_{1-30}$ , von dem sie sogar im Worlaute abhängig ist 1. Der Verfasser will im Anschluß an  $5_{20}$  ff. die Frage nach der Nachfolge Moses im Mittleramte beantworten 2.

Älter als 18 14-22 ist 18 9-13, aber auch dieses Stück stammt schwerlich von dem deuteronomischen Gesetzgeber selber. 18 9-13 wiederholt nur das Thema von 12 29-31 und kann nicht gleichzeitig mit diesem Abschnitt zum ursprünglichen Bestande des Gesetzbuches gehoren 3; auch fügt sich das Stück nicht in den Zusammenhang ein, der von der Obrigkeit handelt. Es scheint, als ob der Interpolator im Anschluß an das Gesetz über das wahre Priestertum Jahwes von heidnischen Opfern und Wahrsagerei reden wollte. Ein Spaterer hielt dann die Stelle für geeignet, um neben Richter, Konig und Priester auch den Propheten zu erwähnen und so alle vier Autoritäten beieinander zu haben.

An den Abschnitt über die Behorden schließt sich das Gesetz über die Asylstadte 19 1-13 an 4. Das Gesetz ist eine unmittelbare

י Vgl. v. 16b−17 mit 5 22-25, ברום הקהל stammt aus 9 10 10 4.

<sup>2</sup> Nach MARTI

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Stillstisch fallt die sonst nicht ubliche Partizipialkonstruktion im Vordersatze v. 9 auf: אחה כא statt אחה ים. Im ubrigen ist v. 9 a eine Nachahmung von 17 14. Auffallig ist auch das beziehungslose הגוים החם v. 9 b ⊢

Die von Steuernagel früher vorgeschlagene Verteilung des Gesetzes auf zwei Quellen hat er selbst neuerdings zuruckgezogen; er rechnet jetzt 19 11—13 zum Urdeuteronomium, 19 1—2 3 b—8 9 b—10 zu seinem D'c. Die Bedenken, die er früher gegen die Zuweisung von v. 11—12 (11) zu D'c hatte (Σ) statt ΠΝ, Alteste statt Richter), erledigen sich, wenn man erkennt, daß der deuteronomische Gesetzgeber hier wie anderswo ältere. Gesetze benutzt. Jedoch sind v. 3 a und 8—10 zu streichen. 3 a stört im Zusammenhang; Steuernagel bemerkt mit Recht dazu, daß die guten Wege auch dem Verfolger zugute kommen; inhaltlich ist die schematiche Dreiteilung als spatere Konstruktion verdachtig (vgl. Staerk S. 15 f.); bei dem Absatz 8—10 streiten die Ausleger, ob er ganz (Bertholet, Marti) oder nur teilweise, namlich 8 b—9 a oder nur 9 a, (Steuernagel, Puukko, Hempel), als Zusatz zu streichen sei. Fur letzteres beruft sich Hempel auf die Wiederaufnahme von v. 2 durch v. 7, die fur die Sg² (die singularische "Sonderausgabe") cha-

Konsequenz der Zentralisationsidee. Da v. 1-2 3b-7 ganz den Stil des deuteronomischen Gesetzgebers zeigen und v. 11-13 nicht davon zu trennen sind, so ergibt sich, daß die Erwähnung der "Ältesten" dem Urdeuteronomium nicht fremd ist. Es ist also eine Inkonsequenz, wenn man zwar 19 11-13 dem Urdeuteronomium zuweist, die übrigen "Ältestengesetze" dagegen ihm abspricht. Nun wird aber nirgends in unserem Gesetzbuch deutlich gemacht, in welchem Verhaltnis die Ältesten zu den Richtern (16 18) stehen. Das erklart sich offenbar daraus, daß die Ältestengesetze aus älteren Vorlagen vom deuteronomischen Gesetzgeber übernommen (vgl. Puukko) und gelegentlich, wie es hier der Fall ist, bearbeitet worden sind. Auch der Sprachgebrauch (27 v. 45 11) und der Stil (die ungelenke Einfügung des Zitates und die Einführung durch "11 v. 4) verrat die Übernahme einer älteren Formulierung.

Das Verbot der Grenzverrückung 19 14 steht an ganz unbegründeter Stelle und wird mit Recht von den Meisten dem Urdeuteronomium abgesprochen. Zu beachten ist die Bezeichnung des Volksgenossen als און statt als און vor allem aber fallt der Satz aus der sonst im Urdeuteronomium überall festgehaltenen Rolle des mosaischen Standpunktes heraus. Steuernagel mag recht haben, wenn er darin eine Stichwort-Glosse zu גבול 19 32 sieht 2.

Als letztes Gesetz dieses zweiten Teiles der Gesetzgebung folgt ein Gesetz über den falschen Zeugen (עד חמס 19 15-21)3. Wie in

rakteristisch und ohne v. 8—10 nicht recht begründet sei; aber in 15 11 wird 15 8 genau so wieder aufgenommen, ohne daß etwas Weiteres folgte. BERTHOLET und MARTI werden vielmehr recht haben, wenn sie v. 8—10 ganz streichen, denn wenn der Verfasser von vornhereln an 6 Asylstädte dachte, versteht man nicht, warum er zuerst nur 3 nennt. Auch bemerkt SIEUERNAGEL mit Recht, daß die v. 11–13 eigentlich auf 4—7 folgen sollten. Stillstisch beachte 287 v. 8 statt des sonst üblichen 227 (vgl 12 20 14 21); außerdem ist in v. 1 gar nicht vorausgesetzt, daß Jahwe dem Volke nur einen Teil des Landes, nicht gleich das ganze Land schenken wolle.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SIEUERNAGEL (Komm. 2. Aufl. 1923) macht ein Fragezeichen zu 19 14 als Zeichen dafür, daß er die Zugehörigkeit des Verses zum Urdeuteronomium wenigstens fur zweiselhaft hält.

Der Text dieses Gesetzes scheint aufgefüllt zu sein. Zuerst sondert sich v. 15 als selbständiger Spruch ab, der mit dem folgenden Fall in keiner notwendigen Verbindung steht (vgl. dazu auch STEUERNAGEL); die Forderung von mindestens 2 bis 3

מדים greift der deuteronomische Gesetzgeber als Beispiel die Anklage wegen Abfalls zum Götzendienst (סרה) heraus, da ihn dies Thema vor anderen interessiert. Die Streitenden sollen לפבי יהוה d. h. im Sinne des Gesetzgebers natürlich in Jerusalem. Indes würde der Gesetzgeber, wenn er den Text selber formuliert hätte, sich wohl deutlicher ausgedrückt und von "der Stätte, die Jahwe erwählen wird", auch hier nicht geschwiegen haben. Man darf also annehmen, daß der Gesetzgeber hier wiederum ein älteres formuliertes Gesetz übernommen hat, in dessen Text natürlich שובי שובי עובדים ursprünglich die lokale Kultstatte bezeichnete. Hier an den lokalen Statten war ein Gottesurteil jederzeit leicht einzuholen. Wie umständlich aber, wenn bei jeder verdächtigen Zeugenaussage erst die Entscheidung der Jerusalemer Priesterschaft zu erwirken war! Man sieht auch hier wieder, auf welche Hindernisse die praktische Durchführung der Zentralisation stoßen mußte.

13. Einzelne Gesetze über Recht, Sitte, Moral, Dtn 20-26. Die dritte Gruppe der Einzelgesetze beginnt mit Kap. 20.

Zeugen bei jeder Anklage wegen לילו (Verbrechen) oder אינו (Sunde, d. h. kultisches Vergehen). Im folgenden ist dagegen von יחס v. 16, d. h. Abfall (also Götzendienst) die Rede. Daß v. 15 Zusatz ist, wird bestatigt durch 17 6, wo der Gesetzgeber bereits dies Thema erledigt hat. — Zu streichen ist nach LXX Luc אבכל הטא אטר יחטא.

Das Gesetz beginnt also in v. 16 richtig mit כי (nicht הבי Sam LXX Syr). In v. 17 ist der Text deutlich überfullt, wenn es heißt לפני יהוה לפני הכהנים וחשפטים ההם יהיו בימים ההם. Man streitet, was hier der ursprungliche Text sei: Steuer-NAGEL, BERTHOLET, MARTI und PUUKKO lesen als ursprünglich לפני השפטים, CORNILL, STAERK und HEMPEL לפני יהוה. Ich halte das letztere schon aus rein stilistischen Grunden fur das Richtige: "ענוד לפני פ gebraucht man, wenn man vor die Gottheit oder etwa auch vor den König tritt, aber nicht vor die Priester oder Richter. Der Text ist sukzessiv glossiert, erst durch לפני הכהנים, dann durch והשפטים אשר יהיו בימים ההם (vgl 17 a). Fur die Ursprunglichkeit der Richter pflegt man auf v. 18 zu verweisen, aber HEMPEL wird recht haben, wenn er auch v. 18a streicht, weil die Untersuchung der Richter bier, wo es sich um das Gottesurteil handelt, nicht mehr am Platze ist. Ob man ולשית v. 19, wie es meist geschieht, in den Singular ולשית korrigieren soll, ist nicht auszumachen; es ist moglich, daß der Gesetzgeber hier einfach seine (pluralische) Vorlage abschrieb (vgl. ahnlich in den Altestengesetzen 22 24 26 Sam LXX). Aus dieser pluralischen Anrede folgt keineswegs, daß das Gesetz aus einer anderen (pluralischen) "Sonderausgabe" genommen ist (STEUERNAGEL: wahrscheinlich aus D2b). Schließlich halte ich auch v. 21 fur nachtraglich zugesetzt; der Text des deuteronomischen Gesetzgebers scheint mit v. 20 zu schließen; v. 21 ist dann Zusatz, vgl. Ex 21 28 f. (so auch STEUERNAGEL, Einleitung).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wenn STEUERNAGEL v. 16b als Zusatz (Reminiszenz aus 17 2 ff) streicht, weil in v. 19 verschiedene Strafarten in Betracht kamen, so ist das wohl zu scharfsinnig.

In 20 1-20 1 sind drei Gesetze zusammengestellt, die sich auf die Kriegführung beziehen. Diese Gesetze sind ihrem Stil nach von den fruheren singularischen Texten nicht zu trennen; STEUERNAGEL stellt fest, daß sie auffallend viele Berührungen mit jenen haben, und rechnet sie darum folgerichtig zu D2c. Nach dem, was oben dargelegt ist, muß ich sie also als urdeuteronomisch ansehen. Ebenso urteilen auch CORNILL, BERTHOLET und MARTI. Anders urteilte Wellhausen, der diese Kriegsgesetze wegen ihres "unpraktischen Idealismus" dem Urdeuteronomium absprach. Ihm haben viele zugestimmt (z. B. STAERK, PUUKKO). Man sagt, daß solche Gesetze über Kriegführung in einem offiziellen Staatsgesetze, wie demjenigen Josias, nicht gestanden haben können, da sie eine wirksame Kriegführung unmöglich machten. Auch Gelehrte, wie CORNILL oder MARTI, welche die Kriegsgesetze für urdeuteronomisch halten, geben zu, daß sie unpraktisch sind; bei CORNILL heißt es: "daß man mit solchen Grundsätzen keinen Krieg führen kann, liegt auf der Hand", und auch MARTI redet von "unpraktischen Bestimmungen". Nur STEUERNAGEL verteidigt ihre praktische Möglichkeit.

Die Entscheidung ist nicht ganz leicht. Die abstrakte Möglichkeit solcher Grundsätze der Kriegführung ist ja wohl nicht zu bestreiten. Judas Makkabäus soll ja auch nach diesem Gesetze Krieg geführt haben (I Mkk 3 55 ff.); aber das waren doch andere Zeiten,

Die Einwände gegen die Ursprünglichkeit anderer Bestandteile dieses Abschnittes sind unbegründet, vor allem die Bestreitung von v. 5—7, die STEUERNAGEL gegen seine fruhere Ansicht jetzt zurückgenommen hat, während HEMPEL sie dem Kern des Gesetzes abspricht, da sie Zustände voraussetzen, zu denen das Gesetz durch die Eroberung des Landes erst die Grundlage schaffen wolle. Dieser Einwand wird hinfällig, wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber eine ältere Vorlage bearbeitete. Auch die Einwände gegen v. 1 (STEUERNAGEL früher, jetzt nur noch gegen 1 α β b) sind unberechtigt (nur 1 b β ist nachhinkende Glosse).

und wenn man im Zeitalter der strengen Gesetzlichkeit so handelte, beweist das noch nicht, daß einst vor dem Exil so Krieg geführt worden ist. Ich halte es doch im ganzen für wenig wahrscheinlich, daß König Josia, als er dem Pharao Necho bei Megiddo entgegentrat, nach den Vorschriften von Dtn 20 5-7 verfahren ist. Ebensowenig ist es möglich, nach den Grundsätzen von Dtn 20 19-20 eine Stadt längere Zeit zu belagern und durch Wälle und dergl. einzuschließen (STAERK); früher haben sich die israelitischen Könige jedenfalls nicht nach dieser Vorschrift gerichtet (vgl. II Reg 3 19 25). Es wird also doch wohl dabei bleiben, daß die Kriegsgesetze unsers Kapitels sehr ideale Forderungen aufstellen, die für eine wirkliche Kriegfuhrung wenig brauchbar sind. Dann aber waren auch diese Kriegsgesetze wiederum ein Zeugnis gegen die Identität des Urdeuteronomiums mit dem josianischen Staatsgesetze.

Daß Kriegsgesetze nur in der Zeit der selbständigen nationalen Existenz Altjudas verständlich seien, laßt sich wohl nicht behaupten. Denn die deuteronomische Gesetzgebung rechnet ja überhaupt, wie auch das Konigsgesetz zeigt, mit einer Erneuerung der nationalen Existenz, und wie weit es die jüdischen Gesetzeslehrer in reiner Theorie getrieben haben, lehrt auch die spätere Gesetzgebung bis hinunter zur Mischna. Man kann also diese Kriegsgesetze wohl als ideale Forderungen priesterlicher Gelehrter verstehen und kann, wie Marti es formuliert, in ihnen einen Ausdruck finden für "die Kraft des Glaubens, der auf Jahwes Macht vertrauend, sich scheut, religiose Anschauungen zu verletzen, auch wenn sie zu unpraktischen Bestimmungen führen"; aber man kann doch bezweifeln, ob Josia und die Ältestenschaft Judas sich auf solche idealen Forderungen wirklich verpflichtet haben.

Auf die Kriegsgesetze laßt der Gesetzgeber ein Gesetz über Sühne eines von unbekannter Hand verübten Mordes folgen  $(21_{1-9})^1$ . Der Umstand, daß hier, wie in  $19_{11-13}$  die "Altesten" auftreten, zeigt, daß der Gesetzgeber hier wiederum eine altere Vorlage benutzt hat. Doch lehrt der "Gebrauch der singularischen Anrede in v. 2 wohl,

<sup>1</sup> In v. z streiche: אשר יהוה אלהיך נהן לך לרשתה. In v. 2 stoßen sich "deine Altesten" und "deine Richter" (Sam "deine Registratoren"); da von den Richtern im Folgenden nicht mehr die Rede ist, streiche ich sie (mit Steuernagel und Hempel). In v. 4 streiche: בנהל (mit Valeton). v. 5 ist Zusatz (vgl. 20 2—4; zu vgl. 20 3); die Priester kommen post festum und haben nichts mehr zu tun.

daß der Deuteronomiker den Text teilweise selber formuliert hat. Daß der Abschnitt auf 20<sub>1-20</sub> folgt, begreift sich aus dem verwandten Inhalt (Krieg und Blutvergießen).

Die Anordnung dieser dritten Gruppe von Gesetzen ist überhaupt weniger systematisch als assoziativ. An die Kriegsgesetze reiht sich ein Gesetz über die Verehelichung mit einer kriegsgefangenen Frau 21 10-14, und an diese familienrechtliche Bestimmung fügen sich Gesetze über das Recht des Erstgeborenen 21 15 17 und die Bestrafung eines ungehorsamen Sohnes 21 18-21 . Auf diesen Fall einer Hinrichtung folgt dann das Gesetz über den Leichnam eines Gehängten 21 22-23 . Alle diese Gesetze von Kap. 21 sind im Stil so einheitlich und mit den übrigen Ältestengesetzen zusammenhängend, daß man sie als Bestandteile des Urdeuteronomiums betrachten muß. Auch von dem Gesetze 21 22-23, bei dem STEUERNAGEL es zweifelhaft findet, möchte ich das annehmen.

Mit Kap. 22 dagegen scheint jede sinnvolle Anordnung der Gesetze zu Ende zu sein. Das legt den Gedanken nahe, daß der Zusammenhang hier nicht mehr einheitlich, sondern durch jungere Nachträge aufgefüllt ist. Allerdings ist eine Herausschalung des urdeuteronomischen Bestandes hier recht schwierig, und bei einer Reihe von Abschnitten ist ein sicheres Urteil überhaupt nicht zu fällen.

Um vom Sicheren auszugehen, so hebt sich eine Reihe von Gesetzen heraus, die nach Stil und Inhalt jedenfalls untereinander zusammengehören und zugleich auch von den Gesetzen 19 1-13 21 1-23 nicht zu trennen sind. Sie müssen also, wie jene, zum ursprunglichen Bestande des Gesetzbuches gerechnet werden. Es sind das die Ehegesetze 22 13-29 3, ferner die Gesetze über Wiederheirat mit

יו In 21 20 ist אכל וסבא wohl Glosse aus Prv 23 21.

י בות משפש מוה 21 בי ist die Verbindung von אטח und נושפט unstatthaft; entweder משפט oder משפט ist Glosse (vgl. 22 28 und 198).

Zeitschr. f. d. alttest. Wiss. Band 40. 1922.

einer Geschiedenen 24 1-4, Befreiung eines Neuvermählten von öffentlichen Leistungen 24 5, Menschenraub 24 7 und Schwagerehe 25 5-10 1.

Auch das Gesetz über die Reinhaltung des Kriegslagers 23 10-15 wird man gewiß zum Urbestande des Deuteronomiums rechnen dürfen. Die sprachliche Verwandtschaft mit den eben genannten Abschnitten ist in die Augen fallend², und der Anschluß an 22 13-29 ist verständlich, da es sich wie dort um sexuelle Dinge handelt. Freilich erhebt sich dann auch hier wieder die Frage, ob das Gesetz in alter Zeit wirklich Praxis gewesen ist. BERTHOLET urteilt: "Inwiefern es praktisch durchfuhrbar ist, kümmert den Verfasser wenig. Er spricht wieder als vollkommenster Idealist". STADE³ hat die Verordnung über das Schaufelchen als "junge Spekulation" bezeichnet.

Auch 24 10-15 17-22 rechne ich zum Urdeuteronomium. Diese Gesetze, die vom humanen Verhalten gegen Schuldner, Tagelöhner,

STEUERNAGEL ebenso wie uber 22 23—27 urteilt. Ich möchte den Gebrauch der pluralischen Anrede so erklaren, daß der Gesetzgeber in beiden Gesetzen von formulierten Vorlagen abhangig 1st.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Man vergleiche dazu:

<sup>1) 22 18—29:</sup> אינו אינו אינו אינו אינו אליה וואליה באליה באליה וואליה באליה בא

<sup>2) 24</sup>  $_{1-5}$ : מיש איש איש 24  $_{15}$  s.o.; בעלה 24  $_{15}$  vgl. 21  $_{18}$ ; ושלחה 24  $_{15}$  vgl. 21  $_{14}$ ; יוכל ל 24  $_{3}$  s. o.; לא יוכל ל 24  $_{3}$  s. o.

<sup>3) 24</sup>  $_7$  beruhrt sich besonders mit 21  $_{14}$ ; ferner כי ימצא יס vgl. 22  $_{22}$  17  $_2$  21  $_1$ ; vgl. 18 ימת vgl. 18 ימת יס vgl. 21 ימת vgl. 22 · vgl. 22 · vgl. 21 ·

 $<sup>^2</sup>$  23  $_{10}$  כי היה  $^2$  23  $_{10}$  כי מצא  $^2$  20  $_{10}$  כי היה  $^2$  23  $_{11}$  s. o.; כי יהיה כבא  $^2$  23  $_{12}$  vgl. בנוים 23  $_{16}$  כבא השמש  $^2$  16  $_{6}$  23  $_{12}$ ; ירחץ במים  $^2$  STADE, Ausgewahlte Akademische Reden 296.

Fremdling, Waise und Witwe handeln, liegen ganz in der Tendenz der deuteronomischen Gesetzgebung 1 und stehen auch im Zusammenhang ganz passend zwischen dem Gesetz über Menschenraub 24 7 und dem über die Schwagerehe 25 5–10. Sprach- und stilverwandt ist vor allem 15 1–18; halt man diesen letzteren Abschnitt (gegen PUUKKO) für urdeuteronomisch, so muß man auch 24 10–15 17–22 dem Urdeuteronomium zurechnen 2.

Schwieriger ist über 22 1-4 6-7 8 zu urteilen. Diese Vorschriften beziehen sich vor allem auf die Schätzung des Lebens von Tier und Mensch: Rettung verlorenen oder verunglückten Viehs (oder anderen Eigentums) des Nächsten 22 1-4, Schonung der Vogelmutter beim Finden eines Nestes 22 6-7, Anlegung eines Geländers am Dach eines neuen Hauses 22 8. Auch diese drei durch Stichworte miteinander verknüpften Gesetze 3 zeigen sprachliche Berührungen mit den urdeuteronomischen Gesetzen 4; auch bei ihnen halte ich es deshalb für möglich, daß sie zum ursprunglichen Bestande gehoren.

Auch die Zugehörigkeit der Bestimmungen 23 16-17 20-21 25-26

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Man beachte die Einschärfung der Milde gegen die armen Volksgenossen, Levit und Fremdling, Waise und Witwe 14 29 16 11 14 26 11—18 (vgl. auch 12 18 f. 14 27 18 6—8) und überhaupt die humane Tendenz der Gesetzgebung (vgl. 19 1 ff. 20 5 ff. 14 21 10 ff. 15 ff. 24 5).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Man beachte:

 $<sup>^{24}</sup>_{10}$  1)  $^{24}_{10}$  24  $^{10}_{10}$  10  $^{24}_{10}$  nur noch  $^{15}_{15}$  ( $_{8}$ )  $_{8}$ ; ברא השמש  $^{24}_{11}$  vgl.  $^{15}_{12}$ ;  $^{15}_{12}$ ; auch die Verstärkung des Imperativs durch den Infinitiv Daß der Text בא  $^{24}_{10}$  statt או und שלמה  $^{24}_{13}$  statt או  $^{24}_{13}$  statt שלמה  $^{24}_{13}$  statt שלמה  $^{24}_{13}$  statt שלמה  $^{24}_{13}$  statt או und שלמה  $^{24}_{13}$  statt שלמה  $^{24}_{13}$  statt או  $^{24}_{13}$  statt שלמה  $^{24}_{13}$  statt שלמה  $^{24}_{13}$  statt או  $^{24}_{13}$  statt שלמה  $^{24}_{13}$  stat

<sup>2) 24</sup>  $_{14-15}$  (streiche mit LXX Syr. עני אביון 24  $_{14}$ ): עני אביון  $^{15}$ 7  $^{9}$ 11; אביון אבין אל יהוה והיה בך הטא  $^{15}$ 7  $^{9}$ 11 בישריך או מאחיך או מגרך  $^{15}$ 9; עקן  $^{15}$ 9  $^{15}$ 9 נולא יקרא עליך אל יהוה והיה בך הטא  $^{15}$ 9 בישריך sind gut deuteronomisch.

<sup>3) 24 17—18</sup> und 24 19—2 gehören durch die gemeinsamen, echt deuteronomischen Schlußformeln (vgl. 15 11 16 19 19 7) zusammen; deuteronomisch ist auch die Zusammenstellung von אלמנה und אלמנה daß der Levit fehlt, begreift sich, da ja nicht von kultischen Dingen die Rede ist.

<sup>24 16</sup> fällt aus dem Zusammenbang heraus; der Vers handelt nicht von Milde gegen die Armen, sondern von Milde im Kriminalverfahren. II Reg 14 6 (Rd) beweist nicht, daß 24 g schon im Urdeuteronomium stand (gegen STEUERNAGEL).

יפל הנפל , בדרך 22 נפלים בדרך 22 נפלים בדרך 22 8.

zum Urdeuteronomium läßt sich noch verteidigen. 23 16-17 verbietet die Auslieferung eines geflüchteten Sklaven<sup>1</sup>; es handelt sich wohl um einen hebraischen Sklaven, der aus dem Auslande nach Palästina zurückgeflüchtet ist. 23 20-21 verbietet das Zinsnehmen vom Volksgenossen, gestattet es aber, vom Ausländer zu nehmen<sup>2</sup>. 23 25-26 erlaubt die Benutzung fremden Weinbergs und Kornfelds zur Stillung des Hungers<sup>3</sup>.

Die bisher namhaft gemachten Stücke in den Kap. 22—24 scheinen, nach Terminologie und Stil zu urteilen, zum Urdeuteronomium zu gehoren. Als Zusätze zu diesem ursprünglichen Bestand betrachte ich einige, meist kurze Stücke, die einen mehr oder minder fremdartigen Eindruck in diesem Zusammenhang machen; ich bin mir zwar der Subjektivitat und Unsicherheit solcher Unterscheidung von Primarem und Sekundärem schmerzlich bewußt, freue mich aber doch, in den meisten Punkten hier mit STEUERNAGEL übereinstimmen zu konnen<sup>4</sup>. Mit diesem Vorbehalt betrachte ich folgende Stücke als sekundär: 23 1 scheint mir eine Ergänzung zu den Sittlichkeitsgesetzen 22 13—29 zu sein, 23 2—9 könnte durch 23 10—15 veranlaßt sein (Stichwort: 23 2 4 11)<sup>5</sup>. Weitere Zusätze sind das

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In LXX fehlen die Worte בקרבך und בקרבן; Steuer-NAGEL u. A. streichen sie als Glossen. Selbst dann macht der Stil der Verse urdeuteronomischen Eindruck (בניקום אשר־יבחר).

 $<sup>^2</sup>$  Die Gegenuberstellung von איז und יכרי ist dieselbe wie in 15  $_8$  17  $_{15}$  (anders an der sekundaren Stelle 14  $_{21}$ a). Zu בכל משלח ידך vgl. 12  $_{18}$  15  $_{10}$  28  $_8$   $_{20}$ .

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Glosse ist שבעך. Der Gebrauch von איז statt און wurde auf Benutzung alterer Vorlage weisen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> STEUERNAGEL betrachtet bei folgenden Stucken die Zugehorigkeit zum ursprunglichen Bestande (für ihn = D²c) als zweiselhast: 22 8 12 23 1 10—15 18—19 22—24 24 6 8—9; ich stimme ihm hier überall zu, außer bei 22 8 und 23 10—15, bezweise dagegen die Zugehorigkeit von 22 5 9—11 und 23 2—9. Man sieht, daß das Maß der Übereinstimmung ziemlich groß ist.

<sup>5 23 2—9</sup> verbietet Eunuchen (23 2), Mischlingen (23 3), Ammonitern und Moabitern (23 4; sekundare Zusatze sind v. 5 a und 5 b-7) die Zugehorigkeit zur Gemeinde Jahwes, erlaubt sie dagegen den Nachkommen von Edomitern und Agyptern im dritten Gliede (23 8—9). Seinem ganzen Tone nach macht der Abschnitt keinen urdeuteronomischen Eindruck. Auf den Ausdruck hard will ich nicht zuviel Gewicht legen; dagegen ist z. B. die Bemerkung über den Fremdlingsaufenthalt in Agypten v. 8 b anders als die entsprechende des deuteronomischen Gesetzgebers, der an die Sklaverei in Agypten zu erinnern pflegt.

Man pflegt nun besonders bei v. 8a zu betonen, daß dies Gesetz vorexilisch sein musse, da es mit der Stimmung der Juden gegen die Edomiter seit dem Exil unvereinbar sei. STEUERNAGEL (Einleitung), welcher glaubt, daß v. 8-9 "im Aufbau das sekundarste

Verbot der Kultprostitution 23 18 1, der Verwendung von dadurch verdientem Gelde im Kult 23 19 2, der Tracht des anderen Geschlechtes 22 5 3, der Zwitterung heterogener Dinge 22 9-11, die durch

Stück" sei, halt deshalb auch v. 2-4 für vorexilisch, während HEMPEL zwar v. 8 a fur vorexilisch erklärt, die anderen Teile dagegen fur junger ansieht. Gehen wir der Sache methodisch nach.

Das Gesetz über Eunuchen v. 2 kann zur Zeit von Jes 56 gft. noch nicht gegolten haben; sogar Nehemia, der Mundschenk des Perserkönigs, wird Eunuch gewesen sein; Ktesias erzählt, daß die in Gegenwart der Frauen am Perserhofe aufwartenden Schenken (vgl. Neh 2 g) Eunuchen sein mußten. Noch weniger ist das Gesetz in vorexulscher Zeit denkbar, wo nicht nur zahlreiche Eunuchen am Jerusalemer Hofe waren (II Reg 23 11 24 12 15 Jer 29 2 34 19 38 7; II Reg 25 19 Jer 41 16, vgl. I Sam 8 16), auch an Kulthandlungen teilnahmen (Jer 34 19). Steuernagel entgeht diesen Konsequenzen, indem er zwar zugesteht, daß Dtn 23 2 noch zur Zeit des Tritojesaja nicht "im offiziell geltenden Gesetzestext" stand (also nicht im Urdeuteronomium); wohl aber könne der Satz "in einer privaten Bearbeitung des Gesetzes wie D²c" gestanden haben.

Das Gesetz über Mischlinge v. 3 ist junger als Neh 13 28 f.; denn Nehemia schilt, verslucht, schlägt und rauft zwar die Juden, die fremde Frauen genommen haben, schließt aber ihre Kinder noch nicht von der Gemeinde aus. Erst in der Esrageschichte ist von dem Ausschluß der fremden Elemente aus der Gemeinde die Rede (Esr 9 9-10).

Ebenso jung wie diese Gesetze muß das Gesetz über Ammoniter und Moabiter v. 4 sein. Noch Hes 44, (eine dem alten Propheten Hesekiel nicht angehörende Stelle) schilt über die Sitte, Fremde als Tempeldiener zu verwenden, setzt also vielleicht derartiges noch voraus. Erst Thr I 10, gleichfalls ein junges Stuck, zitiert ein Gesetz, daß wie nicht in den hap eintreten dürfen. Zitiert wird Dtn 23,4 mit dem Zusatz v. 5-7 erst in nachchronistischer Zeit (Neh 13,1 f.). Vor dem Exil hat ein solches Gesetz nicht bestanden: im Jahre 586 sind viele Judäer ohne Bedenken zu den Ammonitern und Moabitern gesluchtet (Jer 40,1,41,0,16), und noch die Zeitgenossen Nehemias haben, was erst der rigorose Nehemia heftig bekämpst, keinen Anstoß daran genommen, daß der Ammoniter Tobia nicht nur mit judischen Adeligen, selbst mit einem Gliede der Priesterschaft sich verschwägerte (Neh 6,16, 13,4), sondern sogar ein Gemach im Tempel zur Abhaltung von Opfermahlzeiten eingeraumt bekam (Neh 13,48).

Aus dem Gesagten ergeben sich auch die Konsequenzen fur die Datierung von v. 8-9. Hier stößt man sich nun an der angeblichen Edomiterfreundlichkeit des Gesetzes v. 8 a, welche nach dem Jahre 586 nicht mehr zu verstehen sei. Das Verhältnis zwischen den beiden Brudervölkern ist bekanntlich nie ein besonders freundliches gewesen, und die Gereiztheit der Edomiter gegen die Judäer, deren Vasallen sie seit David gewesen waren, ist begreislich. Nach 586 haben die Judäer den Edomitern vorgeworsen, daß sie über den Untergang Jerusalems schadensroh gehöhnt und gejubelt hatten (Thr 4 21 st. Ps 137 7), ja Obadja (v. 10-14) behauptet sogar, sie hätten Hand in Hand mit den Babyloniern geplündert und die Flüchtigen niedergemacht. Solche Ergusse der Lyriker sind starke Übertreibungen. Wesentlich anders klingt die Nachricht Jer 40 11, daß Judäer im Jahre

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es fehlt die singularische Anrede an Israel.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Phrase "כי תועבת יהוה אלהיך וגו findet sich nur in sekundaren Sprüchen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Auch die Phrase כי הועבת יהוה אלהיך כל עשה אלה findet sich nur an sekundaren Stellen 19 <sub>12</sub> 25 <sub>16</sub>.

die Themen von 22 18-29 und 23 2 f. angeregt sein mögen. 22 9-11 zog dann die Quastenvorschrift 22 12 mit sich, und 23 19 veranlaßte vielleicht die Zufügung der Gelübdevorschrift 23 22-24 l. So oder ähnlich mag der Text sukzessiv aufgefüllt worden sein. 24 6 ist wohl eine an falsche Stelle geratene Randbemerkung zum Pfändungsgesetz 24 10-18 l. Zutat ist ferner die Aussatztora 24 8-9, die ganz zusammenhangslos steht land und endlich 24 16 l.

Es bleibt übrig, die Gesetze von Kap. 25 zu untersuchen. Von diesen hat sich das über die Leviratsehe  $25_{5-10}$  bereits als ursprünglich erwiesen; es würde sich, da es von humanem Verhalten gegen eine Witwe handelt, vortrefflich an die Humanitätsgesetze zu gunsten des Schuldners, des Tagelöhners, des Fremdlings, der Waise und der Witwe  $24_{10-15}$  17-22 anschließen.

586 zu den Moabitern, Ammonitern und Edomitern fluchteten und sich bei ihnen zeitweilig niederließen. Die alte Animositat der Juden gegen die Edomiter hat freilich in der Perserzeit fortbestanden, wie die Schadenfreude des Propheten in Mal I 2 zeigt, ja sie hat sich spater in der Abschließung der Judengemeinde gegen alles Fremde zu leidenschaftlichem Haß gesteigert. (Vgl. Jes 34 5 f. 63 1 Hes 35 1—15 36 5. Vgl. 32 29 Am 9 12 Jo 4 19; auch Jes II 14 Jer 49 7—22 Hes 25 12—14 Am I 11—12 Jer 25 21 Ps 60 10 f. 83 7 Ex 15 15 Dan II 41).

Dies alles ist richtig; aber daneben darf ein Anderes nicht vergessen werden: unter den Geschlechtern der nachexilischen Gemeinde befanden sich tatsachlich nicht wenige, die edomitischer Abstammung waren und über deren genealogischen Ursprung man auch unterrichtet war. So waren die Korachiten edomitischen Geblutes (Gen 36, 14, 18 I Chr 136), ebenso die judaischen Geschlechter Kenaz (mit Kaleb und Otniel) und Zerach (vgl. Ed. Meyer, Die Israeliten und ihre Nachbarstamme, S. 348—350, 407). Das Gesetz Dtn 23, 407 hat es, wie schon Marti richtig hervorhebt, gar nicht mit den politischen Beziehungen oder Stimmungen gegenüber dem Edomitervolk zu tun; denn es motiviert seine kultische Stellung zu Edomitern und Agyptern mit Grunden der religiosen Theorie: Edom sei der Bruder Israels (das sagt bei aller Schadenfreude ja auch Mal 1, 12), und die Agypter seien die einstigen Schutzherren des Volkes gewesen. Diese theoretischen Begrundungen sind naturlich nicht die wirklichen Grunde der gesetzlichen Bestimmungen von v. 8-9; diese liegen vielmehr einfach in den tatsachlichen Verhaltnissen, wonach wirklich Geschlechter edomitischer Abstammung der Gemeinde angehorten.

Bertholet hat vorgeschlagen, Dtn 23 8-9 gar bis in die Zeit der Hasmonaer Jonatan oder Johannes Hyrkan hinunterzurucken; ich halte das weder für nötig noch für wahrscheinlich. In jedem Falle aber ergibt sich, daß ein Grund zu vorexilischer Datierung nicht vorliegt und daß damit auch alle Konsequenzen, die man daraus für die allgemeine Datierung des deuteronomischen Gesetzes ziehen konnte, hinfallig werden.

י In 23 24 streiche נדבה אשר דברת בפיך.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Formulierung ist nicht deuteronomischer Stil.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie nimmt auf die elohistische Geschichtserzahlung Num 12 Bezug. Streiche die pluralischen Erweiterungen v. 8a $\beta$ b und 9b.

<sup>4</sup> S. oben S. 211 Anm. 2.

Unsicher bin ich im Urteil über 25 1-3 und 25 11-12, beides Vorschriften strafrechtlichen Inhalts, die an dieser Stelle des Zusammenhangs auffällig sein mögen. Immerhin wage ich nicht, sie dem Urdeuteronomium abzusprechen. Das Gesetz über die Prügelstrafe 25 3 berührt sich durch den Gedanken der Milde gegen den Delinquenten ein wenig mit den vorhergehenden humanen Bestimmungen, und man kann auch eine Stilverwandtschaft mit ursprünglichen Stücken des Gesetzes finden 1. Das Gesetz über die Bestrafung des schamlosen Weibes 25 11 12 hat mit den humanen Bestimmungen nichts zu tun. Die Zusammenstellung von 25 1-3, 25 5-10 und 25 11-12 mag dadurch veranlaßt sein, daß alle drei Gesetze besondere Arten von Strafen nennen: Prügelstrafe, Anspeien, Verstümmelung.

25 13-16 <sup>2</sup> steht ohne Beziehung im Zusammenhang und könnte Nachtrag sein. Sicher scheint mir 25 4 Zusatz zu sein; vermutlich ist es Randglosse zu 24 19-22. Ebenso betrachte ich als Zusatz auch das ganz beziehungslose Stück 25 17-19 <sup>3</sup>, welches mit 24 8-9 verwandt ist und wie jenes auf die elohistische Geschichtserzählung Bezug nimmt. Der Ergänzer wollte auch die in Ex 17 14 befohlene Aufzeichnung im Gesetze Moses nicht vermissen.

Daß 26  $_{1-2}$  5-14 a b  $_{\beta}$  15 a zum ursprünglichen Gesetze gehört, ist schon gesagt worden. Das liturgische Dankgebet bei Darbringung der משיח und die in feierliche Bitte um Segen ausklingende liturgische Erklärung machen sich ganz gut als Abschluß der Gesetzessammlung.

14. Vorlagen des deuteronomischen Gesetzgebers. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß der Verfasser des Urdeuteronomiums vielfach formulierte Rechtstraditionen benutzt und sich in Inhalt und Wortlaut an sie angelehnt, ja zum

י Vgl. ריב (יהיה אם v. r vgl. 19 יי. v. r vgl. 25 g; ריב als Einführung der Unterbedingung v. 2 vgl. 20 נו 24 ן; הא vgl. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Glosse ist v. 16 b (vgl. Lev 19 35). Zu der Phrase v. 15 b finden sich Analogien nur in sekundären Stücken (vgl. 4 26 40 5 18 30 6 2 3 18 11 19 12 25 28 22 7 30 18); ebenso steht בי מולה אלהיך כל עשה אלהיך כל עשה אלהיך כל עשה אלהיך כל עשה אלהיך כל נשה אלהיך 18 18 19 22 5 (vgl. 17 1 23 19 und überhaupt den Gebrauch von 7 25 18 9 20 18; jedoch auch 12 31 13 15 = 17 4).

s Glosse ist v. 17 b. Das מכור אתראטר דטור v. 17a erinnert an 24 g. Der Gedanke der Ruhe, die Jahwe dereinst im Lande schenken wird (דהניה v. 19), erinnert an sekundäre Stellen wie 3 30 12 g<sup>±</sup>10.

Teil offenbar schriftliche Vorlagen gehabt hat. Die Abhängigkeit von solchen Vorlagen erklärt es, daß sich manchmal Abweichungen von dem sonst ziemlich stereotypen Sprachgebrauch des Gesetzgebers finden. Öfters läßt sich die Einarbeitung älterer Rechtssätze mit Händen greifen (z. B. 15 2 18 3 19 4).

Man hat nun auch schon den Versuch gemacht, diese Quellen des Gesetzgebers genauer festzustellen und literarisch abzugrenzen. Besonders Steuernagel und Hempel haben das in sorgfältigen Untersuchungen getan. Daß wir auf diesem Wege sehr bald an die Grenze des Feststellbaren kommen müssen, ist trotzdem leicht ersichtlich. Gewisse Gruppen verwandter Gesetze lassen sich wohl feststellen und man wird annehmen dürfen, daß sie dem Deuteronomiker schon als Gruppen vorlagen. Aber die genaue Abgrenzung dieser Gruppen gegeneinander ist meist sehr unsicher.

Am deutlichsten ist offenbar, daß die Gesetze, in denen die "Ältesten" der Stadte die lokale Gerichtsbarkeit ausüben, und die einen scharf ausgepragten Stil aufweisen, schon vor der Redaktion des Urdeuteronomiums zusammengehort haben, also Gesetze wie 19 11-13 21 1-9 18-21 22 13-29 25 5-10, und zu dieser Gruppe gehören auch noch eine ganze Reihe stilverwandter Stücke, wie 21 10-14 15-17 24 1-4 5 7 u. a. Die weitere Verfolgung der Frage ist für die vorliegende Untersuchung von geringer Bedeutung. Wichtig ist nur die Feststellung, daß diese "Ältestengesetze", wie die Zusammengehörigkeit von 19 11-13 mit 19 1-10 beweist, von den Zentralisationsgesetzen nicht getrennt werden können, also schon einen Bestandteil des Urdeuteronomiums gebildet haben müssen.

Außer diesen "Ältestengesetzen" lassen sich aber meines Erachtens kaum mit Sicherheit großere, ursprünglich selbständige Gruppen von Gesetzen als Quellen des Urdeuteronomikers abgrenzen. Die "Zentralisationsgesetze" (12 13-28 14 22-29 15 19-23 16 1-17 26 1-15) sind im wesentlichen vom Urdeuteronomiker selbst formuliert; von ihnen lassen sich einige andere Gesetze mit der gleichen Zentralisationstendenz, namlich 17 8-13 18 1-8 19 1-10, nicht trennen.

Die übrigen, von Steuernagel angenommenen Gruppen bilden meines Erachtens überhaupt keine ursprünglichen Zusammenhange. Das gilt z. B. von den "To eba-Gesetzen", d. h. Verboten in lapidarer Kürze, die einzeln oder gruppenweise mit dem Satz כי הועבת יהוה הוא (oder ähnlich) begründet sind (16 21—17 1 18 10—122 22 5 23 19 25 13—16).

Diese paar Sprüche haben schwerlich jemals eine selbstandige Quelle für sich gebildet; auch brauchen sie wegen der ähnlichen Schlußformel nicht aus gemeinsamer Quelle zu stammen. Gerade bei diesen Sprüchen erscheint es mir vielfach am sichersten, daß sie störende Elemente im Zusammenhange und deshalb sekundäre Zutaten zum Urdeuteronomium sind. Daß "gerade sie in der Reform Josias wirksam wurden" (vgl. Dtn 16 21 f. 18 10 23 18 f.) beweist gar nichts. Es handelt sich bei diesen "To eba-Gesetzen" zumeist um kultisch-rituelle Satze, und die Auffüllung und Glossierung des Gesetzes mit solchen Nachträgen erklärt sich bei dem gesteigerten Interesse der Späteren an dergleichen ja leicht. Auch ohne die To eba-Floskel finden sich ähnliche Zusätze im Gesetzbuch, z. B. 14 8 212 22 9-11 12 23 1 2-9 24 8 f.

Noch weniger halte ich die "Richtergesetze" STEUERNAGELS 16 18-20 17 8-13 25 1-3 für eine zusammengehorige Gruppe. Hier handelt es sich vielmehr jedenfalls bei 16 18 und 17 8 ff. um typisch urdeuteronomische Stücke, die mit den "Zentralisationsgesetzen" zusammenhangen. Dasselbe gilt von den "Humanitatsgesetzen" STEUERNAGELS 151-18 20 221-4 6 f. 23 16 f. 20 f. 25 f 24 5 6 (?) 10-15 17-22 25 4. Von einer Zusammengehörigkeit dieser Gesetze kann ich überhapt nichts entdecken; denn die bloße Tendenz der "Humanitat" ist sicher nicht als Leitgedanke einer Gesetzessammlung anzuerkennen; der Humanitätsgedanke fehlt ja auch den "Zentralisationsgesetzen" nicht mit ihrem warmen Eintreten für Fremdling, Witwe und Waise.

Ich mußte auf diese Dinge besonders eingehen, weil sie fur die Rekonstruktion des Urdeuteronomiums bei Steuernagel die entscheidende Rolle spielen. Ich glaube, daß man auf diesem Wege zu keinen positiven Ergebnissen kommt. Man wird sich mit der allgemeinen Feststellung begnügen müssen, daß das Urdeuteronomium zu einem wesentlichen Teile Sammlung alteren Gesetzesmateriales ist. Das für den deuteronomischen Gesetzgeber Charakteristische ist das Dogma der Zentralisation, nach welchem er überall da, wo es am Platze war, sein Material umgearbeitet hat.

15. Das eingeschobene Kap. 27. Wie der Anfang des vorliegenden Deuteronomiums sich von Einleitung zu Einleitung hinschleppt, ehe der Text des Gesetzes wirklich beginnt, so zieht sich auch der Schluß des Buches durch mehr als vier Kapitel hin.

Die literarische Schichtung dieser Schlußkapitel ist etwas schwieriger als die der Einleitungsreden.

Ein erstes Schlußwort ist 26 16-19 <sup>1</sup>. Es schließt sich unmittelbar an die vorgetragenen "Satzungen und Rechte" an. Gott und Volk, heißt es, haben sich gegenseitig darauf verpflichtet. Für den Zusammenhang des ursprünglichen Gesetzbuches sind diese Verse wohl nicht zu entbehren; sie bilden das Bindeglied zwischen 26 15 und 28 1.

Es folgt der sehr verwickelte Abschnitt 27 1—8<sup>2</sup>. Die Grundlage dieser Verse ist das pluralische Stück v. 1224 42\$; "Und Mose befahl dem Volke also: Beachtet dies ganze Gebot, welches ich euch heute gebiete. Und an dem Tage, da ihr den Jordan überschreitet, sollt ihr aufrichten diese Steine, die ich euch gebiete." Es kann sich nur um die Aufrichtung der zwölf Steine im Gilgal bei Jericho handeln, von denen Jos 4 die Rede ist; unsere Stelle will also das Berichtete durch einen Befehl Moses rechtfertigen. Das hat natürlich mit dem deuteronomischen Gesetzbuch nichts zu tun, weder formell noch inhaltlich. Ursprünglich muß der Text von v. 42\$ freilich anders gelautet haben; er wurde unter dem Einfluß der sekundären Zitate umgestaltet.

Eine zweite Hand (mit singularischer Anrede) hat namlich an den Kultsteinen vom Gilgal Anstoß genommen und sie in Inschriftsteine umgewandelt, auf die das ganze Gesetz geschrieben werden solle: v. 2aβ3(+4aa)³. Eine dritte Hand hat diesen Befehl Moses dann auf die Stelle Ex 20 25 von dem מובח אבנים bezogen: v. (4b) 5-7+8. Die v. 5-7 stammen nicht, wie man meist annimmt, aus dem Elohisten, sondern, wie das viermalige יהוה אלהיך und die Phrase v. 7b zeigt, von einer jungeren deuteronomistischen Feder⁴. Der Verstoß gegen die Zentralisationsidee beweist nicht, daß die Stelle alter als das Deuteronomium sein müsse; denn der Altar als bloßer Trager der Gesetzesinschrift ist ganz harmlos.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Textwucherungen sind v. 17 b  $\beta$  und v. 19. Steuernagel, der den Text zu D<sup>2</sup>c rechnet, betrachtet nur v. 16 als ursprunglich; das ist mir zu radikal.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Um die Entstehung des Textes zu begreifen, sind zuerst einmal einige Glossen auszuscheiden: ישׁראל v. ז (Glosse zu בהר עיבל, דעם v. 3, בהר עיבל v. 3, בהר עיבל עיבל עיבל zu lesen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die erste Hand nennt das Gesetz מורה, diese zweite dagegen מורה. Zum Sprachgebrauch vgl. noch אלהי אבחיך (sonst nur 12, b).

Ein neues selbständiges Stück folgt in  $27_{9-10}$ : Mose¹ erinnert Israel daran, daß es nunmehr das Volk Jahwes geworden sei (das bezieht sich auf  $26_{16-19}$ ), und ermahnt es zum Halten der Satzungen und Gebote. Da das Folgende,  $27_{11-18}$  und  $27_{14-26}$ , durchaus sekundär im Texte ist, so ist  $27_{9-10}$  als Überleitung von  $26_{16-19}$  zu  $28_{1}$  ff. gedacht. Aber ein ursprünglicher Bestandteil des Deuteronomiums sind die v.  $27_{9-10}$  nicht, da sie die Moserede von  $26_{16-19}$  nicht unmittelbar fortsetzen, sondern mit "un neu einsetzen. Sie sind also eingefugt worden, nachdem die Moserede durch das dazwischen getretene Stück  $27_{1-8}$  unterbrochen war, sind aber im Zusammenhang älter als  $27_{11-13}$  [14-26], da sie unmittelbar zu  $28_{1}$  ff. überleiten wollten 2.

Kaum begonnen, wird die Rede Moses in 27 11-18 schon wieder unterbrochen. Der Inhalt dieser Verse ist sehr merkwürdig. Mose befiehlt dem Volke, daß sich sechs seiner Stämme auf dem Garizim aufstellen sollen, "um das Volk zu segnen"; die anderen sechs dagegen sollen auf dem Berge Ebal den Fluch sprechen. Letzteres muß nämlich die Meinung des eigentümlichen Ausdrucks יעמדר sein. Der Fluch gilt natürlich ebenso wie der Segen dem Volk; der Verfasser scheute sich nur, das ganz deutlich auszusprechen, und wählte deshalb die sonderbare Formulierung של-הקללה; dem Fluch gegenüber sind die Alten immer abergläubisch gewesen. Welcher Segen und Fluch gemeint sei, bleibt im jetzigen Zusammenhang undeutlich; mit v. 14-26 hat die Stelle nichts zu tun, weil dort nicht die Stämme, sondern die Leviten sprechen und weil dort nur vom Fluch, nicht vom Segen die Rede ist. Der Verfasser kann also nur an die Segens- und Fluchsprüche von Kap. 28 denken. Damit ist gegeben, daß v. 11-13 jung sind. Ihr Verfasser ließ sich durch Kap. 28 anregen zu einer theatralischen Ausmalung der Situation: auf 3 den beiden Bergen Garizim und Ebal stehen samtliche zwölf Stämme und deklamieren im Chor. Man beachte, daß beim Segnen wie beim Fluchen Subjekt und Objekt der Handlung dasselbe ist. Das alles ist so wunderlich, daß ich nicht recht ver-

ים הלוים ב יהכהנים הלוים v. 9 ist Glosse, da im folgenden Mose allein redet.

<sup>2</sup> הככה v. 9 ist Hapaxlegomenon. v. 9 b β nimmt 26 18 (19) wieder auf, und v. 10 lehnt sich wörtlich an 28 12 an. Im Urdeuteronomium wären diese Wiederholungen in 27 9–10 zwischen 26 18–19 und 28 1 ff. unerträglich.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Jos 8 <sub>82</sub> interpretiert etwas wahrscheinlicher durch אל־נוול פני.

stehe, wie man diese Verse einem der alten Sagenerzähler, und wenn es auch nur der Elohist wäre, zusprechen kann 1. Man hat sich hierzu verleiten lassen, weil Levi ohne besondere geistliche Auszeichnung unter den anderen Stämmen auftritt. Aber was beweist das? Doch sicher nicht, daß Levi hier nur als weltlicher Stamm gelte: denn dann müßte die Stelle ja uralt sein, viel älter als der Elohist. Die Verteilung der Stämme in zwei Halften ist rein geographisch. dabei freilich in einer Gruppierung, die niemals Wirklichkeit war: auf dem Garizim stehen die judischen und samarischen Stämme (Simeon, Levi, Juda, Issachar, Joseph, Benjamin), auf dem Ebal die ostjordanischen und galiläischen (Ruben, Gad, Asser, Sebulon, Dan, Naphtali). Aus der Nennung von Garizim und Ebal hat man auf alte sichemitische Tradition schließen wollen - alles ziemlich nichtige Einfalle; denn die beiden Berge sind nur deshalb gewahlt, weil sie zur Einwanderungssage Jos 24 paßten, mitten im Lande liegen und als hohe Berge für die theatraliche Szene von 27 11-13 geeignet erschienen; auf den Berg Zion konnte man die Geschichte ja nicht gut verlegen.

Von Dtn 27  $_{1-13}$  (und Dtn 31  $_{9-13}$ ) ist Jos 8  $_{30-35}$  abhängig, ein sehr spater Nachtrag zum Josuabuch 2.

Die Szene von v. 11-13 ist dann von späterer Hand weiter ausgeschmuckt worden durch die von den Leviten gesprochenen Fluchsprüche v. 14-26. Das Urteil über diesen Abschnitt war langst klar, ehe B. Luther (bei Ed. Meyer, Die Israeliten und ihre Nachbarstamme 542 ff.) es neuerdings grundlich verwirrt hat; er findet hier ein altes sichemitisches Ritual nach dem Elohisten mitgeteilt. Dies hat mehrfach Zustimmung gefunden; Gressmann, Sellin und Hempel entdecken hier einen alten Dodekalog 3 bzw. Dekalog. Das Richtige haben in allem Wesentlichen schon Steuernagel und Bertholet zur Stelle gesagt. Die zwolf Sprüche sind eine ziemlich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So Bertholet, Marti, Puukko; anders nur Steuernagel. Smend außert .. Zweifel.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So Holzinger (bei Kautzsch <sup>4</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Von Dodekalogen wissen wir sonst im Orient nichts, wahrend die dekalogische Zusammenstellung typisch gewesen zu sein scheint. Ich mache bei dieser Gelegenheit auf die Stelle eines erst kurzlich in Oxyrrhynchos gefundenen Papyrus aufmerksam, wo in einem Gebete an Isis οί δέκα παντί θεσμοί, "die zehn Gebote fur jedermann", als Titeleines agyptischen Buches erwahnt werden (Gott. Gel. Anz. 1918, Nr. 3 und 4, S. 113).

beliebige Auswahl aus dem Deuteronomium, Bundesbuche und Heiligkeitsgesetze, mit der Vorliebe der spateren Gesetzgeber für sexuelle Vorschriften. Die Leviten als Sprecher und das mit Amen respondierende Volk erinnern an Neh 8. Die Entstehungszeit ist damit bestimmt.

<sup>1 1</sup>b nimmt den Gedanken von 13a vorweg. 2b stoßt sich mit 1a. 8b ist Dublette zu 8a. 9—10 spricht von religios-nationalem Segen, während der Zusammenhang sonst von materiellen Dingen handelt. 11 wiederholt das in 4 Gesagte. 13b bringt nochmals die Bedingung von 1a, und 14 spezifiziert sie nachträglich durch Hinweis auf Gotzendienst.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 20b ist sekundar wegen der göttlichen Ichrede und wegen des Widerspruchs zu 43. 23 ist Zusatz zu 24, aber paßt nicht dazu. 25b–26 sind Ausmalungen der Niederlage im Stile des Jeremiabuchs.

Zahlreiche Erganzerhände haben dann den Text durch immer neue Fluche erweitert: Pest, Krankheiten u. a. (21-22, die Drohung der Austilgung aus dem Land hat kein Gegenstück in den Segensworten), nochmals allerlei Krankheiten, Wahnsinn, Blindheit Mißlingen in allen Dingen und Unterdruckung durch ein fremdes Volk (27-34), nochmals Krankheiten und Wegführung des Königs zu einem fremden Volk und Gotzendienst in der Fremde (35-37), nochmals Mißgeschick in allen Dingen, Drohung der Gefangenschaft und Vernichtung der Baume und Früchte durch Ungezieser (,8-42). 43 - 44 wird als Gegenstück zu 12b - 13a zum alten Bestande gehören. 45-46 gilt in der Regel als ursprunglicher Abschluß; aber 15 wiederholt mit nur geringer Variation 15b, und 46 wird von 47-48 nicht zu trennen sein. 45-46 (die STEUERNAGEL möglicherweise mit Recht noch für ursprunglich halt) ist deshalb wohl schon einem Eigänzer zuzuweisen, der durch diese Verse das Folgende anknupsen wollte. Dies Folgende ist wieder ein Hause von Erganzungen verschiedenster Hände. 47-17 droht mit dem eisernen Joch der Chaldaer, schildert deren Grausamkeit und die entsetzliche Not bei der Belagerung Jerusalems. 58-61 droht noch einmal mit Krankheiten aller möglichen Arten und nimmt auf das geschriebene Gesetzbuch Bezug. 62-63 (pluralisch) drohen mit Dezimierung und Vertreibung aus dem Lande. 64-67 handeln von der Zerstreuung unter, alle Volker und von der Ruhelosigkeit und steten Angst des Diasporalebens; 68 (z. T. pluralisch) von Wegführung nach Ägypten, wo man die judischen Sklaven nicht einmal kaufen mag.

war auch die jetzt gestörte Reihenfolge der Segens- und Fluchworte ursprünglich ganz parallel.

Diese Segens- und Fluchformeln sind ohne Zweifel ein ursprünglicher Bestandteil des deuteronomischen Gesetzes. Daß das Gesetzbuch mit Segen und Fluch schloß, ist allerdings aus der Erzählung II Reg 22f. nicht zu schließen, wenn die Beziehung des Deuteronomiums zur Reform Josias aufgegeben werden muß. Dagegen macht schon der Vergleich mit dem Bundesbuche und dem Heiligkeitsgesetze diese Annahme von vornherein wahrscheinlich. Das Bundesbuch schließt zwar nur mit einer allgemeinen Paränese (Ex 23 20-33), welche eine gelegentliche Verheißung des Segens enthält; das Heiligkeitsgesetz dagegen führt als Abschluß der Sammlung Segen und Fluch (Lev 26 3-45) in breitester Weise aus, genau wie Dtn 28 1. Ebenso endet auch das große Gesetzbuch Chammurabis mit breiter Ausfuhrung von Segen und Fluch. Solche Schlüsse scheinen also zum Stil der alten orientalischen Gesetzbücher zu gehören. also schon diese Erwägung für die Zugehörigkeit des Kerns von Dtn 28 zum ursprünglichen Deuteronomium, so wird dies sicher durch die vollige Übereinstimmung mit Ausdruck und Stil des singularischen Gesetzestextes, d. h. des Urdeuteronomiums<sup>2</sup>.

Die Frage, die hier vor allem wichtig erscheint, ist die, ob die ursprünglichen Segens- und Fluchsprüche noch die vorexilische Zeit voraussetzen. Man könnte als Beweis dafür anführen, daß auf die Wegführung durch die Babylonier und den Aufenthalt im Exil hier nirgends direkt angespielt wird, während in den von Ergänzerhänden zugefügten sekundaren Stücken des Kapitels beides deutlich vorausgesetzt ist. Aber dies argumentum e silentio ist nicht überzeugend; der Urdeuteronomiker ist viel zu geschmackvoll, um so aus der Rolle zu fallen. Im Gegenteil scheinen v. 12 b-13 und 43-44 deutlich über

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Lev. 26 <sub>9—45</sub> scheint von direkt Dtn 28 abhängig zu sein, dessen sekundäre Elemente dem Verfasser schon vorlagen, ja dessen trostlicher Anhang in Dtn 30 <sub>1</sub> ff. er schon benutzte (STEUERNAGEL, Einleitung 245).

die vorexilische Zeit hinaus zu weisen. Die Vorstellung von Israel als dem reichen Bankier der Heiden ebenso wie die umgekehrte von dem mächtigen in, der zum Glaubiger der Juden wird<sup>1</sup>, hat offenbar nicht mehr vorexilische Verhaltnisse vor Augen.

28 69 ist nicht Überschrift zu Kap. 29; denn Kap. 29 bringt nicht die 28 69 genannten דברי הבריח, sondern die letzteren sind die von Mose vorher verkündeten Gesetze. Also ist 28 69 eine Unterschrift unter das Gesetzbuch, die allerdings nicht vom Urdeuteronomiker stammt, sondern von sekundarer Hand, welche markieren wollte, daß das eigentliche Gesetz mit Kap. 28 zu Ende sei und daß nun in Kap. 29—30 eine neue Rede einsetze.

Bewerkenswert ist, daß 29 1 genau so beginnt wie 5 1: ויקרא משה אליכל־ישראל ויאמר אליהם Möglich, daß Kap. 29 vom selben Ergänzer wie Kap. 5 stammt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das erinnert an Zustande, wie sie z B. Lev 25 vorausgesetzt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Singularische Zusätze sind die Worte אטר האר ערביך in v. 2 und die Verse 102βb-12. Zusätze sind ferner die aus dem Zusammenhang herausfallenden Worte Jahwes v. 4-5. Ob dagegen auch v. 6-7 und 19-20 mit Steuernagel zu streichen sind, ist mir zweiselhaft; ebenso läßt sich auch v. 28 wohl als ursprunglich halten (vgl. allerdings א ההורה הזאת v. 28 mit v. 8 13 18).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Der Versasser setzt also Kap. 28 voraus. Das spricht gegen die Hypothese, daß Kap. 29 die Schlußrede oder die Umrahmung (so Puukko und Hempel) einer selbstandigen Sonderausgabe des Deuteronomiums sei. Wer das annimmt, muß postulieren, daß diese Sonderausgabe auch irgendwelche Flüche enthalten habe, die jetzt nicht mehr im Texte stehen (Puukko, Marti). Aber das sind nur Vermutungen.

30 1-14 hat wieder singularische Anrede, kann also nicht ursprüngliche Fortsetzung von Kap. 29 sein. Zum Urdeuteronomium aber gehört der Abschnitt nicht, weil dieses in Kap. 28 die Wahl zwischen Segen und Fluch stellt, 30 1 dagegen den Fluch - nur mit ihm rechnet die Stelle 1 - als unbedingte Weissagung auffaßt, deren Erfüllung für den Verfasser auch schon längst Wirklichkeit geworden ist. Voraussetzung von 30 1-14 ist also das Exil, die Verstoßung der Juden unter die Völker bis ans Ende des Himmels. Im Wortlaut lehnt sich der Verfasser vielfach an Kap. 28 an; er kennt bereits die letzten Vermehrungen dieses Kapitels<sup>2</sup>. Dagegen scheint er Kap. 29 noch nicht vor sich gehabt zu haben 8. 30 1-14 ist also ursprünglich als tröstende Erweiterung zu Kap. 28 1-68 geschrieben. Es ist schwerlich gerechtfertigt, 30 11-14 als ein isoliertes, versprengtes Stück von 30 1-10 abzutrennen; 30 11-14 gehort vielmehr mit 30 1-10 eng zusammen und will besagen, daß die Befolgung des Gesetzes, die die Bedingung des zukünftigen Heiles ist, nicht unerfüllbar sei (MARTI). המצוה 30 11 ist, wie überall, das deuteronomische Gesetz als Ganzes<sup>4</sup>, gehört aber nirgends dem Urdeuteronomiker selber an, sondern überall sekundaren Händen 5; es fehlt jedoch in der Einleitungsrede Kap. 1-4 und in den jungeren Nachträgen Kap. 5 und Kap. 29. 30 1-14 wird daher älter sein als Kap. 5 und Kap. 29.

30 15-20 stellen die meisten Ausleger mit Kap 28 zusammen, rechnen es also je nach ihrer Gesamtauffassung entweder zum Urdeuteronomium oder zur "singularischen Sonderausgabe" desselben. Indes scheinen mir Puukkos Bedenken hiergegen nicht unbegrundet zu sein. Der Text, den Staerk einen "Trummerhaufen" nennt, ist fast nur eine Sammlung von Zitaten aus allen Schichten des

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Deshalb ist הברכה והקללה אשר נתתי לפניך in 30, Glosse.

יסותירך אשר הפיצק 30  $_{8}$  mit 28  $_{64};$ יהותיר יהותירך מטום 30  $_{9}$  mit 28  $_{11};$ לטובה אדנותך לטובה 30  $_{9}$  mit 28  $_{11};$ 

<sup>3</sup> Man schließt das wohl aus dem Ausdruck כל־האלות האלות במים, der auf Kap. 29 zuruckweise. Das ware allerdings hinfallig, wenn 30, mit DILLMANN als Zusatz zu streichen ware. Aber auch, wenn der Vers im Zusammenhang ursprunglich ist, beweist der Ausdruck nichts, da. Kap. 29 uberall den Singular gebraucht: v. (11) 13 18 19 und 20 (wo בברית וכל אַלַת הברית ווכל אַלַת הברית וווכל אַלַת הברית וויכל אַלָּת הברית וויכל אַלַת הברית וויכל אַלָּת הברית וויכל אַלְּת הברית וויכל אַלְת הברית וויכל אַלְּת הברית וויכל אַלְת הברית וויכל אַל אַלְת הברית וויכל אַלְת הברית וויכל אַלְת הברית וויכל אַלְת הבר

<sup>4</sup> Glosse ist הזה החורה בספר הכתובה 30 to.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> 5<sub>28</sub> (Glosse) 6<sub>1 25</sub> 7<sub>11</sub> 8<sub>1</sub> II 8<sub>22</sub> I5<sub>5</sub> I7<sub>20</sub> I9<sub>9</sub> 27<sub>1</sub> 30<sub>11</sub> 3I<sub>5</sub>.

vorliegenden Gesetzbuches 1. Wahrend der ursprüngliche Gesetzgeber "Segen und Fluch" zur Wahl stellt, redet dieser Text von "Leben und Glück, Tod und Unglück". Puukko wird wohl recht haben, wenn er den Abschnitt als kompilatorische Arbeit eines späten Schriftstellers auffaßt und dem Urdeuteronomium abspricht.

18. Ergebnisse der Analyse. Auf Grund der obigen Analyse ist die literarische Entstehung von Dtn 1-30 in folgender Weise zu denken:

Das Urdeuteronomium deckt sich mit dem singularischen Grundbestande der Kap. 6—28, und zwar sind dies — auf die Kenntlichmachung kleiner Glossen verzichte ich hier — folgende Stücke:

Titel: 11a

Einleitung:  $6_{4-13}$   $_{15}$   $_{20-24}$   $_{7}$   $_{1aba}$   $_{2}$   $_{6}$   $_{9}$   $_{11}$   $_{12b-16a}$   $_{17-19}$   $_{21}$   $_{23-24}$   $_{8}$   $_{2aba}$   $_{8-14}$   $_{17-18}$   $_{9}$   $_{1-4a}$   $_{5-7a}$   $_{9aa}$   $_{11}$   $_{18-14}$   $_{10}$   $_{10-13}$ 

## Gesetze:

a) Gesetze über den Kult und seine Institutionen:

I 2 13-14 17-19 21-22 26-27 29-31
I 3 2-4a 6aab 7 9-10aa 11b-14 16aba 17-18
I 4 22 23aab 24aa 25 26aab 27aa 28-29
I 5 1-3 7aab 8-15 18-20 21aab 22-23

16 1-2 5-7 9-11 13-15

b) Gesetze über die Behörden und ihr Verfahren:

16 <sub>18</sub> 17 <sub>2aab</sub> 3a <sub>4aba</sub> 5-<sub>10a</sub> <sub>11b-16a</sub> <sub>17</sub> <sub>20aab</sub> 18 <sub>1a</sub> 3 <sub>6-8</sub> 19 <sub>1-2</sub> 3b-7 <sub>11-13</sub> <sub>16-17a</sub> <sub>18b-20</sub>

c) Einzelne Gesetze über Recht, Sitte und Moral:

20 1aba 5-7 9-14 19-20 21 1-4 6-23 22 1-4 6-8 13-29 23 10-17 20-21 25-26 24 1-5 7 10-15 17-22 25 1-35 -12 26 1-25-11 12-14ab\$ 15a

Schluß: 26  $_{16}$   $_{17aba}$   $_{18}$  28  $_{1a}$   $_{2a}$   $_{3-8a}$   $_{12-13a}$   $_{15-20a}$   $_{24-25a}$   $_{43-44}$ 

Diese Abgrenzung des urdeuteronomischen Bestandes deckt sich — von Einzelheiten abgesehen — grundsätzlich mit dem, was STEUER-NAGEL und HEMPEL der "singularischen Sonderausgabe" zuschreiben, welche bei STEUERNAGEL die Chiffer D²c (früher Sg), bei HEMPEL die Chiffer Sg² trägt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es ist deshalb auch kaum festzustellen, ob und wo der Text jungere Erweiterungen erfahren hat. Steueknagel betrachtet als ursprünglich (D²c) die Verse 15 19b-20. In 30 18 ergänze LXX: בי השמע אל־מצוֶה בהוה אלהיך.

Zeitschrift f. d. alttest. Wiss. Band 40. 1922.

Die Theorie verschiedener "Sonderausgaben" des Urdeuteronomiums lehne ich ab; sie ist unbeweisbar und verwickelt das literarische Problem in unnötiger Weise. An die Stelle der "Urkundenhypothese" setze ich eine "Ergänzungshypothese".

Von den Einleitungs- und Schlußkapiteln gehören die Mahnrede Kap. 6—11 und die Segens- und Fluchworte Kap. 28 dem Urdeuteronomium an. Die Beschränkung des Urdeuteronomiums auf eine Sammlung von Einzelgesetzen, die den Kern von Kap. 12—26 bilde, halte ich für unrichtig. Sie kann nicht dadurch wahrscheinlich gemacht werden, daß viele der Gesetze in Kap. 12—26 sich stilistisch von der einleitenden Mahnrede und dem am Schlusse stehenden Segens- und Fluchworten abheben; denn dieser stilistische Unterschied kann auch dadurch erklart werden, daß der Urdeuteronomiker vielfach bereits formulierte Vorlagen benutzt hat. Diesen Vorlagen hat der Urdeuteronomiker auf Schritt und Tritt, besonders am Anfang und am Schluß der einzelnen Gesetze, durch stereotype Wendungen seinen Stempel aufgedrückt.

Die urdeuteronomische Sammlung ist von jüngeren Handen hie und da noch vermehrt worden. Eine sichere Abgrenzung des Primären und Sekundaren ist allerdings nur teilweise möglich.

Jüngere Nachträge sind die Einleitungsreden Kap. 1—4 und Kap. 5 ebenso wie die Schlußreden von Kap. 29—30. Auch diese haben mit "Sonderausgaben" nichts zu tun.

1 6—4 8 ist eine lange Moserede historischen Inhaltes, welche in 4 9—40 von mehreren Händen erweitert worden ist. Nachdem sie an die Spitze des Werkes gestellt worden war, wurde eine neue Überschrift des eigentlichen Gesetzbuches 4 44 notig. Später wurde dann 5 1—30 eingeschoben, und dieser Einschub veranlaßte als weitere Glossen die Überschriften 4 45 und 6 1 (2–3). Am Schluß wurde an die von jungeren Handen bereits stark erweiterten Fluchsprüche von Kap. 28 zuerst die Verheißung 30 1—14 angefügt. Spater wurde dann 29 1—28 eingeschoben, und dieser Einschub veranlaßte die Unterschrift 28 69. Ein sekundarer Abschluß des Ganzen ist 30 15—20.

Jungste Zutaten zum vorliegenden Texte sind einerseits das Erzahlungsstuck 4 41-43, andererseits das sukzessiv entstandene Kap. 27, dessen ältestes Stück der Kern von 27 1-8 ist. Die Einfugung von 27 1-8 veranlaßte die Zusetzung von 27 9-10, die nun zu 28 1ff. überleiten sollten. Spater wurde dann als Veranschau-

lichung des Vortrags von Segen und Fluch die legendenhafte Szene 27 11-13 hinzugefügt, wozu schließlich 27 14-26 ein allerjüngster Zusatz ist.

## Zweiter Teil.

## Die Entstehungszeit des Urdeuteronomiums.

19. Vorläufige Datierung des Urdeuteronomiums. Erst auf Grund einer solchen literarischen Analyse des deuteronomischen Gesetzbuches läßt sich die Frage nach der Entstehungszeit des Urdeuteronomiums stellen und beantworten. Es hat sich ergeben, daß weder im ursprünglichen Bestande des Gesetzbuches noch in seinen sekundären Teilen sich Stücke finden, die auf eine vorexilische Abfassung hindeuten. Die vom Gesetzgeber benutzten Quellen freilich, besonders die Gesetze des Ältestenrechtes, zeigen durch ihren Inhalt, daß sie im wesentlichen der vorexilischen Praxis entstammen, und sie mögen in ihrer Formulierung zum Teil recht alt sein. Dasselbe gilt überhaupt von den meisten Rechtsinstitutionen und Rechtsregeln, die der Gesetzgeber mitteilt; denn alle solche Institutionen und Regeln pflegen eine lange Vorgeschichte zu haben. Eigentümlich für den deuteronomischen Gesetzgeber ist dagegen einerseits das besonders starke Hervortreten der humanen Tendenz, andererseits - und das ist die Hauptsache - seine Idee der Kultuszentralisation. Nach diesen Gesichtspunkten hat er versucht, die alte Rechtsüberlieferung umzugestalten. Daß ihm dies wirklich geglückt sei, kann man aber nicht behaupten. Fast überall ist er in idealen Forderungen stecken geblieben, deren Durchführung schwer denkbar ist. Was er verlangt, entfernt sich gar oft von jeder Rücksichtnahme auf die Realitäten eines bestehenden Volks- und Staatslebens. So erweisen sich gerade diejenigen Rechtsbestimmungen, in denen die Ideen des urdeuteronomischen Gesetzgebers selber zum Ausdruck kommen, in hohem Maße als undurchführbar<sup>1</sup>, und sie sind auch, wo wir es irgend kontrollieren können, nie wirklich

¹ STEUERNAGEL (Komm. 2. Aufl. 1923, S. 16) sagt mit Recht: "Es ist wahrscheinlich, daß D¹ (d. i. der Urdeuteronomiker) diese Konsequenzen (die die deuteronomischen Forderungen für den ganzen Charakter des Jahwekultes und auch für das alltägliche Leben haben mußten) noch nicht oder doch nur erst in sehr bescheidenem Umfang erkannt hat; denn er hat sich . . . . . . um die Lösung der durch die Kultuskonzentration hervorgerufenen Probleme so gut wie noch gar nicht bemüht."

durchgeführt worden. Die spätere Gesetzgebung der priesterlichen Quellenschicht ist über die deuteronomischen Ideologien einfach hinweggegangen.

Daraus ergibt sich aber, daß ein solches Gesetz nicht wirklich geltendes Recht im vorexilischen Staate gewesen sein kann, daß es also nicht identisch sein kann mit jenem im Tempel gefundenen Gesetzbuche, welches Konig Josia im Jahre 620 zum Staatsgesetze erhoben haben soll. In II Reg 22 1-3 heißt es: "Da sandte der König und versammelte zu sich alle Ältesten von Juda und Jerusalem. Und der Konig ging hinauf in das Haus Jahwes und alle Männer Judas und alle Einwohner Jerusalems mit ihm, und er las ihnen alle Worte des im Hause Jahwes gefundenen Buches vor. Und der König trat an den Standort und schloß den Bund vor Jahwe, um die Worte dieses Bundes, die in diesem Buche geschrieben standen, in Kraft treten zu lassen. Und alles Volk trat dem Bunde bei." Es folgt dann ein genauer Bericht über die einzelnen von Josia durchgefuhrten Kultreformen. Es handelte sich bei dem Gesetze Josias also nicht nur um ideale Forderungen der Priesterschaft, sondern um Maßnahmen, zu deren Befolgung sich die gesamte Körperschaft der Ältesten Judas und Jerusalems feierlich verpflichtete und die König Josia auch tatsächlich durchführte. Josia und die Ältesten seiner Zeit müßten sehr welt- und lebensunkundig gewesen sein, wenn sie die Unmöglichkeit der deuteronomischen Forderungen nicht erkannt hatten. Auch deutet der Bericht im Konigsbuche mit keinem Worte an, daß die Durchführung des Gesetzes nicht gelungen sei.

Diesen Konsequenzen würde man ausweichen konnen, wenn man, wie Steuernagel, alle diese unausfuhrbaren Bestimmungen nicht dem Urdeuteronomium zuschriebe, sondern einer "Sonderausgabe", die nicht offiziellen Charakter hatte, sondern eine rein private Arbeit gewesen ware. Aber — ganz abgesehen davon, daß die Hypothese der "Sonderausgaben" überhaupt zweifelhaft ist, — verbietet sich dieser Ausweg dadurch, daß es gerade die spezifisch deuteronomischen Gesetze, nämlich die Zentralisationsgesetze sind, deren Ausfuhrbarkeit die stärksten Zweifel erregt.

Der ideologische Charakter der deuteronomischen Gesetzgebung zeigt, daß sie nicht im vorexilischen Juda entstanden ist, sondern in die Zeit nach dem Falle Jerusalems gehört. Das deuteronomische Gesetz ist nicht aus der Wirklichkeit des alten Staats- und Rechtslebens organisch hervorgewachsen, sondern ist ein ideales Programm, welches mit kühnen Forderungen die Wirklichkeit meistern und umformen möchte. In dieser Art steht das deuteronomische Gesetzbuch bekanntlich keineswegs allein da; ähnlich ideologisch ist z. B. das Gesetz Lev 17 und vor allem das in Hes 40 ff. dargestellte Gesetzesprogramm. In das Zeitalter dieser Gesetzesentwurfe wird auch das deuteronomische Gesetzbuch gehören. Allen diesen Schriftstellern der priesterlichen Gesetzesschule ist es darum zu tun, Normen und Richtlinien für den Wiederaufbau des neuen Israels zu geben.

Von hier aus begreift sich auch der fiktive geschichtliche Hintergrund des Deuteronomiums. Das Gesetz gibt sich als eine Rede des greisen Mose. Vor seinem Tode gibt Mose dem Volk diejenigen Gesetze, die es beachten soll, um das den Erzvatern von Jahwe verheißene Land in Besitz zu nehmen und in dessen dauerndem Besitze zu bleiben. Das ist nichts anderes als das Spiegelbild der Lage Israels im Exil. Wollen die Exulanten wieder in den dauernden Besitz des den Vätern verheißenen Landes gelangen, so gilt es vor allem, das Gesetz zu halten. Schuld am Untergang des alten Staates war die Übertretung des Gesetzes, vor allem der Kultus an den alten kanaanäischen Heiligtümern des Landes, der für den Verfasser Götzendienst und heidnischen Greuel bedeutet. Es gibt fur diese Jerusalemer Priester, aus deren Kreise das Gesetz hervorgegangen ist, nur ein einziges Heiligtum Jahwes, den Tempel auf Zion. Das soll keine neue Erkenntnis sein, die der Gesetzgeber seinen Lesern zum ersten Male vortrüge; er verlangt auch nirgends die "Beseitigung" der Höhen, sondern stellt nur fest, was in seinem Kreise damals als selbstverständlich galt: daß es nur eine einzige, von Jahwe erwählte Kultusstätte gebe; alle Opfer sind hier darzubringen, alle Zehnten und Erstgeburten hier zu verzehren, alle Feste hier zu feiern. levitische Priesterschaft zu Jerusalem hat die oberste Gerichtsbarkeit, und die Laienrichter in den Ortschaften haben ihr bei Todésstrafe Gehorsam zu leisten. Diese levitische Priesterschaft von Jerusalem aber fühlt sich solidarisch auch mit den Leviten in den Ortschaften: auch die Ortsleviten gehören, obwohl sie nicht mehr in den Ortschaften opfern, doch zum allgemeinen Verbande des Klerus, und der Gesetzgeber dringt unablässig darauf, daß auch den Ortsleviten

ihre Einkünfte und Gefälle nicht entzogen werden und daß man ihnen das Opferrecht in Jerusalem gestattet.

Wie sehr das Gesetz Zukunftsprogramm ist, zeigt besonders das Königsgesetz. Der Gesetzgeber rechnet, wie die Zeitgenossen Serubbabels, mit der bevorstehenden Wiederherstellung des alten Staates und Königtums. Er gibt sogar Kriegsgesetze. Im Hintergrunde dieser Gesetzgebung steht also, ähnlich wie in dem Gesetzesentwurfe des Hesekielbuches, die "messianische Hoffnung".

Erst so begreift sich vollends der ideale Charakter der Gesetzgebung; wenn die Zeit der "messianischen" Wiederherstellung Israels kommt, dann mag man auch die idealsten Forderungen des Gesetzes für erfüllbar halten. Dann wird man gegen allen Götzendienst so unnachsichtlich vorgehen können, wie Dtn 13 2 ff. es verlangt; dann mögen humane Gesetze wie Dtn 15 1 ff. wirklich durchführbar erscheinen; dann mag auch ein Konigtum von jener unwirklichen Moralität bestehen können, wie Dtn 17 14 ff. es sich denkt.

Die im Vorhergehenden begründete Datierung des deuteronomischen Gesetzbuches beruht vorlaufig ausschließlich auf einer Untersuchung des Deuteronomiums selber. Sie wird aber erst dann überzeugend sein können, wenn die Gründe, auf die sich die herrschende Anschauung über das Gesetzbuch stützt, allseitig geprüft und als ungenügend oder irrig erwiesen sein werden. Die Anschauung von der Identität des deuteronomischen Gesetzbuches mit dem Gesetze Josias steht aber in engem Zusammenhang mit der gesamten, heute herrschenden Chronologie der alttestamentlichen Literatur; ihre Widerlegung ist deshalb sehr weitläufig und geht weit über den Rahmen einer Einzeluntersuchung hinaus. Ich kann hier deshalb nur die Richtlinien für eine weitere Untersuchung des Problems zeigen.

Die heute herrschende Chronologie der alttestamentlichen Literatur — in erster Linie der Geschichts- und Gesetzesliteratur, aber auch eines guten Teiles der prophetischen und poetischen Literatur — stützt sich vor allem auf zwei biblische Erzählungen, diejenige über die Kultreform Josias (II Reg 22f.) im Jahre 620 und diejenige über die Wirksamkeit Estas (Est 7—10, Neh-8) unter einem Perserkönig Artaxerxes, in welchem der Erzähler offenbar Artaxerxes I. (465—424) sieht.

Seit alters hat man das Gesetzbuch von II Reg 22 f. mit dem

deuteronomischen Gesetze (Dtn 1—30) gleichgesetzt¹, und diese Ansicht ist, seit DE WETTE eine eingehende Begründung² dafur lieferte, fast allgemein angenommen worden. Der Widerspruch einiger französischer Forscher aus der Schule von EDUARD REUSS³ mußte wirkungslos bleiben, nicht nur nach dem damaligen Stande der alttestamentlichen Wissenschaft im allgemeinen, sondern auch infolge der zwar oft genialen, aber philologisch doch ungenugenden Arbeitsweise jener Forscher. Auch einzelne neuere Arbeiten des Auslandes⁴ sind nicht geeignet gewesen, um die unter den Fachgenossen allmählich zum Dogma gewordene These irgendwie zu erschuttern.

Der Beweis für diese These mußte auf dem Standpunkte, den die alttestamentliche Wissenschaft im XIX. Jh. einnahm, auch durchaus einleuchtend erscheinen. Die Reformen Josias ließen sich zumeist aus dem deuteronomischen Gesetze, und zum Teil nur aus ihm erklären, vor allem die in Dtn 12 geforderte Zerstörung der Höhenkultstätten (II Reg 23 8 15) <sup>5</sup>. Eine Bestätigung dieser Datierung des Deuteronomiums ergab sich, wenn man, wie es fast allgemein geschah, der Annahme Kuenens von einer zwiefachen deuteronomistischen Redaktion des Konigsbuches zustimmte und den ersten der beiden Redaktoren (Rd¹) noch in vorexilische Zeit setzen zu müssen glaubte <sup>6</sup>. Ebenso schienen die Bücher Jeremia und Hesekiel die vorexilische Entstehung des Deuteronomiums zu beweisen; denn beide setzen in ihrem vorliegenden Bestande zweifellos das Deuteronomium voraus.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. STEUERNAGEL, Einleitung § 45, 2 und Kommentar, 2. Auflage 1923, S. 3. <sup>2</sup> DE WETTE, Dissertatio critica 1805 und Beitrage I 1806, S. 168 ff. 265 ff.

G. D'EICHTHAL, Mélanges de critique biblique 1886. — M. VERNES, Une nouvelle hypothèse sur la composition du deutéronome 1887 und Précis d'histoire juive 1889 S. 467 ff. 603 ff. — L. HORST, Etudes sur le deutéronome (Revue de l'histoire des religions) 1888. 1892.

<sup>4</sup> S. A. FRIES, Die Gesetzesschrift des Königs Josia 1903. — J. CULLEN, The book of the Covenant in Moab 1903. — R. H. KENNETT, The date of Deuteronomy (The Journal of Theological Studies, July 1906) und Deuteronomy and the Decalogue. 1920. G. R. BERRY, The Code found in the Temple (Journal of Biblical Literature, 1921). KENNETT und BERRY kommen beide zu dem Ergebnis, daß das im Jahre 621 gefundene Gesetzbuch nicht das Deuteronomium war und daß das deuteronomische Gesetz junger als Jeremia ist, d. h. "as late as the exile or later". Ich selbst bin ganz unabhängig von diesen Gelehrten zu meiner Anschauung gekommen und habe dieselbe schon seit Jahren in meinen Vorlesungen vertreten; aber ich freue mich natürlich unserer Übereinstimmung.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. z. B. STEUERNAGEL, Einleitung § 45, 2b.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> ABRAHAM KUENEN, Histor-krit. Einleitung in die Bücher des Alten Testaments 1887 § 26 Anmerk. 5—8.

Ebenso, wie man das Deuteronomium mit II Reg 22 f. zusammenbrachte, so hat man die priesterliche Quelle (P) in irgendwelcher Gestalt mit der Wirksamkeit Esras in Verbindung gebracht. Auch diese Ansicht knüpft an ältere Meinungen an. Schon die Legende von IV Esr 14 8 ff., die bereits im II. Jh. von den Christen angenommen wurde und die das ganze Mittelalter hindurch herrschte<sup>1</sup>, erzählte, wie Esra die durch Feuer vernichteten heiligen Schriften - 24 kanonische und 70 geheime (apokryphe) Schriften — wiederherstellte, indem er sie funf Schreibern in vierzig Tagen diktierte. An die Stelle dieser Meinung setzte im XVI. Jh. ELIAS LEVITA (gest. 1549) die Ansicht, daß Esra und seine Genossen - die "Männer der großen Synagoge" - die zu ihrer Zeit vorhandenen biblischen Schriften zum Kanon vereinigt hätten, und diese Meinung von der Entstehung des alttestamentlichen Kanons in der Zeit Esras galt bis in die neueste Zeit als die orthodoxe Ansicht?. SPINOZA vermutete, daß das Neh 8 vorgelesene Gesetz das Deuteronomium sei, welches Esra geschrieben, ausgeschmückt und erläutert habe<sup>3</sup>. Seit die neuere Kritik zur Erkenntnis der vier Quellenschriften des Pentateuchs (Hexateuchs) und zur nachexilischen Datierung der priesterlichen Quellenschrift gekommen ist, gilt es im Kreise der modernen kritischen Schule als ausgemacht, daß das Gesetzbuch, welches Esra nach Esr 7 im Jahre 458 aus Babylonien mitgebracht haben soll und welches, wie man meint, nach Neh 8 im Jahre 445 zum offiziellen Gesetzbuch der jüdischen Gemeinde geworden sei, die Grundschrift der priesterlichen Quellenschicht (Pg) gebildet habe; in der Regel nimmt man an, daß Pg damals schon mit Ph vereinigt gewesen sei.

Auch diese These konnte durch mancherlei Gründe einleuchtend gemacht werden. Da P jedenfalls nachdeuteronomisch sein mußte, so war eine exilische oder nachexilische Datierung von selbst gegeben. Im Hesekiel-Buche fanden sich im allgemeinen nur Berührungen mit der altesten gesetzlichen Schicht von P, dem sogenannten Heiligkeitsgesetze (Ph), für welches man deshalb als Datum entweder die letzte Zeit vor dem Exil oder den Anfang der exilischen Zeit wählte: Die prophetische Literatur der Folgezeit (Deu-

<sup>1</sup> Vgl. STEUERNAGEL, Einleitung § 23, 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. ebenda § 23, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Tractatus theologico-politicus cap. VIII.

terojesaja, Haggai, Sacharja, Maleachi, Tritojesaja) bot keine Anzeichen einer Bekanntschaft mit Pg; erst im Esra-Nehemia-Buche, welches man als den zweiten Teil des chronistischen Werkes ansah, schien plötzlich der Einfluß der Quelle Pg in blendender Deutlichkeit hervorzutreten. Diese Tatbestande schienen sich zu erklaren, wenn man Esra die Einfuhrung von Pg zusprach. In noch wesentlich jüngere Zeit die Entstehung von Pg hinunterzurucken, schien sich zu verbieten, weil die, wie man annahm, jedenfalls seit Alexanders des Großen Zeit von der Judenschaft abgetrennte Gemeinde der Samariter nicht nur Pg, sondern den gesamten Pentateuch in seiner nachesranischen Redaktion übernommen hat.

Alles schien zu stimmen in diesem, besonders von der modernen literarkritischen Schule in Deutschland, bis ins Feinste ausgearbeiteten System. Aber die Begründung dieses Systems ist doch weit unsicherer, als man glaubt. Richtig erkannt sind zwar einerseits die Hauptquellenschichten, die im Pentateuch und in den sich anschließenden Geschichtsbüchern verarbeitet vorliegen<sup>1</sup>, andererseits deren relative Zeitfolge; dagegen stutzt sich die absolute Datierung der einzelnen Geschichts- und Gesetzesquellen auf Grunde, die zumeist irrig und zum Teil bereits durch die Arbeiten der letzten Jahrzehnte offensichtlich erschüttert sind. So gleicht die heute herrschende Position einem Hause, dessen Fundament man weggenommen hat und das jetzt auf einem etwas morschen Balkengerüst in der Luft steht.

21. Jeremia und das Deuteronomium. Im Jahre 1901 erschien aus der Feder Bernhard Duhms ein neuer Kommentar zum Buche Jeremia<sup>2</sup>, welcher die bis dahin herrschende Ansicht über dieses Prophetenbuch völlig umwarf. Duhm führte den im allgemeinen überzeugenden Nachweis, daß nur der Kern des vorliegenden Buches alt sei; diesen Kern bilden die rhythmisch geformten Sprüche des großen prophetischen Dichters und außerdem eine Sammlung alter Erzählungen über ihn, die wahrscheinlich von der Hand seines Begleiters Baruch stammen. Spätere Ergänzerhände haben hierzu eine Menge von anderen Stucken nach-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auf das Problem von J<sup>1</sup> (L) und J<sup>2</sup> als zweier selbständiger Urkunden (SMEND, HOLZINGER, V. GALL, EISSFELDT) braucht hier natürlich nicht eingegangen zu werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> B. Duhm, Das Buch Jeremia (Kurzer Hand-Commentar zum AT, herausgeg. von K. MARTI) 1901.

getragen, vor allem lange, eintönige Prosareden, "Gottesworte", in denen die Themen der alten Vorlage breit und erbaulich ausgeführt werden. Diese fingierten Prophetenreden Jeremias tragen in Ausdruck, Stil und Gedanken ganz und gar das Gepräge der deuteronomistischen Schriftstellerei<sup>1</sup>, und eben nur bei diesen jüngeren Stücken zeigt sich im Jeremiabuche eine Abhängigkeit vom Deuteronomium.

Zu diesen unechten Stücken im Jeremiabuche gehört u. a. auch die berühmte Tempelrede Jeremias in Kap. 7², eine lange Predigt von der Hand des Ergänzers, zu welcher die Barucherzählung Jer 26³ die Anregung gegeben hat. Ist diese Tempelrede nicht jeremianisch, so beweist sie auch nichts für eine Bekanntschaft des geschichtlichen Jeremia mit dem Deuteronomium⁴. Dasselbe gilt auch von Jer 11² ff. Auch dieser Abschnitt ist nicht jeremianisch⁵; der Jeremia dieses Kapitels, der allerdings das deuteronomische Gesetz kennt, ist eine reine Legendenfigur. Von Ergänzerhand stammt endlich auch die Stelle Jer 34 12 ff., welche auf Dtn 15 12—18 Bezug nimmt 6.

Aber nicht nur aus solchen unechten Stellen des Buches, sondern auch aus zwei echten Jeremiastellen hat man die Bekanntschaft des Propheten mit dem Deuteronomium folgern wollen. Die eine dieser Stellen ist Jer 3 1 ff. Diese Stelle soll nach Puukkos 7 Meinung das Gesetz Dtn 24 1-1 uber die Wiederverheiratung eines entlassenen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> G. HOLSCHER, Die Propheten, S. 379 ff. Vgl. auch S. MOWINCKEL, Zur Komposition des Buches Jeremia 1914.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> CORNILLS Verteidigung der Tempelrede halt der Kritik DUHMs nicht stand.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Auch dieses Kapitel zeigt, wie DUHM bereits gesehen hat, Wucherungen von Erganzerhand, die im Stile deuteronomistisch sind.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> PUUKKO (Jeremias Stellung zum Deuteronomium S. 149 f.) schließt aus ihr, "daß Jeremia hier das durch die Einfuhrung des josianischen Gesetzes stark befestigte Dogma von der Unverletzlichkeit des jerusalemischen Tempels bekampft". Aber was soll das beweisen, selbst wenn die Tempelrede echt wäre? Auch Puukko kann nicht behaupten, daß das Vertrauen auf die Unverletzlichkeit des Tempels erst durch das josianische Gesetz entstanden sei. Daß Jeremia in Jer 7 "tatsächlich das josianische Buch im Auge gehabt hat", würde aus den deuteronomistischen Wendungen dieser Rede nur dann folgen, wenn diese Rede wirklich echt ware.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> So Duhm, dem sich Cornill und vorsichtig auch Kautzsch (Bibl. Theol. 1911: S. 242) anschließen Ebenso Hölscher (Propheten S. 379 ff.). Anders urteilen H. Schmidt, Rothstein, Skinner, Volz.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. oben S. 196.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Puukko, Jeremias Stellung zum Deuteronomium S. 148.

Weibes voraussetzen. Aber Puukkos Auslegung der Stellen ist nicht richtig. In Dtn 24 1-4 wird die Wiederehelichung eines Weibes, das man zuerst entlassen hat und das inzwischen mit einem anderen Manne verheiratet war, schlechthin verboten; in Jer 3 1 ff. dagegen heißt es nur, daß ein Ehemann schwerlich geneigt sein würde, solch ein entlassenes Weib wieder zu nehmen; wobei noch fraglich bleibt, ob mit dem "anderen Manne" (3 1 a) ein zweiter Ehegatte oder nicht vielmehr nur ein Liebhaber gemeint ist. Die behauptete Beziehung von Jer 3 1 ff. zu Dtn 24 1-4 ist also überhaupt nicht vorhanden.

Die andere Jeremiastelle, aus der man<sup>2</sup> die Bekanntschaft Jeremias mit dem Deuteronomium zu folgern pflegt, ist 8<sub>8 f.</sub>:

Wie könnt ihr sagen: "Weise sind wir und haben die Tora Jahwes?" Wahrlich zu Lügen hat sie gemacht der Lugengriffel der Schreiber. Zu Schanden sollen die Weisen werden, verwirrt und gefangen, Denn Jahwes Wort verachten sie, Und worin hätten sie Weisheit!

Ich möchte hier besonders auf die Auslegung der Stelle bei DUHM eingehen, um so mehr, als ich seiner Auslegung des Jeremiabuches sonst so viel verdanke. Duhm meint, in dem Ausruf: "Wir haben die Tora Jahwes!" - oder wie er lesen will: "Wir haben Tora!" - liege, daß es sich bei dieser Tora um etwas Neues handeln müsse. Aber diese Deutung ist nicht gerechtfertigt. Der Satz besagt nichts darüber, ob die erwähnte Tora etwas Neues - also das neu entdeckte Gesetzbuch Josias - oder von jeher im Besitze der Priester ist; er wendet sich ganz allgemein gegen das hochmutige Selbstbewußtsein der Priesterschaft, die sich ihres Besitzes gottlicher Offenbarung rühmt und trotzdem die Weisungen Jahwes verfalscht. Sie tut das letztere nicht nur in mündlicher Toraerteilung, sondern, wie gewiß seit alters üblich, auch durch schriftliche Aufzeichnung solcher Tora, wobei ebensogut an einzelne Torot, wie auch an deren Zusammenfassungen in Sammlungen gedacht sein kann. Aber selbst angenommen, Jeremia meinte ein größeres zusammenhängendes Ge-

<sup>1</sup> Vgl. S. 210.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zuerst wohl MARTI (Der Prophet Jeremia von Anatot 1889, S. 18 f.) Soweit ich sehe, haben nur Erbt (Jeremia und seine Zeit 1902) und Puukko (Jeremias Stellung zum Deuteronomium S. 148) dem widersprochen.

setzbuch, so ware noch nicht bewiesen, daß es das Deuteronomium ware. Dulim empfindet wohl selbst, wie peinlich es ist, das "Wort vom Lügengriffel der Schreiber" auf ein von so hohen ethischen und religiösen Gedanken getragenes Buch wie das Deuteronomium zu beziehen. Er erwägt, ob Jeremia vielleicht Stücke im Auge habe, die man später aus dem Deuteronomium entfernt habe; er hält es ferner für möglich, daß Jeremia sich über manche deuteronomistische. Arbeit und Aufstellung, die wir jetzt noch in und außer dem Deuteronomium lesen, - etwa darüber, daß jene Schriftsteller das Bundesbuch ihren Arbeiten einfügten und es zu einem Sinaigesetze machten, - entrüstet habe. Aber es handelt sich ja nicht um spätere deuteronomistische Schriftsteller, sondern um das Deuteronomium selbst. Und besaß Jeremia etwa das philologische Gewissen eines modernen Gelehrten? Aber - meint Dulim weiter - es mußte dem Jeremia anstößig sein, daß die Deuteronomisten mit ihrer Theorie vom Einen Heiligtum die Geschichte der Vergangenheit vergewaltigt und mit Unerlaubtem auch Erlaubtes, Altehrwürdiges, durch die Namen der Patriarchen und großen alten Propheten Geheiligtes in den Bann taten. Zwar habe Jeremia längst vor dem Deuteronomium, ganz wie die alten Propheten des VIII. Jh., die entarteten Lokalkulte bekämpst, aber nie habe er die Meinung ausgesprochen, daß Jahwe die Lokalkulte als solche verbiete und den Kult im Tempel von Jerusalem allein fordere. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Erwägungen geschraubt und unwahrscheinlich sind. Gesetzt einmal, der Landpriestersohn Jeremia habe wirklich trotz aller Schärfe seiner Polemik gegen die Praxis der Lokalkulte, in der er mit Amos und Hosea eins ist, die von DUHM angenommene Pietät für die lokalen Traditionen gehabt, so bliebe doch die Schärfe seiner Polemik in 8 ganz unverständlich, wenn damit die pietätlose Beseitigung der Höhenkulte durch das Deuteronomium getroffen werden sollte; denn stärker als diese angebliche Meinungsverschiedenheit zwischen Jeremia und dem deuteronomischen Gesetze mußte doch wohl der beiden gemeinsame Gegensatz gegen 'diese Lokalkulte sein. Amos und Hosea haben die lokalen Kultstätten mit dem .Untergang bedroht, und Jeremia eifert nicht nur ebenso heftig gegen diese Kulte, sondern bedroht sogar den Tempel in Jerusalem (Jer 26). Und da sollte er gegen die lokalen Kulttraditionen an und für sich so pietätvoll gewesen sein, daß er ihren

Angreifern das Wort vom "Lügengriffel" entgegengeschleudert hätte?

DUHM und die, die ihm zustimmen, müssen zur Begründung ihrer Ansicht die Gegensätze kunstlich steigern und gegen die Gemeinsamkeit, die in den Grundüberzeugungen zwischen Jeremia und dem Deuteronomium besteht, die Augen verschließen. Man konstruiert dann einen prinzipiellen Gegensatz zwischen Propheten und Gesetz oder zwischen Propheten und Priestern, der in dieser Weise gar nicht bestanden hat. Während Jeremia nach Duhms Ansicht unter dem משפט יהוה die Herrschaft der Sittlichkeit verstanden hat, sollen die anonymen Urheber des Deuteronomiums, die sich hinter die Autorität des gewaltigen Mose gestellt hätten, bald zu einem System von משפטים gekommen sein, die zum Teil ganz anders gemeint waren, nämlich als Satzungen über das korrekte Opferwesen 1. Auch das pointiert und übertreibt den Gegensatz. Wie sollte sich Jeremia über etwas so Selbstverständliches entrüstet haben, wie über die Veröffentlichung levitischer Gesetze im Namen des Levitenahnherrn Mose? Wo sind denn im ursprünglichen Deuteronomium die Satzungen über das korrekte Opferwesen, die durch ihre Ubertriebenheit die Polemik Jeremias hätten herausfordern können? Lehnt sich doch das Deuteronomium in seinen Kultbestimmungen nur an den alten Brauch an und ändert diesen nur dahin, daß es den Kult in Jerusalem zentralisieren möchte. Oder ahnte Jeremia etwa voraus, daß auf D einmal P folgen wurde? Und selbst, wenn Jeremia das Mittel der deuteronomischen Gesetzgeber für ungeeignet hielt, um die Schäden der Zeit zu heilen, warum konnte er ihre gute Absicht nicht anerkennen, wozu ein so scharfes Wort, wie das vom "Lügengriffel"? Von dem Werte des Tempels Jahwes schwarmen in 74 nicht die Weisen, sondern das Volk; in 283 wird nicht der Wunsch nach Wiedergewinnung der Tempelgefaße, sondern das

DUHM sagt: Konnte eln Mann wie Jeremia darin ein ausreichendes Heilmittel für den Schaden der Zeit erkennen? War das nicht ein Saen unter die Dornen?.... Jeremia lebt in einer anderen Welt und hat einen anderen Geist als jene Theologen. Ihm gilt als Lüge, wenn diese "Weisen" von dem Werte des Tempels schwarmen, wohl gar das Heil des Volkes mit den Tempelgesäßen verknupst sehen (28 3) und behaupten, seit der Resorm dürse man von Jahwe "Friede" erwarten — wo doch Jahwe selber dem Jeremia die dunkle Zukunst gezeigt hat; ihm gilt diese Einschläserung des Gewissens noch mehr als Lüge, als alles, was die deuteronomistischen Federn in der Vergewaltigung der alten Geschichte geleistet haben.

falsche Prophetentum gescholten, und die Verkündigung des Friedens 6 14 steht in keiner Verbindung mit Josias Reform.

Es läßt sich meines Erachtens in keiner Weise glaubhaft machen, daß die Stelle 8 g auf das Deuteronomium zu beziehen sei, ja das Pathos der Entrüstung und der Vorwurf der Lüge erscheinen mir ganz unverständlich, wenn ein so vortreffliches und ethisch wohlmeinendes Gesetz, wie das Deuteronomium, hier gemeint wäre.

Jeremia zeigt also nirgends eine Bekanntschaft mit dem Deuteronomium. Vielmehr ergibt sich gerade aus seinen Sprüchen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß die lokalen Kultstätten in Juda zu seiner Zeit überhaupt nicht beseitigt worden sind. Nicht nur in seinen fruhesten Dichtungen, Kap. 2-4, die vielleicht noch vor die Reform Josias fallen, sondern auch später bekämpft Jeremia, ganz wie seine prophetischen Vorgänger, die Lokalkulte aufs heftigste. Überall setzt er das Bestehen dieser volkstümlichen Landkulte voraus. Ich will auf die unbestimmten Anspielungen Jer 7 29 9 9 12 12 keinen großen Wert legen; es genügt, auf 13 27 hinzuweisen, eine Stelle, welche die Ausleger in die Zeit von 609, also jedenfalls in die spatere Zeit Jeremias zu verlegen pflegen. Duhm findet es in der Tat merkwurdig genug, "daß Jeremia in einem Gedicht, das doch lange nach der deuteronomischen Reform entstanden sein muß, noch den Opferkult in einer Weise betont, daß man kaum annehmen darf, die Reform habe ihn aus der Landschaft vertrieben". Dasselbe bezeugen Stellen wie Jer 17 1-4 18 5 (vgl. 22 20), die gleichfalls in die spatere Zeit Jeremias zu gehören scheinen. Der Widerspruch zwischen den Angaben Jeremias und der Annahme einer Durchführung des deuteronomischen Programms unter Josia liegt vor Augen. Die Art, wie man sich damit abzufinden pflegt, verschleiert die Schwierigkeit, statt sie zu lösen. So schreibt WELLHAUSEN<sup>1</sup> uber Josias Reform: "Welche Lebenskraft hatten doch noch immer die grünen Baume auf den hohen Bergen! Sie wurden auch jetzt nur gekappt und nicht entwurzelt. Nach Josias Tode sehen wir die Bamot allenthalben, nicht bloß in der Landschaft, sondern auch in der Hauptstadt selber, wieder auftauchen; soviel Städte, soviel Altäre in Juda, muß Jeremia klagen?. Was von der reformatorischen Partei

WELLHAUSEN, Prolegomena, 5. Aufl. S. 27.

 $<sup>^2</sup>$  Wellhausen zitiert hier die Stelle Jer 2 $_{28}$  II  $_{13},\,$  die nach Duhm beide Male unecht ist.

erreicht war, war einzig die feste Position eines geschriebenen und feierlich von allem Volk beschworenen Gesetzes, das noch immer von Gottes wegen zu Recht bestand. Aber dasselbe in Kraft zu setzen, war nicht leicht, und allein den Anstrengungen der Propheten, eines Jeremia und Ezechiel, wäre es wohl nicht gelungen." Mit dieser Vermutung einer nach Josias Tode einsetzenden vorübergehenden Reaktion pflegt man sich heute fast allgemein mit den Tatsachen abzufinden.

22. Hesekiel und das Deuteronomium. So wenig wie Jeremia kann Hesekiel — nämlich der echte Hesekiel — als Zeuge für die vorexilische Herkunft des Deuteronomiums angesehen werden. Gerade hier freilich fühlen sich die Vertreter der herrschenden Ansicht auf besonders sicherem Boden; denn gerade das Kultusprogramm Hesekiels gilt ihnen neben dem josianischen Deuteronomium als der festeste Angelpunkt für die ganze Chronologie der alttestamentl. Literaturgeschichte.

Es gab eine Zeit, in der man glauben konnte, das Buch Hesekiel liege uns - abgesehen von dem teilweise recht schlecht erhaltenen Text und etwa von einzelnen unwesentlichen Elementen sekundären Ursprungs - noch heute in seiner von Hesekiel geschaffenen Urgestalt vor. Fast an alle Prophetenbücher des Kanons hatte sich das Messer der Kritik gewagt, nur Hesekiel war unberührt geblieben. Offenbar war es die planvolle Anlage des Buches und die verhältnismaßige - allerdings nur scheinbare - Einheitlichkeit seines Stiles, die jeden Zweifel an seiner Integrität als verwegen erscheinen ließen. Wer die Frage der Authentie aufwarf, konnte, so schien es, nur mit einem einfachen Ja oder einem glatten Nein antworten; aber die Skeptiker, welche das ganze Buch in Bausch und Bogen als Pseudepigraph verwarfen, wie ZUNZ und GEIGER, WETZSTEIN, SEINECKE oder VERNES, fanden mit Recht kein Gehör; ein richtiger Instinkt hatte sie zwar der Wahrheit naher geführt, als die traditionelle Schule es begreifen konnte; aber es fehlte die methodische Untersuchung, die das Problem allein klären kann. Den Boden hierzu bereitete 1886 die grundlegende textkritische Arbeit von CORNILL, der vor allem mit Hilfe der LXX einen besseren Text herzustellen versuchte; nach ihm haben sich besonders TOY, JAHN und ROTHSTEIN um den Text bemüht. So wertvoll diese textkritischen Arbeiten sind, auch wenn sie wohl vielfach den

Wert der LXX-Überlieferung überschätzen, so konnten sie doch das eigentliche Problem des Hesekielbuches nicht wesentlich klären. Dies Problem liegt durchaus auf dem Gebiete der literarischen Kritik.

Diese setzte 1900 mit R. KRAETZSCHMAR ein. KRAETZSCHMAR machte auf eine Reihe von Parallelstellen im Texte aufmerksam und stellte die Hypothese auf, das vorliegende Buch Hesekiel sei von einem Redaktor aus zwei Textrezensionen zusammengearbeitet, welche ihrerseits beide bereits Bearbeitungen des hesekielischen Urtextes gewesen seien. Diese Hypothese hat, gelegentlich etwas modifiziert, unverdienten Beifall gefunden. Bei der großen formellen und inhaltlichen Verschiedenheit der von KRAETZSCHMAR aufgewiesenen "Paralleltexte" ist es schwer vorstellbar, wie diese aus einer gemeinsamen textlichen Urform hervorgegangen sein sollen. Schon JAHN hat die Hypothese KRAETZSCHMARS mit vollem Recht abgelehnt und statt dessen erklärt, daß jene angeblichen Parallelen meist nur tendenziöse Zusatze und Glossen seien, die von jüngeren Händen in den Text eingefuhrt wurden. JAHNs Arbeit an Hesekiel hat gewiß den Tadel, den sie meist gefunden hat, in vieler Hinsicht verdient; aber so willkürlich seine Textbehandlung und so bodenlos viele seiner Einfalle sind, so bleibt seine Arbeit doch wertvoll durch eine Fulle vortrefflicher literarkritischer Anregungen. In ihrer maßvollen Verwertung und Verbesserung besteht ein wesentliches Verdienst der Arbeiten von HERRMANN und ROTHSTEIN. HERRMANN vor allen hat in seiner verdienstlichen Analyse die außerordentliche Zusammengesetztheit des Textes klargelegt, aber er hat doch nicht den Mut gehabt, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Er laßt den Hesekiel an seinen erstmaligen Aufzeichnungen wieder und wieder herumarbeiten, Nachtrag auf Nachtrag anflicken und sein eigenes von Haus aus treffliches Werk, unbekümmert um Stil und sachliche Einheit, nach und nach völlig verunstalten. ahnlichen Bahnen bewegt sich die Literarkritik Steuernagels (in seiner Einleitung), der auch den Gedanken der Parallelrezensionen wieder stark verwertet. Nun besteht gewiß die Möglichkeit, daß ein Schriftsteller jahrelang an seinem eigenen Werke herumfeilt, es umgestaltet und es erganzt, wie es GOETHE sechs Jahrzehnte hindurch am Faust getan hat. Aber eine solche Analogie löst die Probleme hier doch nicht. Es ist offenbar, daß die Kritik

HERRMANNS und anderer auf halbem Wege stehen geblieben ist und notwendig zu dem Schlusse drangt, daß die sekundären Stücke des Buches nicht hesekielische Nachträge, sondern Arbeiten jüngerer Hände sind. Auch andere haben neuerdings bereits einige größere Stücke des Hesekielbuches dem Hesekiel abgesprochen <sup>1</sup>.

Damit ist schon angedeutet, in welcher Richtung die Hesekielforschung weiterarbeiten muß. Es gilt, weit schärfer und methodischer, als es bisher geschehen ist, zwischen dem hesekielischen Gute und den Zutaten jüngerer Hände zu scheiden. Ich selber habe seinerzeit² einen Vorstoß auf diesem Wege gemacht, schon damals in dem Bewußtsein, noch lange nicht am Ziele zu sein. Unterdessen glaube ich in wesentlichen Stücken weitergekommen zu sein und habe meine jetzigen Ansichten in meiner "Geschichte der israelitischen und jüdischen Religion" vorläufig kurz skizziert³. Eine ausreichende Begründung der dort vorgetragenen Beurteilung sowohl des Propheten Hesekiel als des uns vorliegenden Hesekielbuches kann nur durch eine vollständige literarische Analyse des ganzen Hesekielbuches gegeben werden, für die hier nicht der Ort ist. Ich begnüge mich hier mit einigen allgemeinen Bemerkungen, die das Verhaltnis Hesekiels zum Deuteronomium beleuchten mogen.

Eine Analyse des Buches Hesekiel ergibt meines Erachtens ein ähnliches Resultat, wie DUHMS Untersuchung des Buches Jeremia. Das Buch Hesekiel in seiner vorliegenden Gestalt ist, ebensowenig wie die anderen Prophetenbücher des AT, ein Werk des Propheten, dessen Namen es trägt, sondern ein vielschichtiges Redaktionswerk, in welchem die Visionen und Gedichte Hesekiels nur den Kern bilden. Dies echte hesekielische Material, welches einerseits den beiden großen Visionen in Kap. 1—5 und 8—11 zugrunde liegt, andererseits in sehr lädierter und bruchstückartiger Form den dichterischen Kern der Drohweissagungen gegen Juda (Kap. 15 16 17 19 21 23 24), Tyrus (Kap. 27 28) und Ägypten (Kap. 29 30 31 32) bildet, ist von jungerer Hand zur Grundlage

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur Unechtheit von Kap. 27 9 b<sub>26</sub> a vgl. Manchot (JpTh XIV 423 ff) und Bertholet (Komm.). Zur Unechtheit von Kap. 38 f. vgl. W. Bousset, Rel. des Judentums 203 Anm. 3; H. Gressmann, Der Ursprung der isr.-jüd. Eschatologie S. 182. Zur Unechtheit von Kap. 40–48 vgl. S. Mowinckel, Ezra den skriftlærde 1916 S. 125 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> G. Hölscher, Die Propheten 1914 S. 405 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> G. HÖLSCHER, Geschichte der israelitischen und jüdischen Religion 1922 §§ 51 und 60.

eines umfangreichen und wohlgeordneten Weissagungsbuches gemacht worden.

Die Unterscheidung dieser beiden disparaten Bestandteile, durch das mir die Probleme dieses sonst vollig rätselhaften Buches allein lösbar erscheinen, führt zu zwei folgereichen Ergebnissen. Einerseits ergibt sich eine völlig veranderte Auffassung Hesekiels selber, welcher erst jetzt als Mensch, Dichter und Prophet wirklich verständlich wird und dann allerdings als eine der eigenartigsten und bedeutendsten Gestalten des judischen Altertums erscheint. Durch die Befreiung der Gedichte Hesekiels aus der oden prosaischen Schablone, in die die Redaktion seine Gedichte eingespannt hat, tritt der Dichter Hesekiel mit seiner blendenden, leidenschaftlichen Rhetorik in ein helles Licht. Auch religionsgeschichtlich verändert sich das Bild, Hesekiels; er ist nun nicht mehr der steife priesterliche Literat und Bahnbrecher des gesetzlichen Judentums, für den man ihn zu halten pflegt, sondern ein echter Prophet der jüdischen Antike, ein Gesinnungsgenosse des echten Jeremia.

Ganz anderer Art ist derjenige, der als Bearbeiter des hesekielischen Materials das vorliegende Buch geschaffen hat, und das
ist das zweite wichtige Ergebnis. All die vielerörterten Berührungen
des Hesekielbuches mit der Gesetzesliteratur, besonders mit dem
Heiligkeitsgesetze, haben mit dem echten Hesekiel nichts zu tun,
sondern gehoren teils dem ersten Redaktor des Buches, teils noch
jungeren Ergänzerhänden an. Damit verschwinden aber die Anhaltspunkte, die das Hesekielbuch bisher für die Datierung des
Deuteronomiums und des Heiligkeitsgesetzes zu bieten schien. Die
Zeit der Redaktion des Hesekielbuches muß vielmehr selber erst
bestimmt werden nach ihrem Verhältnis zum Deuteronomium und
zum Heiligkeitsgesetze, wobei sich ergibt, daß sie jedenfalls hinter
das Deuteronomium und wohl ungefähr zeitlich zusammen mit dem
Heiligkeitsgesetze fällt.

Ist diese Beurteilung des Hesekielproblems auch nur im großen und ganzen richtig, so verändert sich die Frage nach dem Verhältnis Hesekiels zum Deuteronomium ganz und gar; denn nun handelt es sich um den echten Hesekiel. Den vollstandigen Beweis dafür, daß dieser echte Hesekiel das Deuteronomium nirgends voraussetzt, muß ich an diesem Orte noch zurückstellen. Immerhin mag schon hier auf einige Stellen hingewiesen werden, die zweifellos

dem echten Hesekiel angehören und die eine Bekanntschaft des alten Propheten mit dem Deuteronomium meines Erachtens ausschließen.

Daß das deuteronomische Dogma von der Alleinberechtigung des Kultes auf Zion dem Propheten Hesekiel noch unbekannt gewesen ist, zeigt vor allem das Gedicht in Kap. 23, in welchem Samaria und Jerusalem als die beiden Weiber Jahwes dargestellt werden. Diese Nebeneinanderstellung Samarias und Jerusalems wurde undenkbar sein bei einem Schriftsteller, der von der unvergleichlichen Einzigkeit des Heiligtums auf Zion überzeugt gewesen ware 1.

Hesekiel redet ohne Bedenken von Jahwes zwei Frauen. Das erinnert an die zwei Göttinnen, die im jüdischen Kulte von Elephantine verehrt wurden <sup>2</sup>. Die im Altertum vorkommende Ehe mit zwei Schwestern <sup>3</sup> war später verboten (Lev 18<sub>18</sub>). Man sieht, daß Hesekiel noch mit beiden Füßen auf dem Boden der antiken vorexilischen Religion steht. Auch die Beschneidung, die später in der abgemilderten Form der Kinderbeschneidung zum religiösen Abzeichen der Juden wurde, ist für Hesekiel noch ein rein nationaler Brauch ohne feste Beziehung zum Jahwekult, ein Brauch, den die Hebräer z. B. mit den Ägyptern gemein haben (vgl. Hes 32<sub>17</sub> ft.).

Man ist gewöhnt, in Hesekiel den Anfanger jener exklusiven Richtung zu sehen, durch die sich die nachexilische Religion der Juden von der vorexilischen Religion unterscheidet. Aber dies Urteil gründet sich allein auf solche Teile des Hesekielbuches, die nicht dem echten Hesekiel, sondern dem um 100 Jahre jungeren Redaktor des Buches angehören. Die echten Stücke Hesekiels zeigen gegenüber fremden Vorstellungen dieselbe Unbefangenheit, die der vorexilischen Zeit auch sonst eigen ist. Starker als bei

¹ Man deutete die Namen der Weiber Ohola und Oholiba früher allgemein (zuletzt Jahn) als "ihr (eigenes) Zelt" und "mein Zelt in ihr"; das wäre eine Unterscheidung des Nord- und Südreichs vom theokratischen Standpunkte, die — wie auch Smend, Kraetzschmar und Bertholet mit Recht urteilen — hier gar nicht am Platze ist. Neuerdings findet man in den Namen meist eine Spitze gegen den Hohenkult und verweist auf 16 16; aber selbst wenn das richtig wäre, ware es noch keine Polemik vom Standpunkt des Deuteronomiums aus. sondern höchstens im Sinne Hoseas oder Jeremias. — Übrigens kommt המול מבר sonst in semitischen Eigennamen vor, vgl. M. Lidzbarski, Handbuch der nordsemitischen Epigraphik 1898 S. 209; Journal asiatique VII 4 S. 554f. (Sabaer); C. I. Sem. I 1 S. 72 (Phöniker).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. ED. MEVER, Der Papyrusfund von Elephantine 1912 S. 57 ff.

Vgl. Lea und Rahel.

irgendeinem der älteren Propheten ist bei Hesekiel der Einfluß babylonischer Mythologie. Er redet unbefangen vom Göttergarten (31 8) und vom Berge der Götter (28 14 16), der nach babylonischem Glauben im Norden der Welt (vgl. Jes 14 18) lag. Von Norden her kommt darum auch Jahwe, als er dem Propheten in der Wetterwolke erscheint (14). Ebenso kommen die Sieben, die das Gericht an den Götzendienern Jerusalems vollstrecken sollen, von Norden (92); ihre Siebenzahl weist auf das Vorbild der sieben Planetengötter, und der eine von ihnen, der mit Schreibzeug und Griffel Ausgerüstete, ist offenbar dem Nebo, dem Schreiber des Schicksalsbuches, nachgezeichnet. An anderer Stelle (28 12 ff.) reproduziert der Prophet den Mythus von der Verstoßung des Urmenschen aus dem Göttergarten. Alle diese-fremden Vorstellungen kann sich Hesekiel nicht erst in den wenigen Jahren seines babylonischen Aufenthaltes angeeignet haben; sie müssen ihm schon vorher vertraut gewesen sein und zeigen nur, wie stark Juda, besonders seit Manasse, unter den Einflüssen des Ostens stand und wie babylonische Vorstellungen trotz aller jahwistischen Reformbestrebungen in Juda Heimatrecht erworben hatten. Selbst in der Ausdrucksweise Hesekiels scheint sich hie und da babylonischer Einfluß zu zeigen; vielleicht gehen die Assyriologen dem naher nach 1.

Als ehemaliger Priester am koniglichen Heiligtum in Jerusalem gibt sich Hesekiel, wie zu erwarten ist, als Anhanger jener Reformbestrebungen, die schon seit den Tagen Asas im Sinne der levitischen Tendenzen auf eine Reinigung des Jahwedienstes gerichtet waren (I Reg 15 12 f. 22 47 II Reg 11 18 4). Ihren großten Sieg hatte diese Reformrichtung errungen, als Josia im 18. Jahre seiner Regierung eine letzte grundliche Reinigung des Tempels vorgenommen hatte. Ob Hesekiel diese Maßnahmen Josias mit Bewußtsein erlebt hat, wissen wir nicht; aber jedenfalls ist er in den Gedanken der

<sup>1</sup> Ich verweise nur auf den Ausdruck בלם, mit dem Hesekiel die Lage von Tyrus beschreibt (27 4 u. a) und der an die Beschreibung Sidons: ša ina kabal tam-dim eder ša kirib tam-dim in den Inschriften Assarhaddons (KB II 124. 144) erinnert. Ferner auf die beim Redaktor des Buches stereotype, aber wohl schon auf Hesekiel selbst zuruckgehende Anrede מון mit ihr ist zu vergleichen, daß im Gilgamesch-Epos (Tafel XI Z. 38) der Gott Ea den Sintsluthelden mit [a-me-]lu "Mensch"... anredet; so Jensen (KB VI 1 S. 232) und mit Fragezeichen Ungnad (Ungnad-Gressmann, Das Gilgamesch-Epos 1911 S. 54) gegen P. Haupt. Das hebraische מון הווים seinerseits ist Aramaismus, also Einsluß der in Babylonien gesprochenen Sprache.

levitischen Reformen aufgewachsen. In ihren Bahnen bewegt sich seine religiöse Polemik. Er bekämpft mit Scharfe den Götzendienst, den Jerusalem, wie er sagt, seit alters her getrieben habe. Der Ursprung Jerusalems, so erklart er, ist aus dem Lande der Kanaanäer, sein Vater ein Emoriter, seine Mutter eine Hethiterin (16 3). Als besonders greulich gelten ihm die männlichen Idole auf den Höhen (16 15-18 24-25). Was er bekämpft, ist dieselbe Abgötterei auf den Höhen, die auch Jeremia in nachjosianischer Zeit voraussetzt (Jer 13 27 17 16.). Derselbe Jeremia bezeugt noch für die Zeit babylonischer Oberherrschaft den Kult der Himmelskönigin, der die Weiber Jerusalems opferten (Jer 44 15-19). Das stimmt zur Polemik Hesekiels, der in Kap. 8 die verschiedensten fremden Kulte im Tempel zu Jerusalem erwähnt, Tierkult und Tammuzkult, Sonnenkult und obszöne phallische Brauche.

23. Die jüngeren Prophetenbücher und das Deuteronomium. Bisher ist so viel festgestellt worden, daß das Deuteronomium mit dem Josiagesetze nicht identisch, daß es nicht vorexilisch und daß es dem echten Jeremia und dem echten Hesekiel nicht bekannt gewesen ist. Daß das Deuteronomium nicht vor die Mitte des VI. Jh. gesetzt werden kann, bestätigt sich, wenn schon der Abschluß des elohistischen Geschichtsbuches hinter 586 gehört.

Weitere Anhaltspunkte für eine Datierung des Deuteronomiums ergeben sich möglicherweise aus den prophetischen Schriftstellern des VI. und V. Jh.

Deuterojesaja interessiert sich für den Aufbau der Stadt (44 26 45 13 49 16 ff. 54 11 ff.), die er die heilige Stadt nennt (48 22 52 1), ohne doch die Hoffnung auf einen Wiederaufbau des Tempels besonders hervorzuheben 2.

Bei Haggai und Sacharja hängt die Frage ihres Verhältnisses zum Deuteronomium von der literarkritischen Beurteilung des Buches ab. Die Kapitel Hagg 1 bis Sach 8 bilden ein ursprünglich zusammenhängendes Buch, dessen Abfassung, wie schon MARTI erkannt hat, nicht unmittelbar auf die beiden Propheten zurückgeht;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> G. HÖLSCHER, Das Königsbuch, seine Quellen und seine Redaktion 1922 (Festschrift für HERMANN GUNKEL).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 44 <sub>28</sub> b ist Glosse zu 44 <sub>28</sub>. Duhm und Budde nehmen die Worter הריכל מוסד aus v. 28 nach v. 26. Das ist kaum richtig. Vielmehr sind, wie die stichische Gliederung zeigt (v. 24 25 26 27–28a), die Worte הרכינה חבליכה in v. 26 zu streichen.

vielmehr hat ein jüngerer Verfasser das Buch auf Grund von vorhandenem Material zusammengestellt und dabei allerlei Eigenes hinzugefügt. Diese redaktionellen Zutaten zum Buche tragen in Stil und Ausdrucksweise in vieler Hinsicht deuteronomistisches Gepräge und sind darum wohl jünger als das Deuteronomium<sup>1</sup>. Dagegen ist in dem alten Material Haggais und Sacharjas ein Einfluß des Deuteronomiums nirgends zu erkennen. Diese Unberührtheit aber wäre gerade bei einem Priester wie Sacharja (vgl. Neh 12 16) verwunderlich, wenn das Deuteronomium für ihn schon als offizielles Gesetz existiert hätte. Wenn die Priester in Hagg 2 11-13 Sach 7 2, ganz wie im Deuteronomium, ein Kollegium bilden, welches als Plenum befragt wird und handelt, so beweist das nicht für die Priorität des einen vor dem andern.

Ergiebiger als Deuterojesaja und Haggai-Sacharja ist für unsere Untersuchung der sogenannte Maleachi, den man wohl mit Recht ungefähr in die erste Halfte des V. Jh. datiert. Bei ihm finden sich zahlreiche Berührungen mit dem Deuteronomium, teils mit dem Urdeuteronomium, teils mit sekundären Stücken des Gesetzbuches.

שמות המצוה הואח Mal 2 1 4 ist eine in den jungeren Stücken des Deuteronomiums häufige Wendung. Ebenso ist הקי.....לא שמרתם Mal 3 7 gut deuteronomistisch. Der göttliche Fluch, der besonders den Bodenertrag trifft, Mal 2 2 f., erinnert an Dtn 28. Die Zusammenstellung von יחום אלמנה שכיר und גה Mal 3 5 ist ganz deuteronomisch. הרומה und הרומה Mal 3 8 stehen nebeneinander wie in Dtn 12 (6 11) 17. Die Aufzahlung fehlerhafter Opfertiere ......לא פסח וחלה פסח או עור לזבח מו או עור לזבח מו 2 Mal 1 8 (vgl. 1 13) klingt an Dtn 15 21 או בחנו מובחנו מו 2 Mal 2 4 5 8 3 1 und die Bezeichnung Esaus als "Bruder"

<sup>1</sup> Vgl. dazu G. HÖLSCHER, Die Propheten 1914 S. 448 f.- Auf redaktionelle Hand kann auch die Bezeichnung Josuas als הכהון האדול Hagg I 1 12 14 2 2 4 Sach 3 1 zuruckgehen, eine Bezeichnung, die das Deuteronomium und das Hesekielbuch noch nicht kennen und die zuerst Lev 21 10 begegnet. Dasselbe mag von der babylonischen Monatszahlung gelten, die sich im Deuteronomium noch nicht findet. Die Zeit der Redaktion der Bucher Hagg I bis Sach 8 wird wohl noch vor die Regierung des Darius II (423—404) gehören, da der Verfasser erst einen Darius zu kennen scheint. Dagegen laßt sich nicht sagen, daß die Redaktion vor den Sturz Serubbabels zu datieren sei (gegen MARTI), da dieser Sturz uberhaupt nicht nachzuweisen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Verbot, fehlerhafte Opfertiere darzubringen — jedoch in ganz abweichendem Wortlaut — findet sich auch Dtn 17<sub>1</sub> (nicht urdeuteronomisch) und Lev 22<sub>20—28</sub>.

Mal 1 2 (vgl. Dtn 23 8). Die Priester (בור הוה Mal 1 6 2 1) sind für den Verfasser: אוו Mal 2 4, בני לוי אוו Mal 3 3. Der Tempel von Jerusalem ist ihm das eine wahre Heiligtum (היכלו Mal 3 1. Man hat den Eindruck, in zeitlicher Nahe des Deuteronomiums zu stehen, und zwar ist der Verfasser offenbar jünger als das Deuteronomium. Über das Deuteronomium hinaus weist auch schon die Stelle Mal 3 10, welche voraussetzt, daß der ganze Zehnt dem Tempel gehöre, während nach Dtn 14 22 ff. der Zehnt am Heiligtum mit Beteiligung der Leviten verzehrt werden und im dritten Jahre den Leviten, Fremdlingen, Waisen und Witwen zufallen soll.

Was den sogenannten "Tritojesaja", einen Nachtrag zu Deuterojesaja anlangt, so ist er jedenfalls nachdeuteronomisch, wie u. a. die Betonung der Sabbatpflicht beweist (Jes 56 3 ff.). Andererseits ist er offenbar alter als die nachnehemianische Stelle Dtn 23 2 f., gehört also gewiß noch ins V. Jh. Vielleicht weisen die Stellen, die den Bau der Mauern Jerusalems weissagen (Jes 58 12 60 10 62 6 f.), vor den Mauerbau Nehemias 445 1.

Das Ergebnis ist vorlaufig noch mager; immerhin legt schon dieser Überblick über die jüngeren Prophetenbucher die Vermutung nahe, daß das Deuteronomium um 500 entstanden sein mag. Ein bestimmtes Urteil wird erst die Untersuchung der gesetzlichen Entwicklung im V. Jh. ergeben.

24. Nehemia und das Deuteronomium. Das wichtigste Dokument für die jüdische Geschichte im persischen Zeitalter sind die im Jahre 433 abgefaßten Denkwürdigkeiten des Statthalters Nehemia<sup>2</sup>.

Ich bin früher mit BERTHOLET der Meinung gewesen, daß Neh 10,1-40 zu diesen Denkwürdigkeiten Nehemias zu rechnen sei. In diesem Falle würde das Kapitel von großem Werte für eine

י Jes 66 בינים ללנים) darf für die Frage nicht herangezogen werden; denn ללנים ist offensichtlich korrigierende Glosse.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Außer den Denkwürdigkeiten Nehemias pflegt man als weitere historische Quellen für diese Zeit noch die sogenannten "Esramemoiren" und die sogenannten aramaischen "Urkunden" im Esra-Nehemiabuche anzusehen und zu verwerten. Was die ersteren anlangt, so hat bereits CH. TORREY (The Composition and historical Value of Ezra-Nehemia 1896, Beiheft zur ZAW II) erkannt, daß dieselben rein chronistische Arbeit sind; und daß die aramäischen Korrespondenzen Fälschungen sind, ist längst erkannt und trotz neuerlicher Proteste festzuhalten. Zu beiden Fragen vgl. meine Bearbeitung von Esra-Nehemia in der 4. Ausl. des KAUTZSCHschen Bibelwerkes 1922.

Datierung der späteren Gesetzesliteratur sein, und es ist in diesem Sinne auch vielfach verwertet worden 1. Ich habe mich aber jetzt überzeugt, daß Neh 10 keiner alten Quelle angehört, sondern ein ganz junges literarisches Machwerk ist 2. Infolgedessen muß dies Kapitel für unsere Untersuchung aus dem Spiele bleiben.

Dasselbe gilt von dem Gebete Nehemias Neh 1 5-11; dieses ist kein echter Bestandteil der Denkwürdigkeiten Nehemias und fällt deshalb ebenfalls weg als Beweis für die Bekanntschaft Nehemias mit dem Deuteronomium<sup>8</sup>.

Aber auch abgesehen von diesen Stellen ergibt sich die Priorität des Deuteronomiums vor Nehemia aus folgenden Erwägungen:

- a) Nehemia erzählt (Neh 13 10-14), wie er für die regelmäßige Lieferung des Zehnten an die Leviten, seine Aufspeicherung in den Vorratskammern des Tempels und seine gerechte Verteilung unter die Mitglieder des Klerus gesorgt habe. Er setzt die Abgabe des Zehnten an den Klerus als zu Recht bestehende Institution voraus. Das geht über die Bestimmung des Deuteronomiums (Dtn 1422 ff.) hinaus, nach welcher der Zehnt in Jerusalem als Opfermahlzeit verzehrt, bzw. im dritten Jahr den Leviten, Fremdlingen, Waisen und Witwen zur Verfügung gestellt werden soll, und führt schon zu Phinüber, wo der Zehnt an die Leviten gegeben wird, die ihrerseits den Priestern den Zehnteszehnt bezahlen (Num 1824 26).
- b) Nehemia kennt bereits den Sabbat als siebenten Tag und als Tag der Ruhe (Neh 13 15-22). Auch das ist neu gegenüber dem Deuteronomium. Die Feier des Sabbats ist zwar alt und schon in der Königszeit oft bezeugt, hat aber, wie Joh. Meinhold nachgewiesen hat, mit dem siebenten Tage als Ruhetage von Haus aus nichts zu tun. Ursprünglich gehörten Chodesch und Sabbat zusammen, beides lunarische Feiertage, jener der Neumondstag, dieser der Vollmondstag, also von Haus aus nicht "Tage Jahwes", sondern

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. besonders die sorgfältige Untersuchung von GEISSLER, Die literarischen Beziehungen der Esramemoiren insbesondere zur Chr und den hexateuchischen Quellenschriften 1899.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ich verweise auch hier auf die 4. Aufl. des KAUTZSCHschen Bibelwerkes 1922.

<sup>8</sup> Zu Neh I <sub>8</sub> vgl. Dtn 4 <sub>27</sub> 28 <sub>64</sub> 30 <sub>2</sub>; zu Neh I <sub>9</sub> vgl. Dtn 30 <sub>4</sub>; zu Neh I <sub>10</sub>

vgl. Dtn 7 <sub>8</sub> 9 <sub>28 29</sub>; zu Neh I <sub>11</sub> (ליראה) vgl. Dtn 4 <sub>10</sub> 5 <sub>28</sub> 6 <sub>24</sub> 8 <sub>8</sub> 10 <sub>18</sub> 14 <sub>23</sub> 17 <sub>19</sub>

28 <sub>58</sub> u. a. Stellen. Am lehrreichsten ist die Stelle Neh I <sub>8—9</sub>, deren Verfasser offenbar schon den Wortlaut von Dtn 30 <sub>4</sub> im Kopfe hatte, also schon eine jüngere Erweiterung der Schlußreden.

Tage des Mondkultes, die Hosea (2 15) zu den "Tagen der Baale" réchnet. Der Sabbat gilt daher in alter Zeit als fröhlicher Festtag (Hos 2 18 Jes 1 18 vgl. Thr 2 6), der wohl der Erholung dienen konnte (II Reg 4 23), aber kein Ruhetag im Sinne der späteren Zeit war (vgl. II Reg 11 5 7 9 Am 8 41). In das System des zentralisierten Kultes, wie ihn das Deuteronomium forderte, paßten diese ungefähr alle vierzehn Tage begangenen Mondfeiern nicht hinein; im Deuteronomium ist daher von Sabbat und Neumond nirgends die Rede. Zwischen Nehemia, welcher die Sabbatruhe bereits energisch fordert, und dem Deuteronomium liegt also ein gewisser Zeitraum. Diese Ruhe am siebenten Wochentage hat ihren Vorläufer an einer gesetzlichen Forderung, die uns zuerst in Zusätzen zu den älteren Gesetzen Ex 34 21 23 12 entgegentritt: nach Ex 34 21 sollen Knechte und Vieh während der anstrengenden Zeit des Pflügens und Erntens<sup>1</sup> alle sieben Tage? einen Ruhetag haben; aber dieser Ruhetag heißt weder Sabbat noch wird er durchs ganze Jahr hindurch innegehalten. Eine durchs ganze Jahr laufende Einteilung der Zeit in siebentägige Wochen kennt die vorexilische Zeit überhaupt nicht. Erst in nachdeuteronomischer Zeit geschieht es, daß der siebente Tag der Ruhe durchs ganze Jahr hindurch beobachtet und zugleich mit dem Sabbat kombiniert zu einem Tage Jahwes wird. Das ist das Entwicklungsstadium, welches Neh 13 15-22 voraussetzt.

In ungefähr dasselbe Zeitalter, wie Neh 13  $_{15-22}$ , mag auch der Dekalog Ex 20  $_{8-11}$  (Dtn 5  $_{12-15}$ ) gehören, außerdem Tritojesaja (Jes 56  $_2$  4  $_6$  vgl. 58  $_{13}$  66  $_{23}$ ) und jüngere Partien des Jeremiabuches (Jer 17  $_{19-27}$ ) und des Hesekielbuches (Hes 20  $_{12}$  f.  $_{16}$   $_{20}$  f.  $_{24}$  22  $_{8}$  26 23  $_{38}$  44  $_{24}$  45  $_{17}$  46  $_{18}$  f.  $_{12}$ ), sowie die entsprechenden Sabbatvorschriften in Ph (Lev 19  $_8$  30 23  $_3$  11  $_15$  f. 38 f. 25  $_4$  -6 26  $_2$  34 f. 48 vgl. 23  $_{24}$  32 24  $_8$  25  $_8$ )  $^3$ .

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In Ex 34 <sub>21</sub> darf nicht mit Holzinger u. a. übersetzt werden: "selbst in der Zeit des Pflügens und Erntens sollst du ruhen", was durch D3 auszudrücken wäre. Der Satz ist, wie ganz gewöhnlich im Hebräischen (z. B. Ex 35 <sub>5</sub>. Lev 24 <sub>11</sub>), eine genauere Begrenzung des vorhergehenden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Rechnung nach siebentägigen Perioden ("") Woche) kommt auch sonst gelegentlich vor; so wird die Erntezeit in sieben Wochen eingeteilt (Dtn 16<sub>9</sub>); das Laubhüttenfest (Dtn 16<sub>18</sub>) und das Massotfest (Dtn 16<sub>8—4</sub> Zusatz zum Urdeuteronomium) dauern sieben Tage; auch Gen 7<sub>10</sub> spricht von einer Periode von sieben Tagen.

<sup>.\*</sup> Seitdem ist das Sabbatgesetz in der Literatur oft bezeugt, besonders in den jüngeren Schichten von P (Gen 2 1ff. Ex 16 28 29 3 1 18—16 35 2 f. Lev 16 81 Num 15 22 28 8 f.) und im chronistischen Werke (I Chr 9 82 23 81 II Chr 2 8 8 18 23 4 8 3 1 8 36 21 Neh 9 14 10 22); vgl. auch Ps 92 1 Judit 8 6 I Mkk 1 48 45 Jubil 2 17—28 50 6—18 II Mkk 5 25

- c) Nehemia wendet sich scharf gegen Ehen von Juden mit nichtjüdischen Frauen (Neh 13 23-27). Die älteren Sagenerzähler sind in diesem Punkt noch völlig unbefangen: Joseph heiratet die Asnat, Mose die Sippora. Ebenso hat das Buch Rut noch keine Bedenken gegen Ehen mit Nichtjüdinnen. Auch dem Urdeuteronomium ist die Exklusivität Nehemias noch fremd; es handelt ganz ohne Bedenken von der Ehe mit einer kriegsgefangenen Frau (Dtn 21 10-14). Auf diesem unbedenklichen Standpunkte standen auch die Jerusalemer noch bis zur Zeit Nehemias. Als Nehemia nach Jerusalem kam, fand er angesehene jüdische Große, selbst Angehörige der Priesterschaft mit Tobia, dem "ammonitischen Knechte", verschwägert (Neh 6 18 13 14); Nehemia schalt die Juden, die fremde Frauen genommen hatten, und ließ sie prügeln (Neh 13 23-27). Das ist der exklusive Standpunkt, der fortan in der Judenschaft herrschend wird. In der Literatur findet er sich zuerst in einem jüngeren Zusatz zum Urdeuteronomium, in der Stelle Dtn 7 3-4, welche das Konnubium mit den Kanaanäern rundweg verbietet, ferner auch in Ex 34 16, einem Zusatz zum alten Gesetze<sup>1</sup>.
- d) In seiner Scheltrede gegen die in Mischehe lebenden Juden (Neh 13 25-27) redet Nehemia gut deuteronomistisch (vgl. Dtn 7 3); er begründet seinen Standpunkt mit dem Hinweis auf Salomo, welchen die auslandischen Weiber zum Götzendienst verführten (I Reg 11 4). Nehemia kennt also bereits die deuteronomistisch bearbeitete Königsgeschichte.
- e) Auch die Verhältnisse des Klerus zeigen zur Zeit des Nehemia eine Weiterentwicklung über das Deuteronomium hinaus. Nehemia nennt den Hohenpriester mit dem später üblichen Titel הכֹהן הגרול (Neh 13 28 vgl. 3 1 20). Auch die vorexilische Zeit kennt einen Oberpriester am Tempel (כהון הראש), aber weder im Deuteronomium noch im Hesekielbuche ragt er als monarchische Gestalt über die anderen Priester hinaus. Noch bei Haggai und Sacharja erscheint die

 $<sup>6</sup>_8$   $8_{28-28}$   $15_8$  Josephus, ant. XII 4. 6; XIV  $63\,\mathrm{f.}$ ; bell. II 147; Vita Adae et Evae 51 usw.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Seitdem herrscht das Mischehenverbot grundsätzlich. Die Esralegende erzahlt dann, wie Esra die Judengemeinde zu Jerusalem von allen fremden Elementen gereinigt habe (Esr 9–10). Vgl. noch Pg in Gen 28 1ff.; Ps in Num 25 6 ff. Lev 24 10 ff. 22 Gen 26 34 f. 27 46; außerdem Mal 2 11 f. Tob 4 13 Jubil 30 41 g. Test Lev 9 Juda 10 f. 13 Zus. z. Ester 3 26; Philo, de spec. leg. I 5; Josephus, ant. XII 187 XVI 225 XX 139 143 145.

Priesterschaft zu Jerusalem, ganz wie im Deuteronomium, in erster Linie als Kollegium (Hagg 2 11 Sach 7 3), und das Gleiche ist in Neh 3 1 der Fall, wo es heißt: אלישיב הכהן הגדול ואחיו הכהלים. Der große Palast, in dem der Hohepriester schon zur Zeit Nehemias wohnte (Neh 3 20 f.), zeigt freilich, welche Rolle er im damaligen Jerusalem bereits spielte. Die einzigartige religiöse Stellung Aarons bei Pg jedoch scheint der Hohepriester zu Nehemias Zeit noch nicht einzunehmen.

Ob Nehemia die terminologische Unterscheidung von "Priestern" und "Leviten" als zweier Rangklassen schon kennt, ist mir nicht mehr ganz sicher<sup>1</sup>. Auch das Deuteronomium kennt sie noch nicht. Es will auch den Ortsleviten das Opferrecht in Jerusalem zugestehen (Dtn 18 6-8); erst Hes 44 und II Reg 23 9 versagt es ihnen und macht es zu einem Vorrecht bestimmter Jerusalemer Priestergeschlechter, während die übrigen Leviten fortan nur den niederen Tempeldienst versehen durfen.

25. Die Geltung des Deuteronomiums als Gesetzbuch. Wenn nach alledem das Deuteronomium älter als Nehemia ist, so erhebt sich die Frage, welche Geltung dasselbe vor seiner Zeit in Jerusalem gehabt hat.

Das Deuteronomium ist, wie sein Inhalt lehrt, ein Gesetzbuch der levitischen Priesterschaft Sein Interessenkreis zeigt, daß es in Palästina, also in Jerusalem, entstanden ist. Es muß also aus denjenigen Priesterkreisen stammen, die bald darauf zu den Gegnern Nehemias gehörten.

Das könnte auf den ersten Blick befremden. Die Art, wie Nehemia den Klerus von Jerusalem und den Hohenpriester Eljaschib an seiner Spitze schildert, könnte dazu verleiten, diese Priester als Vertreter einer mehr oder minder vulgaren Volksreligion anzusehen, welche gerade das Deuteronomium bekämpfte. Wir sehen, wie die Adligen Jerusalems mit Männern, wie Tobia, eidlich verbündet und verschwägert sind (Neh 6 17 f), wie der Sohn des Hohenpriesters Jojada eine Tochter der samarischen Statthalters Sanballat zur Frau hat (Neh 13 23); wir sehen auch, daß Leute ihrer Art am Kult in Jerusalem teilnehmen (Neh 2 20), daß Tobia sogar eine eigene Tempelkammer im Heiligtum zu Jerusalem besaß (Neh 13 4 ff).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. meine Bemerkungen zu Neh 13 10 in der 4. Aufl. des KAUTZSCHschen Bibelwerkes 1922.

Aber denkt man genauer über die Dinge nach, so erkennt man, daß das alles dem Deuteronomium gar nicht widersprach. Denn Sanballat und Tobia waren, welches auch immer ihre Abstammung gewesen sein mag, ohne Zweifel Angehörige der israelitischen Religion, Verehrer Jahwes, und daß solche am Kulte in Jerusalem teilnahmen, widerstritt dem Deuteronomium gar nicht, vielmehr entsprach es gerade der ausdrücklichen Forderung des Deuteronomiums. Nehemia den Sanballat als "Choroniter", den Tobia als "Ammoniter" bezeichnet, ist, was auch immer daran wahr gewesen sein mag, doch jedenfalls als Spott gemeint. Das Verbot der Mischehen in Dtn 7 g gehört nicht zum ursprünglichen Deuteronomium 1, und bezieht sich außerdem nicht auf die Israeliten Samarias, sondern auf die Kanaanäer. Das Gesetz Dtn 234, welches Ammoniter und Moabiter von der Gemeinde Jahwes ausschließt, ist ebenfalls nicht urdeuteronomisch 2. Es spricht also nichts dagegen, daß das Deuteronomium aus denselben priesterlichen Kreisen stammt, welche sich später als Gegner Nehemias zeigen.

Man darf nämlich nicht vergessen, daß die Feindseligkeit der jüdischen Kreise gegen Nehemia vor allem politische Gründe hatte. Sie richtete sich gegen den persischen Beamten, der die Juden zu hartem Frondienst zwang. Nehemias Schilderung ist durchaus tendenzios, ist Selbstverteidigung. Dabei vertritt er religiose Ideale, die zum Teil über die Forderungen des Deuteronomiums hinausgehen, im besonderen mit Bezug auf die Sabbathruhe und die Vermeidung von Mischehen, und gerade das Letztere mußte den Gegensatz gegen die Jerusalemer Kreise verstärken.

Laßt sich also die Haltung der Jerusalemer Priesterkreise zu Nehemias Zeit mit den Tendenzen des Deuteronomiums wohl vereinigen, so folgt daraus jedoch noch nicht, daß das Deuteronomium damals als offizielles Gesetz in Jerusalem, geweige in der ganzen Judenschaft eingeführt gewesen wäre. Hier ist noch einmal daran zu erinnern, was über den ideologischen Charakter dieser ganzen Gesetzgebung gesagt worden ist. Ich erinnere im besonderen auch an einzelne bestimmte Gesetze, die zu Nehemias Zeit nachweislich nicht Praxis gewesen sind, wie z.B. das Gesetz über den Schuldenerlaß.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. oben S. 170 f. Anm. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. oben S. 212 ff. Anm. 5.

Dazu kommt noch ein anderes. Ware das Deuteronomium wirklich öffentlich geltendes Gesetz in der damaligen Judenschaft von Judäa gewesen, so müßte es weit vollständiger sein; es mußte wirklich alle Gebiete des Rechtslebens umfassen. Tatsächlich aber gibt es nur eine ziemlich beschränkte Auswahl einzelner Gesetze. Auch daraus folgt, daß das Deuteronomium kein offiziell eingeführtes Gesetzbuch gewesen ist, sondern ein aus den priesterlichen Kreisen stammendes Reformprogramm. Es lehrt uns weniger die wirklichen Rechtszustände kennen, als die idealen Bestrebungen und Forderungen der damaligen Priesterschaft.

26. Die Papyri von Elephantine und das Deuteronomium. Erst jetzt begreift sich auch das Verhältnis der Papyri von Elephantine zu all diesen Fragen. Die Entdeckung dieser Papyri hat uns bekanntlich vor eine sehr überraschende Tatsache gestellt: sie zeigen uns einen jüdischen Tempel und Opferkult, der noch um 410—407 von den Forderungen des Deuteronomiums völlig unberührt ist.

Von der Grundforderung des Deuteronomiums, der Zentralisierung des Kultes in Jerusalem, scheinen die Elephantiner nichts zu wissen; ganz harmlos wenden sie sich im Jahre 410 an die Behorden in Judäa, darunter auch an den Hohenpriester Jochanan und dessen Kollegen mit der Bitte, ihr Gesuch um Wiederaufbau des zerstörten elephantinischen Tempels bei der persischen Regierung zu unterstützen. Man könnte einwenden, daß sie die deuteronomische Forderung der Kultuszentralisation nur auf Palästina, nicht auf das Ausland bezogen, und allerdings hat ja der deuteronomische Gesetzgeber nur das Gebiet Palästinas im Auge; an das Ausland denkt er gar nicht.

Aber es ist ersichtlich, daß die Elephantiner das Deuteronomium überhaupt nicht gekannt haben. Ihr Kult trägt noch ein außerordentlich altertümlich-vulgäres Gepräge. Die Papyri reden, wie es im alttestamentlichen Texte nur noch ganz vereinzelt geschieht, im Plural von "den Göttern" (אלהיא), mit pluralischer Konstruktion des Verbums<sup>2</sup>. Sie verehren neben dem Hauptgotte Jahu<sup>3</sup> allerlei

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ich zitiere nach den Ausgaben von SAYCE-COWLEY 1906 und SACHAU 1911.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SACHAU pap. VI 2 XII 1 XV 7.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Von den 300 Namen der Papyri sind ungefähr 75 mit Jahu zusammengesetzt, dagegen nur ein halbes Dutzend mit Betel und Charam.

andere, ihm untergeordnete Gottheiten, nicht nur Steinidole, wie Charambetel und den als Schwurgottheit angerufenen Masgeda, sondern auch zwei Göttinnen Asimbetel und Anatbetel, welche neben Jahu Anteil an der Kultsteuer empfangen, oder eine Göttin Anatjahu, d. h. die Anat des Jahu. Auch im Verkehr mit den Angehörigen anderer Kulte sind sie nicht ängstlich; ein gewisser Mibtahja z. B. schwört einem Ägypter bei der Gottheit Sati.

Man sieht, auch das Verbot der Nachahmung heidnischer Kultbrauche Dtn 12 29-31 ist hier unbekannt; ebenso die zu den sekundaren Elementen des Deuteronomiums gehörigen Stücke, wie der Befehl, den Hohenkult mitsamt den Altären, Masseben, Ascheren usw. zu zerstören Dtn 12 2 (3), oder das Verbot von Aschera und Masseba Dtn 16 21-22.

Aus dieser Unbekanntschaft der Elephantiner mit dem Deuteronomium um 410—407 ergibt sich aber, daß das Deuteronomium nicht seit 620 offentlich, geltendes Gesetz der Judenschaft gewesen sein kann. Sachau<sup>6</sup> sagt mit Recht, ohne die Konsequenzen seines Satzes weiter zu ziehen: "Wenn es um 621 veröffentlicht worden war, mußte die jüdische Kolonie in Elephantine es kennen." Oder sollte die Judenschaft in Oberägypten sich zwei Jahrhunderte hindurch gar nicht gekummert haben um ein Gesetz, welches in der übrigen Judenschaft sowohl Palastinas als auch Babyloniens offiziell Geltung oder wenigstens allgemeines Ansehen gehabt hätte?

Aber man darf noch weiter gehen: auch in Judaa kann das Deuteronomium damals nicht als öffentliches Gesetz eingeführt gewesen sein. Die Elephantiner standen, wie die Papyri zeigen, in so lebendigem Verkehr mit ihren Volks- und Religionsgenossen in Palästina, daß sie von einer Tatsache, wie der Geltung des Deuteronomiums in Judäa, Kenntnis gehabt haben müßten, wenn eine solche bestanden hätte.

Andererseits bestätigen die Papyri das Vorhandensein jener Hegemoniebestrebungen in Jerusalem, welche im Deuteronomium ihren Ausdruck gefunden hatten. Als die Elephantiner im Jahre 410 ein Schreiben nach Jerusalem gerichtet hatten — adressiert an Bagohi, den Statthalter von Juda, an Jochanan den Hohenpriester

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SACHAU pap. XXVII Z. 7. <sup>2</sup> SACHAU pap. XXXII Z. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SACHAU pap. XVIII Kol. 7 Z. 1—6. <sup>4</sup> SACHAU pap. XXXII Z. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> SAYCE-COWLEY p. F Z. 5. <sup>6</sup> SACHAU p. 29.

und seine Genossen, die Priester in Jerusalem, an Ostani, den Bruder des Anani, und die Vornehmen der Juden — haben sie keine Antwort erhalten. Darauf haben sie im Jahre 407 ein neues Schreiben aufgesetzt, diesmal an Bagohi sowie an Delaja und Schelemja, die Söhne Sanballats, des Statthalters von Samaria, und dieses Schreiben hat, wie wir aus SACHAU pap. III erfahren, Erfolg gehabt. Man hat längst darauf aufmerksam gemacht, daß die ablehnende Haltung der Jerusalemer Kreise, die in auffälligem Gegensatz zum Entgegenkommen der Samarier steht, sich aus den Hegemonieansprüchen des Jerusalemer Klerus erklare.

27. Schluß. Das Deuteronomium ist die bedeutendste, aber nicht die einzige priesterliche Gesetzessammlung, welche in damaliger Zeit verfaßt worden ist, um die religiosen Zustande in der judischen Gemeinde zu regeln. Ein anderes, etwas jüngeres Gesetz ist bekanntlich das sogenannte Heiligkeitsgesetz Lev 17—26. Auch dieses Gesetz hat, wie besonders die Diskussion über Lev 17 und Lev 25 lehren, als solches keine offentliche Geltung gehabt, sondern enthalt, wie das Deuteronomium, nur ein Programm priesterlicher Ideen und Forderungen. Ein anderer Gesetzesentwurf ist in der Form einer Vision Hes 40—48 in das Buch Hesekiel gekommen. Außer diesen größeren Sammlungen besitzen wir eine Fulle kleinerer Sammlungen und Einzelgesetze, die wie das Heiligkeitsgesetz der Quellenschicht P zugehören und als Einlagen in das Geschichtswerk Pg bzw. JEDP eingearbeitet worden sind.

Die herrschende Meinung ist die, daß Esra ein Gesetzbuch dieser Art — man nimmt in der Regel an: Pg + Ph — als offizielles Gesetz in der Judenschaft eingeführt habe. Diese Annahme beruht auf einem Mißverständnis der Erzählung Neh 8.

Weder D noch P sind als isolierte Größen jemals als offentliche Gesetze, als Staats- oder Gemeindegesetze, in der Judenschaft eingeführt und kanonisiert worden Zu kanonischem Ansehen ist das Gesetz Moses überhaupt erst gelangt im Rahmen des abgeschlossenen, von Gen bis Reg reichenden Geschichtsbuches<sup>1</sup>.

[Abgeschlossen den 3. Januar 1923.]

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ich verweise hierzu auf die vortrefflichen Ausfuhrungen von S. MOWINCKEL in seinen bedeutenden Arbeiten: Statholderen Nehemia und Ezra den skriftlærde (Studier til den jødiske menighets historie og litteratur I II) 1916; außerdem auf meine Bemerkungen zu Neh 8 in der 4. Aufl. des KAUTZSCHSchen Bibelwerkes 1922 und für das Weitere auf meine "Geschichte der israelit. und jud. Religion" 1922 §§ 64 und 72.